

WETTKAMPFORDNUNG INLINE-SKATERHOCKEY

Neufassung vom 12.03.2011

Hinweis:

Die Bestimmungen der "Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey" gelten in ihrer o. a. Fassung ab 12. März 2011 für alle in Deutschland stattfindenden nationalen Inline-Skaterhockey-Spiele und Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen, sofern zu einzelnen Punkten ausdrücklich keine anderweitige Regelung von der Sportkommission Inline-Skaterhockey des Deutschen Rollsport- und Inline- Verbandes (DRIV) beschlossen wurde. Inhaber der Rechte der "Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey" ist allein die DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey. Vervielfältigungen dieser Wettkampfordnung, gleichgültig mit welchen technischen Mitteln, sind nur mit schriftlicher Genehmigung der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey zulässig. Verstöße hiergegen werden mit allen rechtlichen Mitteln verfolgt.

Die Bestimmungen der "Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey" gelten auch für alle internationalen Meisterschafts-, Pokal-, Turnier- und Freundschaftsspiele, sofern die Bestimmungen der International Inline Skater Hockey Federation (IISHF) nicht ausdrücklich etwas anderes regeln.

Vorbemerkung:

Die vorliegende Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey gilt selbstverständlich für weibliche wie für männliche Personen. Aus Gründen der Lesbarkeit und wegen grammatikalischer Unverträglichkeiten bei gleichzeitiger Anwendung weiblicher und männlicher Sprachformen wird grundsätzlich nur die männliche Form benutzt.

INHALTSVERZEICHNIS

I	GRUNDSÄTZLICHES	5
§ 1	Inline-Skaterhockey Deutschland (ISHD)	5
§ 2	Spielbetrieb	5
§ 3	Allgemeine Bestimmungen	5
§ 4	Mitglieder	6
§ 5	Gültigkeit und Änderungen	7
II	RECHTSWESEN	8
§ 6	Allgemeines	8
§ 7	DRIV Sportkommission Inline-Skaterhockey	8
§ 8	ISHD-Vorstand	9
§ 9	ISHD-Beirat	9
§ 10	ISHD-Spielausschuss	10
§ 11	ISHD-Disziplinarausschuss	11
§ 12	ISHD-Berufungskammer	12
§ 13	Finanzen	13
§ 14	Wahl und Abwahl	13
§ 15	Allgemeine Verfahrensgrundsätze	13
§ 16	Strafmassnahmen	15
§ 17	Protest und Antrag auf Höhere Gewalt	18
§ 18	Einspruch	20
§ 19	Gnadenrecht	20
§ 20	Rechtliches Gehör	21
III	SPIELBETRIEB	22
§ 21	Allgemeine Bestimmungen	22
§ 22	Definition von Begriffen	22
§ 23	Spielstättenzulassung	23
§ 24	Bespielbarkeit	24
§ 25	Hausrecht / Sicherheit	25
§ 26	Freier Eintritt und Eintrittskartenreservierung	26
§ 27	Betreten des Spielfeldes / Anwesenheit von Mannschaftsoffiziellen	27
§ 28	Spielstättenausrüstung / Zeitnehmer	27
§ 29	Spieltermine	29
§ 30	Spielterminänderungen	30
§ 31	Spielbericht	32
§ 32	Nichtantreten	35
§ 33	Abmeldung (Rückzug)	37
§ 34	Spielabbruch	38
§ 35	Spielerausrüstung / Spielerbekleidung	38
§ 36	Spielwertung	40
§ 37	Meisterschaft und Tabellenermittlung	40
§ 38	Auf- und Abstiegsregelung	41
§ 39	Pokal	43

§ 40	Spielberechtigung	43
§ 41	Spielerpass	45
§ 42	Spielerwechsel, Hochmeldung und Gastspieler	48
§ 43	Ausleihen von Spielern	52
§ 44	Teamgemeinschaft.....	52
§ 45	Allgemeine Turnierbestimmungen	54
§ 46	Inlandsturniere	54
§ 47	Auslandsturniere	56
§ 48	International Team Certificate (ITC).....	57
§ 49	Werbung.....	58
§ 50	Doping.....	58
§ 51	Bundesliga – Allgemeine Bestimmungen	58
§ 52	Bundesligazulassung	59
§ 53	Bundesliga – Vorschriften für eine Mannschaft	59
§ 54	Trainerpflicht	60

IV SCHIEDSRICHTERWESEN 62

§ 55	Zuständigkeiten.....	62
§ 56	Mitgliedschaft	62
§ 57	Meldung.....	62
§ 58	Schiedsrichtereinteilung.....	62
§ 59	Schiedsrichtersoll	63
§ 60	Mindestalter.....	64
§ 61	Stufen.....	64
§ 62	Schiedsrichteraus- und Fortbildung	64
§ 63	Änderung bzw. Verlust der Schiedsrichterlizenz.....	65
§ 64	Schiedsrichterausrüstung.....	65
§ 65	Allgemeine Schiedsrichterpflichten	66
§ 66	Schiedsrichterbezahlung – Allgemeine Bestimmungen.....	67
§ 67	Fahrtkosten Schiedsrichter	68
§ 68	Spielgebühren Schiedsrichter	68
§ 69	Absage von Schiedsrichtereinsätzen und Nichtantreten von Schiedsrichtern	69
§ 70	Schiedsrichterersatzstellung	70
§ 71	Festgelegte Ordnungsgelder.....	70

V GESCHÄFTSORDNUNG 72

§ 72	Schriftverkehr	72
§ 73	E-Mail	72
§ 74	Faxgerät	72
§ 75	Teilnahmegebühren	72
§ 76	Zahlungsbestimmungen.....	73
§ 77	Verzug / Mahnung.....	74
§ 78	Ordnungsgelder	74
§ 79	Gebühren	75
§ 80	Anmeldung zum ISHD-Spielbetrieb (Stichtag 15. November und 31. Dezember)	75
§ 81	Sonstige Meldebestimmungen (Stichtag 15. Januar)	77
§ 82	Satzung und Vereinsregisterauszug	78

VI ANHANG	79
§ 83 Formblätter	79
VII NOTIZEN	80

I GRUNDSÄTZLICHES

§ 1 INLINE-SKATERHOCKEY DEUTSCHLAND (ISHD)

- 1.1 Die Fachsparte bzw. Sportkommission Inline-Skaterhockey im Deutschen Rollsport- und Inline-Verband e.V. (DRIV) ist für die gesamte Organisation des Inline-Skaterhockeys in Deutschland zuständig.

Im Sinne einer besseren Organisation hat die DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey die Leitung des Inline-Skaterhockeys einem selbständigen Liga-Gremium übertragen. Das Liga-Gremium "Inline-Skaterhockey Deutschland" leitet das Inline-Skaterhockey, die offizielle Abkürzung lautet "ISHD".



- 1.2 Sitz der ISHD ist die Geschäftsstelle der ISHD. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bekannt gegeben wurde, befindet sich die Geschäftsstelle beim Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey. Die ISHD kann ihren Ligabetrieb mit einem eigenen Logo (in der Öffentlichkeit) darstellen. Das ISHD-Logo ist urheberrechtlich geschützt und darf nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung (Einräumung eines Nutzungsrechtes nach §31 UrhG) der ISHD kopiert und/oder in irgendeiner anderen Art und Weise benutzt bzw. genutzt werden.
- 1.3 Zweck der ISHD ist die Förderung des Inline-Skaterhockeys in Deutschland, insbesondere die Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung des Spielbetriebes aller Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen auf Bundesebene sowie die entsprechende Unterstützung auf Landesebene. Besondere Beachtung findet die Förderung der Jugend.
- 1.4 Die ISHD ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 1.5 Für Inline-Skaterhockey haben die Wettkampfordnung und die Spielregeln in ihrer aktuellen Fassung Gültigkeit.

§ 2 SPIELBETRIEB

- 2.1 Sofern von der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wurde, wird der gesamte Spielbetrieb im Inline-Skaterhockey, der das Gebiet eines DRIV-Landesverbandes übergreift, von der ISHD organisiert und geleitet. Somit ist die DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey grundsätzlich für die Organisation und Leitung aller Bundesligen und Regionalligen zuständig und verantwortlich. Auf Antrag eines DRIV-Landesverbandes können nach entsprechender Genehmigung durch die DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey die Leitung und Organisation von Ligen mit Mannschaften im Gebiet nur eines DRIV-Landesverbandes auch auf die ISHD übertragen werden.
- 2.2 Die gesamte Durchführung und Organisation des Spielbetriebes im Inline-Skaterhockey ist in der Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey festgelegt. Die offizielle Abkürzung der Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey lautet "WKO". Zusätzlich können vom ISHD-Vorstand für jede Liga und/oder Altersklasse für die Dauer einer Spielsaison Durchführungsbestimmungen erlassen und zugrunde gelegt werden, die in Abänderung der Spielregeln und/oder WKO für diese Spielsaison Gültigkeit haben.

§ 3 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 3.1 Alle Landesverbände, Vereine, Mannschaften, Spieler, Schiedsrichter und Offizielle (Trainer, Zeitnehmer, Ordner, Betreuer, Vereinsvertreter) im Inline-Skaterhockey unterliegen sowohl den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen des DRIV und der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey, der International Inline Skater Hockey Federation (IISHF) als auch der WKO, den Inline-Skaterhockey-Spielregeln sowie sonstigen Durchführungsbestimmungen und Beschlüssen der ISHD. Der gesamte Spielbetrieb im Inline-Skaterhockey wird auf Grundlage dieser Regelungswerke und Bestimmungen bzw. Beschlüsse durchgeführt. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Vereinsmitglieder und insbesondere alle Spieler (bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigten) vor der Teilnahme

am Inline-Skaterhockey-Spielbetrieb bzw. Zuschauer darauf hinzuweisen. Jeder Verein ist für das Verhalten seiner Vereinsmitglieder und Zuschauer verantwortlich.

- 3.2 Zur Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb ist eine Mitgliedschaft des teilnehmenden Vereines im zuständigen dem DRIV angehörigen Landesrollsportverband (DRIV-Landesverband) und im zuständigen Landes-sportbund erforderlich. Mit der Anmeldung zur Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb sind diese Mitgliedschaften zu bestätigen bzw. nachzuweisen.

Jeder Verein muss mindestens die Anzahl an Vereinsmitgliedern seinem Landesrollsportverband melden, für die er zum entsprechenden Stichtag 01.01. eine ISHD-Spielberechtigung besitzt. Bei Unstimmigkeiten oder Differenzen sind die Angaben der ISHD maßgebend.

Solange ein Verein bei seinem zuständigen DRIV-Landesrollsportverband und/oder Landessportbund nicht Mitglied ist oder mit der Zahlung des gemäß vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Mitgliedsbeitrages in Zahlungsrückstand ist, gilt er nach entsprechender Mitteilung der ISHD sofort für alle ISHD-Veranstaltungen (Meisterschaft, Pokal, Turniere,...) und IISHF-Veranstaltungen gesperrt. Eventuell aus diesem Grund nicht stattfindende Spiele gelten als schuldhaftes Nichtantreten und werden gemäß § 32 WKO geahndet. Die Sperre erlischt, nachdem der ISHD ein Nachweis über die vollständige Zahlung des Zahlungsrückstandes vorliegt (Poststempel).

- 3.3 Mit der Anmeldung zur Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb erkennt jeder Verein die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes (DRIV) an. Die Bestimmungen von § 50 WKO haben Gültigkeit.
- 3.4 Die Teilnahme in jeglicher Funktion (Spieler, Trainer, Schiedsrichter, Zeitnehmer,...) am ISHD-Spielbetrieb (inkl. Endrunde zur Deutschen Meisterschaft), am DRIV-Länderpokal und an IISHF-Veranstaltungen sowie der Besuch von Spielen am ISHD-Spielbetrieb, am DRIV-Länderpokal und an IISHF-Veranstaltungen erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr. Für die Versorgung und Behandlung von Krankheiten und/oder Unfällen vor, während und nach einem Spiel sind die ISHD und/oder die IISHF nicht zuständig und nicht verantwortlich. Die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ersatzansprüchen gegenüber der ISHD und den ISHD-Vereinen und dem DRIV oder der IISHF ist ausgeschlossen; die Vereine müssen ihre Vereinsmitglieder darauf besonders hinweisen. Die Teilnahme an Lehrgängen und Spielen der Nationalmannschaft erfolgt ebenfalls auf eigene Gefahr, und auch hier sind Ersatzansprüche gegenüber der ISHD und/oder DRIV und/oder IISHF ausgeschlossen.

§ 4 MITGLIEDER

- 4.1 Alle Vereine und/oder Abteilungen von Vereinen, die Mitglied in einem dem DRIV angehörigen Landesverband sind, können am ISHD-Spielbetrieb teilnehmen und sind mit der Anmeldung zur Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb "Mitglieder der ISHD". Bei Abmeldung und/oder Nichtmeldung für die nächste Saison erlischt die Mitgliedschaft zum 31.12. des Jahres, wo letztmalig eine offizielle Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb erfolgte.
- 4.2 "Einzelmitglieder" der ISHD sind natürliche Personen, die einem der in § 4.1 WKO aufgeführten Mitgliedsvereinen bzw. Abteilungen angehören bzw. für diese tätig sind. Alle Spieler, Schiedsrichter und Offizielle (Trainer, Zeitnehmer, Ordner, Betreuer, Vereinsvertreter, Teamoffizielle) sind immer Einzelmitglieder.
- 4.3 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden bei der ISHD einzureichen.
- 4.4 Jedes Mitglied verpflichtet sich, für den üblichen Versicherungsschutz bei seinem zuständigen Landesverband bzw. Landessportbund zu sorgen.
- 4.5 Alle Mitglieder erkennen bei Anmeldung bzw. Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb die in § 3.1 WKO genannten Regelungswerke und Bestimmungen bzw. Beschlüsse als durchgängig verbindliche Rechtsgrundlage ohne Einschränkung an und erklären sich gleichzeitig damit einverstanden, dass Vereinsdaten (Namen, Adressen, ...) und Daten zur Auswertung von Spielberichten von der ISHD elektronisch gespeichert und auf der ISHD-Homepage veröffentlicht werden.
- 4.6 Alle Spieler erkennen mit der Beantragung ihres Spielerpasses bzw. alle Schiedsrichter und alle anderen Einzelmitglieder mit der Ausübung einer Offiziellentätigkeit im ISHD-Spielbetrieb bzw. im

IISHF-Spielbetrieb die in § 3.1 WKO genannten Regelungswerke, Durchführungsbestimmungen und Beschlüsse als durchgängig verbindliche Rechtsgrundlage ohne Einschränkung an. Gleichzeitig erklären sich alle Spieler, Schiedsrichter und Einzelmitglieder damit einverstanden, dass ihre Namen einschließlich persönlicher Daten aus dem ISHD- bzw. IISHF-Spielbetrieb (Tore, Vorlagen, Strafen, Sperren,...) elektronisch gespeichert und in Listen (Spieldauswertungen, Scorerlisten, Adressenlisten, Strafübersichten,...) auf der ISHD-Homepage und/oder IISHF-Homepage veröffentlicht werden.

Die Vereine sind verpflichtet, ihre Vereinsmitglieder, Vereinsoffiziellen und insbesondere alle Spieler (bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigten) bei Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb darauf vorher hinzuweisen.

§ 5 GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNGEN

- 5.1 Die Neufassung der WKO wurde am 12.03.2011 in Hamburg von den Mitgliedern der DRIV-Sportkommissionstagung verabschiedet und trat ab diesem Zeitpunkt in Kraft.
- 5.2 Änderungen der WKO (und der Spielregeln) können auf jeder Tagung der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Alle genehmigten Änderungen haben, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt festgelegt wurde, ab Datum des Beschlusses Gültigkeit und werden innerhalb von sechs Wochen nach Beschlussfassung in Form von Austauschseiten bzw. einer neuen WKO (oder neuen Spielregeln) auf der ISHD-Homepage veröffentlicht. Erfolgt innerhalb von vier Wochen ab Veröffentlichung der neuen Spielregeln und/oder WKO kein Widerspruch eines DRIV-Landesverbandes, haben die Änderungen unwiderruflich Gültigkeit.
- 5.3 Eine Fußnote (unten rechts) auf jeder Seite gibt das Datum an, ab wann der Inhalt dieser Seite Gültigkeit hat.
- 5.4 Sollten einzelne Bestimmungen der WKO und/oder der Spielregeln und/oder Durchführungsbestimmungen und/oder sonstiger Beschlüsse unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine ungültige oder unklare Bestimmung ist im Übrigen so zu deuten, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird; dies gilt auch hinsichtlich inhaltlicher Lücken. Bei eventuellen Unstimmigkeiten in der Frage der Auslegung einer ungültigen oder unklaren Bestimmung entscheidet der ISHD-Vorstand über den beabsichtigten Zweck.
- 5.5 Kein DRIV-Landesverband, kein Verein, kein Einzelmitglied (Spieler, Schiedsrichter, Trainer, Zeitnehmer, Ordner, Betreuer, Vereinsvertreter) und kein ISHD-Offizieller ist befugt, für den Bereich der ISHD und/oder der IISHF Änderungen oder Abweichungen der Spielregeln, der WKO, der Durchführungsbestimmungen und sonstiger Beschlüsse zu erlassen oder zu genehmigen. Eventuelle Zusagen oder Genehmigungen sind unzulässig und ungültig, und berechtigen auch nicht zu eventuellen Schadenersatzansprüchen oder irgendwelchen sonstigen Forderungen
- 5.6 Sollten einzelne Bestimmungen der WKO und/oder der Spielregeln und/oder Durchführungsbestimmungen und/oder sonstiger Beschlüsse zu einem Sachverhalt oder einer Regelung nicht mit den entsprechenden Bestimmungen eines DRIV-Landesverbandes übereinstimmen, so finden zu diesem Sachverhalt bzw. dieser Regelung – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vom ISHD-Vorstand festgelegt wurde -die entsprechenden Bestimmungen der ISHD Anwendung und gehen vor.
- 5.7 Sollte einzelne Bestimmungen der WKO in Widerspruch zu den Bestimmungen der Spielregeln stehen, finden – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vom ISHD-Vorstand festgelegt wurde - die Bestimmungen der WKO Anwendung und gehen vor.
- 5.8 Jede Mitteilung und/oder Entscheidung von ISHD-Offiziellen oder ISHD-Organen gilt immer ohne Präjudiz für andere Fälle.

II RECHTSWESEN

§ 6 ALLGEMEINES

- 6.1 Die Organe der ISHD sind
- DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey (SKISH)
 - ISHD-Vorstand
 - ISHD-Beirat
 - ISHD-Spielausschuss
 - ISHD-Disziplinarausschuss
 - ISHD-Berufungskammer
- 6.2 Aus Entscheidungen sowohl der Organe und/oder Offiziellen der ISHD als auch der ISHD-Schiedsrichter können keine Schadenersatz- und/oder Regressansprüche hergeleitet werden. Dies gilt sinngemäß auch für eventuelle Fehlentscheidungen der Schiedsrichter bzw. Nichtahndung von Aktionen auf dem Spielfeld sowie für die Erteilung bzw. Überprüfung der Nutzungserlaubnis der Spielstätten.
- 6.3 Den Mitgliedern der ISHD-Organe kann durch den Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey eine angemessene, finanzielle Aufwandsentschädigung zugesprochen werden.

§ 7 DRIV SPORTKOMMISSION INLINE-SKATERHOCKEY

- 7.1 Die Tagungen der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey sind für alle Angelegenheiten des Inline-Skaterhockeys zuständig (z. B. Änderung der WKO und der Spielregeln), die nicht explizit anderen Organen oder Gremien des DRIV und/oder der ISHD übertragen sind.
- 7.2 Eine Tagung der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey findet immer im Rahmen der DRIV-Mitgliederversammlung bzw. des DRIV-Bundestages statt. Eine Tagung der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey kann jedoch auch jederzeit einberufen werden. Der Vorstand der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens vier DRIV-Landesverbände dies unter Angabe der Gründe schriftlich fordert. Spätestens sechs Wochen nach Eingang des gültigen Antrages muss die außerordentliche Tagung mit einer Frist von maximal vier Wochen einberufen werden.
- 7.3 Die Einberufung der Tagung der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey obliegt dem Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey. Die Einladung hat unter Angabe von Ort, Datum, Beginn und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich an alle DRIV-Landesverbände zu erfolgen. Die Tagesordnung wird durch den Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey aufgestellt.
- 7.4 Für die Tagungen der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey gelten im Übrigen die anwendbaren Grundsätze und Bestimmungen der DRIV-Satzung und der DRIV-Geschäftsordnung.
- 7.5 Anträge zur Tagesordnung können vom Vorstand der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey sowie von den DRIV-Landesverbänden eingebracht werden. Sie sind zu begründen und spätestens 4 Wochen vor der Tagung an die DRIV-Geschäftsstelle und an die ISHD-Geschäftsstelle zu senden. Alle eingegangenen Anträge sind den DRIV-Landesverbänden und den Mitgliedern des DRIV-Sportkommissionsvorstandes spätestens 7 Tage vor der Tagung bekanntzugeben.
- Über verspätet eingehende oder in der Tagung gestellte Anträge kann nur dann entschieden werden, wenn die Tagung der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ihre Dringlichkeit beschließt.
- 7.6 Der Vorstand der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey kann – mit Ausnahme der Organe gemäß § 6.1 d) – f) WKO – weitere Personen, Offiziellen und Gremien innerhalb der ISHD einsetzen (z. B. ISHD-Vorstand, ISHD-Beirat, ISHD-Staffelleiter, ISHD-Nationaltrainer,...).

§ 8 ISHD-VORSTAND

- 8.1 Der ISHD-Vorstand wird vom Vorstand der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey eingesetzt und setzt sich wie folgt zusammen:
- dem Vorsitzenden
 - dem Schiedsrichterobmann
 - dem Spielleiter
 - dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Jugendwart
- 8.2 Der ISHD-Vorstand ist für die Führung der laufenden Geschäfte und für die gesamte Organisation des Inline-Skaterhockey-Spielbetriebes im DRIV verantwortlich. Er trifft sämtliche sportlichen und organisatorischen Entscheidungen und ist berechtigt, bindende Anordnungen und Bestimmungen zu treffen, sofern diese nicht eindeutig den Bestimmungen der gültigen WKO widersprechen.
- Die genaue Kompetenz und Aufgabenverteilung des ISHD-Vorstandes wird – sofern nicht bereits unter § 8.5 WKO aufgeführt - vom Vorstand der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey festgelegt.
- 8.3 Die Einberufung einer Sitzung des ISHD-Vorstandes obliegt dem ISHD-Vorsitzenden; alle Mitglieder des ISHD-Vorstandes sind dazu mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- In den Sitzungen des ISHD-Vorstandes werden Beschlüsse und Entscheidungen über die Tätigkeiten des ISHD-Vorstandes gefasst. Der ISHD-Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des ISHD-Vorstandes anwesend sind. Jedes Mitglied des ISHD-Vorstandes hat eine Stimme. Ansonsten gelten für die Sitzungen des ISHD-Vorstandes im Übrigen die Grundsätze und Bestimmungen der DRIV-Satzung und der DRIV-Geschäftsordnung.
- 8.4 Die Mitglieder des ISHD-Vorstandes sind zu allen DRIV-Sportkommissionstagungen Inline-Skaterhockey einzuladen.
- 8.5 Der ISHD-Vorstand ist bevollmächtigt, für alle ISHD-Ligen, ISHD-Spiele, DRIV-Länderpokal und Endrunde zur Deutschen Meisterschaft u. a. folgende Entscheidungen zu treffen:
- Gründung, Änderung, Zuordnung und Einteilung aller ISHD-Ligen (ohne Vorgaben) *
 - Festlegung der Auf-, Abstiegs-, Relegations- und Meisterschaftsbestimmungen *
 - Festsetzung von Durchführungsbestimmungen (inkl. Abänderung von WKO-Bestimmungen) für einzelne Altersklassen und Ligen sowie für DRIV-Länderpokal und Endrunde zur Deutschen Meisterschaft *
 - Aufnahme von neuen Vereinen (Mannschaften) in höheren Ligen *
 - Festsetzung des Spielplanes und der Spieltermine *
 - Festsetzung der Schiedsrichtereinteilungen *
 - Festsetzung der Bundesligazulassungsbedingungen und Prüfung über deren Einhaltung *
- * mit Ausnahme der 1. und 2. Herrenbundesliga

§ 9 ISHD-BEIRAT

- 9.1 Der ISHD-Beirat soll dem ISHD-Vorstand bei der Ausübung seiner Aufgaben behilflich sein, insbesondere soll das einzelne Beiratsmitglied in seinem Aufgabengebiet tätig sein.
- Den ISHD-Beirat bilden:
- a) Vorsitzende(r) Spielausschuss
 - b) Vorsitzende(r) Disziplinarausschuss
 - c) Vorsitzende(r) Berufungskammer
 - d) Damenwart(in)
 - e) Staffelleiter(in)
 - f) Ehrenvorsitzender/Ehrenvorsitzende

Bei Bedarf können vom Vorstand der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey weitere Personen in den ISHD-Beirat berufen werden. Die genaue Aufgabenverteilung der Mitglieder des ISHD-Beirates wird vom ISHD-Vorstand festgelegt. Alle Mitglieder des ISHD-Beirates unterliegen den Anordnungen des ISHD-Vorstandes.

- 9.2 Die Mitglieder des ISHD-Beirates gemäß § 9.1 a) – c) WKO (einschließlich der entsprechenden Beisitzer) werden von der DRIV-Sportkommissionstagung Inline-Skaterhockey gewählt, während die anderen Mitglieder des ISHD-Beirates vom Vorstand der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey eingesetzt werden.
- 9.3 Die Einberufung einer Sitzung des ISHD-Beirates obliegt dem ISHD-Vorsitzenden; alle Mitglieder des ISHD-Beirates und des Vorstandes sind dazu mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- In den Sitzungen des ISHD-Beirates werden Beschlüsse und Entscheidungen über die Tätigkeiten des ISHD-Beirates gefasst. Der ISHD-Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des ISHD-Beirates anwesend sind. Jedes Mitglied des ISHD-Beirates und des ISHD-Vorstandes hat eine Stimme. Ansonsten gelten für die Sitzungen des ISHD-Beirates im Übrigen die Grundsätze und Bestimmungen der DRIV-Satzung und der DRIV-Geschäftsordnung.
- 9.4 Den ISHD-Vorstand zusammen mit dem ISHD-Beirat bezeichnet man als Erweiterten ISHD-Vorstand.

§ 10 ISHD-SPIELAUSSCHUSS

- 10.1 Der Spielausschuss der ISHD entscheidet, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges und ohne Berücksichtigung strafrechtlicher oder privatrechtlicher Verfahren, über die Strafen gegen Spieler (Spielberichtsbogen), die durch die Schiedsrichter mit einer Matchstrafe (Rote Karte) belegt worden sind.
- Dabei wird vom Spielausschuss nur das Vergehen behandelt, wofür die Rote Karte erteilt wurde. Weitere, zusätzliche Vergehen eines Spielers nach Erhalt (Zeigen) einer Roten Karte am gleichen Spieltag werden vom Disziplinausschuss separat gemäß § 11.1 WKO behandelt.
- 10.2 Der Spielausschuss besteht aus vier Mitgliedern; und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die zwei Beisitzer des Spielausschusses werden von der DRIV-Sportkommissionstagung Inline-Skaterhockey gewählt. Der Vorsitzende des Disziplinausschusses ist zugleich auch Mitglied des Spielausschusses und fungiert im Spielausschuss – neben seiner Aufgabe als Vorsitzender des Disziplinausschusses - zusätzlich als stellvertretender Vorsitzender des Spielausschusses. Die Mitglieder des Spielausschusses dürfen nicht den gleichen Mitgliedsvereinen angehören.
- 10.3 Beschlussfähig ist der Spielausschuss, wenn mindestens zwei Spielausschussmitglieder an einem Verfahren teilnehmen. Jedes der vier Spielausschussmitglieder hat in jedem Verfahren des Spielausschusses grundsätzlich eine Stimme. Der Spielausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (bzw. bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende) des Spielausschusses.
- 10.4 Jede Rote Karte wird auf dem Spielberichtsbogen vermerkt, und der Sachverhalt der Roten Karte wird auf dem *“Zusatzblatt für besondere Vorkommnisse“* von den Schiedsrichtern schriftlich festgehalten. Der Spielausschuss kann weitere Berichte und/oder Zeugenaussagen zum Erhalt der Roten Karte anfordern.
- 10.5 Jede Rote Karte zieht automatisch eine sofortige, vorläufige Spielsperre für den gesamten ISHD-Spielbetrieb bis zur Entscheidung (Urteil) des Spielausschusses, maximal aber für die Dauer von drei Wochen, nach sich. In dem endgültigen Urteil können weiteren Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO beschlossen werden. Für jede Rote Karte wird eine Bearbeitungsgebühr von € 30,- (auch bei Freispruch) zzgl. eventueller Strafmaßnahmen erhoben.
- 10.6 Nach dem Erhalt einer Roten Karte erfolgt von der ISHD keine separate Mitteilung über die Einleitung eines Verfahrens. Die Anhörung von rechtlichem Gehör wird dem Betroffenen – ohne separate Aufforderung - durch die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme gewährt. Eine schriftliche Stellungnahme kann vom Spielausschuss nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 10 Tagen

(Poststempel) nach dem Erhalt der Roten Karte an den Spielausschuss gesandt wird. Ein Protest gemäß § 17 WKO gegen die Rote Karte an den Vorsitzenden des Spielausschusses ist möglich.

- 10.7 Der Spielausschuss entscheidet innerhalb von drei Wochen nach der Roten Karte über mögliche Strafmaßnahmen. Sollte dem Verein innerhalb dieser Drei-Wochen-Frist kein Urteil bzw. Entscheidung des Spielausschusses zugehen, ist der betreffende Spieler nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist solange wieder spielberechtigt, bis eine schriftliche Entscheidung des Spielausschusses bei dem Verein des betreffenden Spielers vorliegt.
- 10.8 Die Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO sind zulässig.
- 10.9 Ein Einspruch gemäß § 18 WKO gegen die Entscheidung des Spielausschusses ist, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, möglich.

§ 11 ISHD-DISZIPLINARAUSCHUSS

- 11.1 Der Disziplinarausschuss der ISHD entscheidet, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges und ohne Berücksichtigung strafrechtlicher oder privatrechtlicher Verfahren, über Strafen im Sinne eines sportgerechten und ordnungsgemäßen Inline-Skaterhockey-Sportes. Verstöße gegen die Grundsätze von Sauberkeit (z. B. Einbringen und/oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen oder Sachbeschädigung), Anwendung von Gewalt, Sportlichkeit, Integrität, Fairness, Objektivität, Sportsgeist (z. B. Beleidigung oder Drohung), Recht (z. B. rechts-extremistische Handlungen und Beleidigungen aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven), Disziplin, gebührendes Verhalten (z. B. keine Geschenke oder Aufwendungen an Offizielle), Ehrlichkeit (z. B. Betrug, Fälschung), Verletzung des Urheberrechts (z. B. unerlaubte Nutzung des ISHD-Logos), die Ausführungen der WKO (sofern nicht schon explizit geregelt), sonstige Bestimmungen und Entscheidungen der ISHD sowie gegen das Ansehen des Inline-Skaterhockeys und Offiziellen werden – unabhängig vom Ort des Vergehens – geahndet. Der Disziplinarausschuss entscheidet auch über Strafmaßnahmen gegen Mannschafts-offizielle, die einen Hallenverweis erhalten haben. Der Disziplinarausschuss kann alle Vorfälle und Vergehen bei internationalen Spielen, Turnieren und Titelwettkämpfen – unabhängig von der IISHF - auch mit Strafmaßnahmen ahnden.

Vergehen, die mit einer Matchstrafe (Rote Karte) gegen Spieler geahndet wurden, werden vom Spielausschuss behandelt. Weitere, zusätzliche Vergehen eines Spielers am gleichen Spieltag nach dem Ereignis, das zu einer Matchstrafe führt, fallen in den Zuständigkeitsbereich des Disziplinarausschusses und werden zusätzlich zu der Matchstrafe (Ahndung durch Spielausschuss) in einem separaten Verfahren vom Disziplinarausschuss geahndet.

Eine Ahndung durch den Disziplinarausschuss ist auch dann möglich, wenn die Schiedsrichter einen Fall sportwidrigen Verhaltens nicht gesehen und damit keine positive oder negative Tatsachenentscheidung darüber getroffen haben.

Jeder Verein ist für das Verhalten seiner Vereinsmitglieder und Zuschauer verantwortlich und haftet in jedem Fall bei Zuwiderhandlungen und Verstößen gegen die Bestimmungen der WKO.

- 11.2 Eine Bestrafung ist möglich gegen
- Einzelpersonen (als Spieler, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Mannschaftsoffizieller, Trainer, Betreuer, Offizieller, Zuschauer)
 - Mannschaften
 - Vereine
 - Landesverbände
- 11.3 Der Disziplinarausschuss besteht aus fünf Mitgliedern; und zwar dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei Beisitzern. Ein Beisitzer des Disziplinarausschusses wird durch eine Person aus dem ISHD-Vorstand gestellt. Die anderen zwei Beisitzer und der Vorsitzende des Disziplinarausschusses werden von der DRIV-Sportkommissionstagung Inline-Skaterhockey gewählt. Der Vorsitzende des Spielausschusses ist zugleich auch Mitglied des Disziplinarausschusses und fungiert im Disziplinarausschuss – neben seiner Aufgabe als Vorsitzender des Spielausschusses - zusätzlich als stellvertretender Vorsitzender des Disziplinarausschusses. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses dürfen nicht den gleichen Mitgliedsvereinen angehören.

- 11.4 Beschlussfähig ist der Disziplinarausschuss, wenn mindestens drei Disziplinarausschussmitglieder an einem Verfahren teilnehmen. Jedes der fünf Disziplinarausschussmitglieder hat in jedem Verfahren des Disziplinarausschusses grundsätzlich eine Stimme. Der Disziplinarausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (bzw. bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende) des Disziplinarausschusses. Die Einleitung eines Verfahrens des Disziplinarausschusses erfolgt aufgrund Vorlage eines Formblattes *“Zusatzblattes für besondere Vorkommnisse“* oder aufgrund Vorlage einer schriftlichen Mitteilung eines DRIV-Landesverbandes, eines ISHD-Offiziellen, eines ISHD-Vereines oder eines Dritten; die Bestimmungen von § 15.1 h) WKO finden entsprechend Anwendung. Der Disziplinarausschuss entscheidet selbständig, ob ein Verfahren des Disziplinarausschusses eingeleitet wird.
- 11.5 Die Einleitung eines Verfahrens des Disziplinarausschusses muss spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt des zu behandelnden Vorfalles erfolgen und wird dem betreffenden Verein zur Weiterleitung an den Betroffenen schriftlich mitgeteilt mit der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme. Die Anhörung von rechtlichem Gehör wird dem Betroffenen durch die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme gewährt. Eine schriftliche Stellungnahme kann vom Disziplinarausschuss nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen (Poststempel) nach dem Erhalt des Schreibens mit der Einleitung des Verfahrens an den Disziplinarausschuss gesandt wird. Die Folgen einer Nichtweiterleitung an den Betroffenen hat der Verein zu tragen und beeinträchtigt nicht das eingeleitete Verfahren bzw. die Urteilsfindung.
- 11.6 Der Disziplinarausschuss kann in besonderen Fällen (z. B. Tötlichkeiten oder Bedrohungen gegen Schiedsrichter oder Offizielle,...) bei der Einleitung eines Verfahrens – in Absprache mit dem ISHD-Vorstand – mit sofortiger Wirkung eine vorläufige Sperre oder sonstige Strafmaßnahme gemäß § 16 WKO aussprechen. Diese vorläufige Sperre bzw. sonstige Strafmaßnahme erlischt, sobald der Disziplinarausschuss sein endgültiges Urteil in dem Verfahren getroffen hat bzw. spätestens sechs Wochen nach dem Aussprechen der vorläufigen Sperre bzw. sonstigen Strafmaßnahme. Eine vorläufige Sperre oder sonstige Strafmaßnahme wird auf das endgültige Urteil angerechnet.
- 11.7 Die Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO sind zulässig.
- 11.8 Ein Einspruch gemäß § 18 WKO gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses ist, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, möglich.

§ 12 ISHD-BERUFUNGSKAMMER

- 12.1 Die Berufungskammer der ISHD entscheidet, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, über Einsprüche (gemäß § 18 WKO) gegen Strafmaßnahmen und Entscheidungen der Organe der ISHD.
- 12.2 Die Berufungskammer besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Beisitzern; Die beiden Vorsitzenden und die drei Beisitzer werden von der DRIV-Sportkommissionstagung Inline-Skaterhockey gewählt und dürfen nicht den gleichen Mitgliedsvereinen angehören.
- 12.3 Beschlussfähig ist die Berufungskammer, wenn mindestens drei Mitglieder der Berufungskammer an einer Verhandlung teilnehmen. Jedes Mitglied der Berufungskammer hat in jedem Verfahren der Berufungskammer grundsätzlich eine Stimme. Die Berufungskammer entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (bzw. bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende) der Berufungskammer.
- 12.4 Die Berufungskammer kann bei Verfahrensmängeln einem Einspruch stattgeben und den Fall an die Vorinstanz zur erneuten Verhandlung zurückweisen. Bei dieser erneuten Verhandlung kann auf die Berufung hin gegen den von einem angefochtenen Urteil Betroffenen keine höhere (größere) Strafmaßnahme ausgesprochen werden.
- 12.5 Die Berufungskammer ist die höchste rechtliche Instanz der ISHD.
Gegen eine Entscheidung der Berufungskammer kann, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, ein Einspruch gemäß § 12 DRIV-Rechtsordnung beim Verbandsgericht des Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes (DRIV) eingelegt werden. Gegen eine Entscheidung des DRIV-Verbandsgerichtes kann, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, ein Rechtsmittel gemäß §

45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. eingelegt werden.

§ 13 FINANZEN

- 13.1 Für die Finanzen der ISHD trägt der Vorsitzende der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey die Verantwortung. Die ISHD kann über eine eigene Bankverbindung verfügen.
- 13.2 Ein von der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey für die Dauer von zwei Jahren gewählter DRIV-Landesfachwart Inline-Skaterhockey überprüft zum Ende eines jeden Geschäftsjahres die Finanzen der ISHD und hält das Prüfergebnis in einem Bericht fest.
- 13.3 Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres werden die Finanzen der ISHD in den Finanzhaushalt des DRIV vollständig übertragen und dort veröffentlicht.

§ 14 WAHL UND ABWAHL

- 14.1 Die Ernennung des ISHD-Vorstandes sowie der Mitglieder des ISHD-Beirates (mit Ausnahme der Personen gemäß § 9.1 a) – c) WKO) sowie eines anderen Amtes oder einer anderen Funktion in der ISHD obliegt dem Vorstand der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey. Die vorgenannten Personen bleiben unbefristet bis zu ihrem eigenen Rücktritt oder bis zu ihrer eventuellen Absetzung im Amt.
- 14.2 Die Wahl der Mitglieder des
 - a) ISHD-Spielausschusses
 - b) ISHD-Disziplinarausschusses
 - c) ISHD-Berufungskammerobliegt der Tagung der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey. Alle zu wählenden Mitglieder dieser Organe werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Weisungen an sie durch Organe des DRIV oder der ISHD oder sonstigen Stellen sind unzulässig.
- 14.3 Scheidet ein Mitglied eines Organs gemäß § 14.2 WKO vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey kommissarisch einen Nachfolger, der bis zur nächsten Tagung der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey im Amt bleibt. Der Nachfolger erhält die gleichen Rechte wie sein Vorgänger.
- 14.4 Wenn nach Ansicht des DRIV-Sportkommissionsvorstandes Inline-Skaterhockey einem Mitglied des ISHD-Vorstandes, des ISHD-Beirates, des ISHD-Spielausschusses, des ISHD-Disziplinarausschusses, der ISHD-Berufungskammer, oder eines anderen Amtes innerhalb der ISHD Pflichtverletzung oder keine ordnungsgemäße Amtsausübung nachgewiesen wird, ist der DRIV-Sportkommissionsvorstand berechtigt, diese Person mit sofortiger Wirkung seines Amtes zu entheben. Vor dem Ausschluss muss dem Betroffenen rechtliches Gehör gewährt werden.

§ 15 ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

- 15.1 In Verfahren vor den Organen der ISHD gelten folgende Grundsätze unabdingbar :
 - a) Video- und filmtechnische Mittel sowie ehrenwörtliche und eidesstattliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.
 - b) Die Verfahren sind durch Urteil abzuschließen. In geeigneten Fällen ist jedoch auf den Abschluss eines Vergleiches hinzuwirken.
 - c) Urteile sind schriftlich zu begründen und von einem an der Verhandlung teilgenommenen Mitglied des zuständigen Organs zu unterzeichnen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist zu erteilen.
 - d) Entscheidungen der Organe der ISHD begründen keine Schadenersatz- und/oder Regressansprüche.

- e) Ein Mitglied eines Organs darf in einem Verfahren nicht mitwirken, an dem es selbst, ein Mitglied seines Vereines oder sein Verein unmittelbar beteiligt ist, oder wenn es sich selber für befangen hält. Diese Person scheidet in diesem Verfahren als Mitglied des zuständigen Organs vollständig aus und wird durch einen Vertreter, sofern vorgesehen, ersetzt.
- f) Kann ein Mitglied eines Organs aus persönlichen Gründen (z. B. Abwesenheit, Verhinderung; Nichterreichbarkeit) nicht an einem Verfahren mitwirken, wird ein Vertreter, sofern vorgesehen, eingesetzt. Ist kein Vertreter vorgesehen, entfällt die Mitwirkung des betreffenden Mitgliedes des Organs an dem Verfahren. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- g) Ein Rechtsorgan kann ein von ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wiederaufnehmen, wenn neue, bisher unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht oder bei Officialverfahren dem Rechtsorgan bekannt werden. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einer bestraften Person oder einem an dem Verfahren beteiligten Organ der ISHD gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss.
Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch zwei Jahre nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung, gestellt werden (Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr € 100,-).
- h) Verhandlungen vor den Organen der ISHD sind grundsätzlich in schriftlichem Verfahren zu führen; aufgrund mehrheitlicher Entscheidung des zuständigen Organs kann auch mündlich verhandelt werden. Verhandlungen sind nicht öffentlich, und es dürfen nur berechnigte Mitglieder des zuständigen Organs sowie ein dem zuständigen Organ nicht angehörendes Mitglied des ISHD-Vorstandes (ohne Stimmberechtigung) an einer Verhandlung teilnehmen.
- i) Für Vorgänge auf der Spielstätte vor, während und nach einem Spiel gilt, dass soweit ein Schiedsrichter diese Vorgänge selbst beobachtet hat, seine zeugenschaftliche Aussage unter Heranziehung des Spielberichtes (Zusatzblatt für besondere Vorkommnisse) und/oder seiner Stellungnahme grundsätzlich maßgebend ist. Im Spielbericht nicht enthaltene weitere Verfehlungen können auch noch nachträglich zur Anzeige gebracht werden.
Soweit ein Schiedsrichter die Vorgänge nicht wahrgenommen hat, sind die Aussagen von beauftragter Verbandsaufsicht und neutralen Mitgliedern von ISHD-Organen (gemäß § 6.1 WKO) grundsätzlich maßgebend.
Neben einem Schiedsrichter, beauftragter Verbandsaufsicht und neutralen Mitgliedern von ISHD-Organen ist die Hinzuziehung anderer Zeugen zulässig; an die Verwertung ihrer Aussagen im Urteil ist ein strenger Maßstab zu legen.
Ein Organ entscheidet selbständig, ob und ggf. welche Zeugen oder sonstige Personen bzw. Stellen es (schriftlich) anhört bzw. um Auskunft bittet.
- j) Stellungnahmen, Mitteilungen, Bestätigungen und/oder Zeugenaussagen können nur berücksichtigt werden, wenn sie mit Angabe von Namen und Anschrift des Absenders bzw. des Zeugen schriftlich verfasst sowie persönlich und handschriftlich unterschrieben sind und an das zuständige Organ der ISHD fristgerecht übermittelt wurden. Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen sowie auf den Zusatzblättern sind auch ohne Angaben von Namen und Anschrift des Absenders bzw. Zeugen gültig und hier reicht die Unterschrift des Schiedsrichters zur Anerkennung der Rechtsgültigkeit aus. Ein Organ der ISHD ist nicht verpflichtet, eine Aussage bei (angegebenen) Zeugen zu erfragen; vielmehr muss in dem Fall der Betroffene bzw. die Partei, die eine Zeugenaussage berücksichtigt haben will, diese Zeugenaussage unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen selber einreichen. Stellungnahmen, Mitteilungen, Bestätigungen und/oder Zeugenaussagen müssen in deutscher Sprache sein und können in einer anderen Sprache nur anerkannt werden, wenn eine vollständige und beglaubigte Übersetzung beigefügt ist (Übersetzungskosten werden nicht von der ISHD übernommen).
Stellungnahmen, Mitteilungen, Bestätigungen und/oder Zeugenaussagen, die nicht den vorstehenden Bestimmungen entsprechen, gelten als unzulässig und werden nicht anerkannt bzw. nicht berücksichtigt.
- k) Den Umfang der Beweisaufnahme und Zeugenaufnahme bestimmt das zuständige ISHD-Organ.
- l) Eidesstattliche Erklärungen oder Ehrenworte sind als Beweismittel unzulässig.
- m) Es besteht kein Anspruch auf eine Verlängerung von Fristen.

- n) Bei Nichterhalt bzw. nicht rechtzeitigem Erhalt einer schriftlichen Stellungnahme beim zuständigen Organ der ISHD ist der Absender beweispflichtig, dass er eine Stellungnahme ordnungsgemäß und fristgerecht verschickt hat.
- o) Ohne offizielle Aufforderung einer staatlichen Behörde (z. B. Staatsanwaltschaft, Polizei) erfolgt keine Herausgabe von Daten und/oder Informationen (Spielbericht, Zusatzblätter,...) an Dritte. Nur auf schriftliche Anforderung eines Beschuldigten bzw. dessen Partei- oder Rechtsvertreters erfolgt die Herausgabe einer Abschrift des entsprechenden Zusatzblattes für besondere Vorkommnisse oder anderer rechtsrelevanter Unterlagen. Jede Anforderung ist nur zulässig und gültig, wenn sie persönlich unterschrieben ist; bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- p) Die Rechtsvertretung durch einen Partei- oder Rechtsvertreter (z. B. Rechtsanwalt) ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Vertretungsvollmacht dem zuständigen ISHD-Organ vorliegt. Bei allen Verfahren vor ISHD-Organen sind Partei- oder Rechtsvertreter unentgeltlich tätig, d.h. die ISHD übernimmt – unabhängig von der Beschluss- bzw. Urteilsfassung – keine Kosten oder Auslagen der Partei- oder Rechtsvertreter.

§ 16 **STRAFMASSNAHMEN**

16.1 Als Strafmaßnahmen sind zulässig

- a) Verweis
- b) Geldstrafe, und zwar für Einzelmitglieder bis zur Höhe von € 500,- und für Mitglieder bis zur Höhe von € 2.500,-
- c) Persönliche Sperren bis zur Dauer von 5 Jahren
- d) die bis zur Dauer von 5 Jahren befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein offizielles Amt bzw. Funktion in der ISHD oder in einem am ISHD-Spielbetrieb teilnehmenden Verein zu bekleiden
- e) Entziehung der Trainer- und/oder Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- und/oder Übungsleitertätigkeit (Sperre) für die Dauer von 5 Jahren
- f) Sperre für die Ausübung einer Tätigkeit als Offizieller (z. B. Schiedsrichter, Zeitnehmer) und/oder Mannschaftsoffizieller (z. B. Trainer, Betreuer) bis zur Dauer von fünf Jahren
- g) Spielverlust
- h) Aberkennung von Punkten bzw. gewonnenen Spielen vor oder während der Saison
- i) Vereins- und/oder Mannschaftssperren bis zur Dauer von 5 Jahren
- j) Ausschluss vom Spielbetrieb
- k) die Versetzung in eine tiefere Spielklasse
- l) erzieherische Nebenstrafen (wie z. B. Hallenverbot, Platzsperre, Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit, Stellung von Ordnern,...)
- m) Spielstättenverbot
- n) Herunterstufung bzw. Lizenzentzug für Schiedsrichter und Zeitnehmer
- o) Anordnung von Verbandsaufsicht oder anderer Präventionsmaßnahmen mit Kostentragung durch den bestraften Verein

Mehrere Strafmaßnahmen können nebeneinander (gleichzeitig) verhängt werden.

16.2 Für alle Strafmaßnahmen an Einzelmitglieder übernimmt der Verein, wo das Einzelmitglied zum Zeitpunkt des geahndeten Vergehens Mitglied war, automatisch die vollständige Haftung. Für Geldstrafen, die gegen Einzelpersonen verhängt werden, haftet ersatzweise immer der Verein.

16.3 Sobald eine Strafmaßnahme (z.B. Spielsperre) dem zuständigen Verein oder bei entsprechender Vertretung dem zuständigen Parteivertreter zugegangen ist, wird die Strafmaßnahme ab dem Tag des Zuganges beim Verein bzw. Parteivertreter mit sofortiger Wirkung rechtswirksam. Eventuelle Versäumnisse des Vereines oder des Parteivertreters bei der Weiterleitung haben keine Auswirkung auf die sofortige Rechtsgültigkeit der ausgesprochenen Strafmaßnahme.

- 16.4 Im Falle einer Spielsperre werden das Ende der Spielsperre und/oder die Anzahl der gesperrten Spiele genannt. Bei der Anrechnung einer Spielsperre und/oder Wechselsperre werden alle Spiele mit erfolgter Spielwertung (dies gilt auch für abgebrochene oder ausgefallene Spiele) berücksichtigt.
- 16.5 Ausgesprochene und noch nicht (vollständig) abgesessene Spielsperren gelten bei einem eventuellen Vereinswechsel des gesperrten Spielers zusätzlich zu einer möglichen Wechselsperre; in dem Fall beginnt die Wechselsperre immer nach Ablauf der Spielsperre.
- 16.6 Wenn ein Spieler zum Zeitpunkt des zu ahndenden Vergehens für zwei Altersklassen gemeldet ist (gemäß gültigen Spielerpass), kann der Spielausschuss in Verfahren vor dem Spielausschuss bzw. der Disziplinarausschuss in Verfahren vor dem Disziplinarausschuss eine Sonderregelung bei dem festzulegenden Strafmaß treffen.
- 16.7 Bei Pflichtspielen, die nicht die vollständige Spielzeit eines Einzelspieles (gemäß Spielregeln) aufweisen, werden hinsichtlich der Spielsperre jeweils zwei dieser (kürzeren) Pflichtspiele wie ein Spiel Spielsperre angerechnet. Nur ein Pflichtspiel ohne vollständige Spielzeit eines Einzelspieles wird bei der Berechnung der Spielsperre nicht berücksichtigt.
- 16.8 Wenn gegen einen Spieler oder sonst Betroffenen nachweislich unmittelbar vor dem zu ahndenden Vergehen eine krass sportwidrige Handlung begangen wurde, kann das festzulegende Strafmaß bis zu 50 % reduziert werden.
- 16.9 Bei der Berechnung der Dauer einer Spielsperre für einen Spieler, der das zu ahndende Vergehen als aktiver Spieler in einem Spiel (Nennung Spielberichtsbogen) begangen hat, wird grundsätzlich die Spielklasse (Liga) zugrunde gelegt, in der der betroffene Spieler für seine Mannschaft zum Zeitpunkt des Vergehens eingesetzt wurde.

Ist der betroffene Spieler für eine zweite Altersklasse gemeldet, so gilt er dort wieder als spielberechtigt, wenn er das zuerkannte Strafmaß (bei der Festsetzung in Form von Anzahl an Pflichtspielen) in dieser Altersklasse abgesessen hat, spätestens jedoch mit Ablauf der ursprünglichen Strafe. Erhält der betroffene Spieler bis zum Ablauf der ursprünglichen Strafe eine Spieldauerdisziplinar- oder Matchstrafe (Rote Karte), so ist er sofort bis zum Ablauf der ursprünglichen Strafe gesperrt. Das neu zu bemessende Strafmaß beginnt erst nach Ablauf der ursprünglichen ausgesprochenen Strafe.

- 16.10 Wenn ein Spieler zum 01.01. e. J. altersbedingt in eine höhere Altersklasse wechseln muss und in der bisherigen Altersklasse eine Spielsperre noch nicht vollständig abgesessen hat, wird die offene Spielsperre auf die zugehörige Mannschaft in der der neuen Altersklasse berechnet. Wenn der Verein in der neuen Altersklasse keine Mannschaft zum ISHD-Spielbetrieb in der neuen Saison anmeldet, erfolgt die Anrechnung der offenen Spielsperre auf die zugehörige Mannschaft der nächst höheren Altersklasse.

Wenn ein Spieler zum 01.01. e. J. eine Spielsperre noch nicht vollständig abgesessen hat und seine zum Zeitpunkt des geahndeten Vergehens betreffende Mannschaft in der neuen Saison nicht mehr gemeldet wird, wird die offene Spielsperre auf die in der neuen Saison zugehörige Mannschaft seiner Altersklasse berechnet. Wenn der Verein in der zugehörigen Altersklasse keine Mannschaft zum ISHD-Spielbetrieb in der neuen Saison anmeldet, erfolgt die Anrechnung der offenen Spielsperre auf die zugehörige Mannschaft der nächst höheren Altersklasse.

Die Bestimmungen gemäß § 16.10 WKO finden keine Anwendung für die Übernahme von Spielsperren zum 01.01. des Folgejahres aufgrund von Spieldauerdisziplinarstrafen.

- 16.11 Einzelpersonen oder Einzelmitglieder gemäß § 11.2 WKO Spieler, die innerhalb von zwei Jahren (nach einem durch ein Organ gemäß § 6.1 d) – e) WKO geahndeten Vergehen) für ein neues von einem Organ gemäß § 6.1 d) – e) WKO zu behandelndes Vergehen verantwortlich sind, gelten als Wiederholungstäter. Für die Berechnung der Zwei-Jahres-Frist sind die Zeitpunkte des jeweiligen Vergehens maßgebend. Wiederholungstäter können bei der Verurteilung für ein neues Vergehen ein höheres Strafmaß erhalten.
- 16.12 Spieler, gegen die eine Spielsperre ausgesprochen wurde, können für die Zeit der Spielsperre vom zuständigen Spiel- bzw. Disziplinarausschuss auch für alle Offiziellentätigkeiten gesperrt werden. Schiedsrichter- und Zeitnehmer, gegen die eine Sperre als Schiedsrichter und/oder Zeitnehmer ausgesprochen wurde, können für die Zeit der Sperre vom Disziplinarausschuss auch für den Einsatz als aktiver Spieler und/oder für alle Offiziellentätigkeiten gesperrt werden.

- 16.13 Für Vergehen bei internationalen Spielen, Turnieren und Titelwettkämpfen (Europapokal, Europameisterschaft) erfolgt eine Ahndung durch die IISHF, wobei sich mögliche Strafmaßnahmen nur auf die Teilnahme am internationalen Spielbetrieb beziehen. Der ISHD-Disziplinarausschuss kann jedoch alle Vergehen (Schwere Matchstrafe, Matchstrafe, sonstige Vergehen) bei internationalen Spielen, Turnieren und Titelwettkämpfen auch zusätzlich mit Strafmaßnahmen für den ISHD-Spielbetrieb ahnden. Die Bestimmungen von § 11.6 WKO haben Gültigkeit.
- 16.14 Für Vergehen bei Länderpokalen, Aufstiegsrelegation für ISHD-Ligen und Endrunde zur Deutschen Meisterschaft ist die ISHD mit ihren Organen zuständig. Eventuelle Strafmaßnahmen können sich sowohl auf den Spielbetrieb der ISHD als auch auf den Spielbetrieb der Landesverbände und des DRIV beziehen.
- 16.15 Bei einer Spieldauerdisziplinarstrafe während nationaler Turniere ist der betreffende Spieler automatisch für die gesamte Dauer des laufenden Turniertages gesperrt. Bei einer Spieldauerdisziplinarstrafe bei nationalen Pflichtspielen (Meisterschaft, Pokal, Endrunde Deutsche Meisterschaft,..) ist dieser Spieler automatisch für das nächste Pflichtspiel der Mannschaft gesperrt, für die er zum Zeitpunkt der Spieldauerdisziplinarstrafe gespielt hat. Zusätzlich wird gegen den Verein des betreffenden Spielers mit einer Spieldauerdisziplinarstrafe noch eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- (bzw. von € 30,- bei Nachwuchsmannschaften) erhoben.
- 16.16 Unabhängig von eventuellen Spieldauerdisziplinarstrafen wird jeweils nach einer dritten Disziplinarstrafe (Gelbe Karte) während einer Saison gegen den Verein des betreffenden Spielers automatisch eine Bearbeitungsgebühr von 50,- € (in Nachwuchsligen 30,- €) erhoben. Bei der Berücksichtigung der Disziplinarstrafen werden für einen Spieler die nationalen Pflichtspiele in einer Altersklasse berücksichtigt.
- 16.17 Sofern der Vorstand der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey ausdrücklich nicht etwas Anderes bestimmt, gilt jede ISHD-Spielsperre oder jede ISHD-Sperre zur Ausübung einer Offiziellentätigkeit oder jede Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung, ein offizielles Amt bzw. Funktion in der ISHD oder einem ihrer Mitglieder zu bekleiden, automatisch während der Gültigkeitsdauer auch gleichzeitig in allen Ligen und Spielen in den DRIV-Landesverbänden (z.B. Regionalliga und/oder Landesliga) wie auch bei Spielen auf Bundesebene (z. B. DRIV-Länderpokal oder Nationalmannschaften).
- 16.18 Der ISHD-Disziplinarausschuss ist bevollmächtigt, gegen Zuschauer und Personen, die bei einem Spieltag nicht auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sind, ohne Einleitung eines Verfahrens ein Spielstättenverbot auf Grundlage folgender Bestimmungen festzusetzen:
- Als Spielstätte gilt bei Inline-Skaterhockey-Spielen das gesamte Grundstück der Platzanlage (bei Außenplätzen) bzw. das gesamte Grundstück der Hallenanlage (inkl. aller Räume des Gebäudes, in dem sich das Spielfeld befindet) einschließlich der für die Platz- bzw. Hallenanlage vorgesehenen Nebengebäude, Umkleidekabinen, Sanitäranlagen und Parkplätze.
 - Als Spielstättenverbot gilt die gegen eine natürliche Person festgesetzte Untersagung, bei Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen im Bereich des DRIV, der ISHD oder der IISHF eine Spielstätte zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten. Zweck des Spielstättenverbotes ist es, zukünftiges Sicherheit beeinträchtigendes oder unsportliches Verhalten zu vermeiden, um die Sicherheit und ordnungsgemäße Durchführung von Inline-Skaterhockey-Spielen zu gewährleisten. Das Spielstättenverbot ist eine Präventivmaßnahme auf zivilrechtlicher Grundlage.
 - Ein Spielstättenverbot kann gegen eine natürliche Person verhängt werden, die in dem Zusammenhang mit dem Inline-Skaterhockey-Sport, insbesondere anlässlich einer Veranstaltung im Spielbetrieb des DRIV, der ISHD oder der IISHF, gegen die Grundsätze von § 11.1 WKO wie z. B. Sauberkeit (z. B. Einbringen und/oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen oder Sachbeschädigung), keine Anwendung von Gewalt, Sportlichkeit, Fairness, Sportsgeist (z. B. Beleidigung oder Drohung), Recht (z. B. rechtsextremistische Handlungen und Beleidigungen aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven), Disziplin, Ehrlichkeit (z. B. Betrug, Fälschung) oder die sonstigen Ausführungen der WKO (sofern nicht schon explizit geregelt) verstößt.
 - Die Dauer eines Spielstättenverbotes beträgt zwischen mindestens 1 Monat bis höchstens 5 Jahren, je nach Schwere des Vergehens, und obliegt dem ISHD-Disziplinarausschuss.
 - Die Festsetzung eines Spielstättenverbotes soll im Hinblick auf die Zwecksetzung möglichst zeitnah und in der Regel zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem dem Disziplinarausschuss ein Verstoß bekannt wird. Spätestens 6 Monate nach dem Zeitpunkt eines zu ahndenden Verstoßes

muss ein Spielstättenverbot ausgesprochen sein. Bei der Festsetzung eines Spielstättenverbotes ist eine bereits vorliegende Stellungnahme des Betroffenen zu berücksichtigen, die Festsetzung kann jedoch auch ohne sie erfolgen.

- f) Ist das Spielstättenverbot ohne, oder nach Auffassung des Betroffenen ohne ausreichende Stellungnahme ergangen, kann er diese nachträglich abgeben. Dies soll schriftlich und innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang des Spielstättenverbotes geschehen. Der ISHD-Disziplinarausschuss entscheidet über eine Aufhebung, Reduzierung oder Aufrechterhaltung des Spielstättenverbotes unter Berücksichtigung der vorliegenden Erkenntnisse, einschließlich einer vorliegenden Stellungnahme des Betroffenen. Eine vollständige Einsicht des Betroffenen wird positiv bei der Festsetzung des Spielstättenverbotes berücksichtigt.
- g) Das Spielstättenverbot ist stets schriftlich festzusetzen. Ein mündlich ausgesprochenes Spielstättenverbot ist schriftlich zu bestätigen. Die postalische Übermittlung des Spielstättenverbotes ist nachweisbar (Einschreiben) zuzustellen.
- h) Die Wirksamkeit eines ausgesprochenen Spielstättenverbotes wird nicht durch den Erwerb einer Eintrittskarte oder den Besitz eines anderen Berechtigungsnachweises (Mitgliedschaft und somit freier Eintritt bei Heimspielen) oder sonstiger Tätigkeit oder Eigenschaft aufgehoben.
- i) Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Festsetzung und Verwaltung und Überwachung des Spielstättenverbotes gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und – soweit anwendbar – der Landesdatenschutzgesetze.
- j) Jedes Mitglied der ISHD (d.h. jeder Heimverein und jeder Auswärtsverein) und jedes Einzelmitglied ist bei Kenntnisnahme eines Spielstättenverbotes für die vollständige Einhaltung des ausgesprochenen Spielstättenverbotes verantwortlich, auch wenn der/die Betroffene nur Zuschauer und kein Mitglied des Vereines ist. Bei Auswärtsspielen muss der Auswärtsverein oder das Einzelmitglied ggf. den Heimverein unterrichten. Eine Nichteinhaltung des Spielstättenverbotes – egal in welcher Form – wird gemäß § 11.1 WKO gegen den verantwortlichen Verein bzw. verantwortliche Einzelperson geahndet.
- k) Ein Einspruch gemäß § 18 WKO gegen die Festsetzung eines Spielstättenverbotes ist möglich.

§ 17 PROTEST UND ANTRAG AUF HÖHERE GEWALT

- 17.1 Ein Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt ist nur zulässig, wenn er form- und fristgerecht gemäß den Bestimmungen von § 17 WKO gestellt wird.

Höhere Gewalt im Sinne der Rechtsprechung liegt vor, wenn ein Ereignis auch durch größte Sorgfalt und trotz aller zumutbaren Bemühungen weder abgewendet noch unschädlich gemacht werden kann.

Wenn die Höhere Gewalt und die damit begründenden Umstände vor einem Spieltag dem Verein bekannt werden, wird Höhere Gewalt ausdrücklich nur als nachgewiesene Höhere Gewalt anerkannt, wenn der Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen (Poststempel) nach Bekanntwerden der Umstände, gestellt wird.

Wenn die den Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt begründenden Umstände erst am bzw. nach dem Spieltag bekannt werden, ist der Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt nur gültig, wenn er innerhalb von sieben Tagen (Poststempel) nach dem betreffenden Spieltag gestellt wird.

Ein Protest ist nur zulässig, wenn die angefochtene Entscheidung eine Tatsachenentscheidung der Schiedsrichter und/oder Zeitnehmer darstellt. Bei allen Entscheidungen von ISHD-Organen ist eine Anfechtung der Entscheidung nur durch einen Einspruch gemäß § 18 WKO möglich. Bei einem Regelverstoß ist eine Spielwertung nur angreifbar, wenn ohne den Regelverstoß mit der erforderlichen an Sicherheit angrenzenden Wahrscheinlichkeit ein anderes Spielendergebnis sich hätte ergeben können.

Eine Tatsachenentscheidung besteht darin, dass ein Schiedsrichter einen bestimmten Sachverhalt (tatsächliches Geschehen) annimmt, den er dann seiner Spielregelanwendung zugrunde legt. Wenn ein Schiedsrichter bei dem angenommenen Sachverhalt die zutreffende Spielregel nicht angewendet hat, liegt ein Regelverstoß vor.

- 17.2 Ein Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt ist nur zulässig, wenn er mit Begründung und eindeutigen Nachweisbelegen per Einschreiben an den zuständigen Staffelleiter (bzw. die zuständige ISHD-Stelle) gerichtet wird, und eine Bearbeitungsgebühr von
- 150 EUR für einen Protest
 - 100 EUR für einen Antrag auf Höhere Gewalt
 - 50 EUR für einen Antrag auf Höhere Gewalt bei Spielterminänderung
- auf dem ISHD-Bankkonto eingegangen und gebucht ist. Der ISHD-Vorstand entscheidet über die Anerkennung des Protestes bzw. Antrages auf Höhere Gewalt.
- 17.3 Bei der Beantragung von Höherer Gewalt gelten folgende Grundsätze:
- a) Private Gründe (z. B. Urlaub) werden nicht anerkannt.
 - b) Krankheit oder Verletzung können nur anerkannt werden, wenn die Krankheit oder Verletzung durch einen in Deutschland ansässigen und anerkannten Facharzt vor bzw. an dem Spieltag schriftlich attestiert wurde. Das entsprechende Attest muss den Namen und die Anschrift des Arztes beinhalten und vom Arzt persönlich unterschrieben sein. Atteste, die nach dem Spieltag ausgestellt wurden, werden nicht anerkannt.
 - c) Berufliche Gründe können nur anerkannt werden, wenn die berufliche Verhinderung durch die Personalabteilung oder die Geschäftsleitung des Arbeitgebers schriftlich bestätigt wird. Das entsprechende Bestätigungsschreiben muss den Namen, die Anschrift und Telefonnummer des Arbeitgebers beinhalten sowie persönlich unterschrieben sein (mit Namensangabe des Unterzeichnenden). Des Weiteren muss in dem Bestätigungsschreiben des Arbeitgebers aufgeführt sein, seit wann der berufliche Einsatz feststeht, und dass der Betroffene an dem Tag des betreffenden Spieles unabhkömmlich ist bzw. war.
- Bei der Beantragung von Höherer Gewalt bei Nichtantreten einer Mannschaft gelten zusätzlich folgende Grundsätze:
- d) Eine Mannschaft ist mit 5 Spielern (auch Bundesligamannschaft) spielfähig.
 - e) Bei der Prüfung der Spielfähigkeit werden alle ausgestellten Spielerpässe berücksichtigt, die 14 Tage vor dem betreffenden Spieltag von der ISHD ausgestellt wurden. Eine spätere Rückgabe von Spielerpässen wird nicht berücksichtigt.
 - f) Wenn von der Höhere Gewalt beantragenden Mannschaft innerhalb des Vereines innerhalb der gleichen Altersklasse eine tiefere Mannschaft (d.h. mit höherer Nummerierung gemäß § 38.3 WKO) am Spielbetrieb der ISHD (außer gleiche Staffel) oder eines DRIV-Landesverbandes in der laufenden Saison teilnimmt, ist es für die Höhere Gewalt beantragende Mannschaft zumutbar, bis zu drei Spieler aus der nächst tieferen Mannschaft für das entsprechende Spiel als Hochspieler gemäß § 42.2 f) WKO hoch zu melden. Bei Nichtbeachtung müssen zur Anerkennung von Höherer Gewalt von allen gemeldeten Spielern der nächst tieferen Mannschaft entsprechende gültige Nachweise für Höhere Gewalt vorgelegt werden.
- 17.4 Ein gültiger Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung setzt bei einem Protest gegen eine Spielsperre (durch Matchstrafe oder Spieldauerdisziplinarstrafe) bzw. bei einem Antrag auf Höhere Gewalt sowie gegen die Spielwertung jedoch erst nach Ablauf von vierzehn Tagen (gerechnet ab Datum Poststempel des Protestes) ein.
- Stattfindende Play-Off- oder Pokalspiele werden nur unter Vorbehalt ausgetragen, sofern ein gültiger Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt gegen eine Spielwertung noch nicht entschieden wurde, und der antragstellende Verein bei Stattgeben des Protestes bzw. Antrages auf Höhere Gewalt die Möglichkeit hat, in die nächste Play-Off- bzw. Pokalrunde einzuziehen.
- 17.5 Alle festgelegten Ordnungsgelder und Strafmaßnahmen als Folge von Verstößen gegen die Bestimmungen der WKO werden bei von der ISHD anerkannter Höherer Gewalt nicht erhoben.
- 17.6 Sollte einem Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt vollständig stattgegeben werden, erfolgt von der gezahlten Bearbeitungsgebühr eine Rückerstattung in Höhe von 50 % der gezahlten Gebühr. Bei der Ablehnung eines Protestes bzw. Antrages auf Höhere Gewalt erfolgt keine Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr.

- 17.7 Ein Einspruch gemäß § 18 WKO gegen die Entscheidung über einen Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt ist, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, möglich.

§ 18 EINSPRUCH

- 18.1 Ein Einspruch ist nur zulässig und kann nur behandelt werden, wenn er innerhalb von vierzehn Tagen (Poststempel) nach Zugang bzw. Veröffentlichung der angefochtenen Entscheidung bei dem Verein mit Begründung und eindeutigen Nachweisbelegen per Einschreiben an die ISHD-Geschäftsstelle gerichtet wird. Des Weiteren ist ein Einspruch nur zulässig, wenn innerhalb von vierzehn Tagen (Poststempel) nach Zugang bzw. Veröffentlichung der angefochtenen Entscheidung eine Einspruchsgebühr von 300 EUR auf dem ISHD-Bankkonto eingegangen und gebucht ist.
- 18.2 Ein zulässiger Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung setzt bei einem Einspruch gegen eine Spielsperre, Spielstättenverbot oder gegen eine Sperre für die Ausübung einer Offiziellen-Tätigkeit sowie gegen eine Spielwertung jedoch erst nach Ablauf von sechs Wochen (gerechnet ab Datum Poststempel des Einspruches) ein. Stattfindende Play-Off- oder Pokalspiele werden nur unter Vorbehalt ausgetragen, sofern über einen gültigen Einspruch gegen eine Spielwertung noch nicht entschieden wurde, und der antragstellende Verein bei Stattgabe des Einspruches die Möglichkeit hat, in die nächste Play-Off- bzw. Pokalrunde einzuziehen.
- 18.3 Gegen eine Entscheidung der ISHD-Berufungskammer kann, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, ein Einspruch gemäß § 12 DRIV-Rechtsordnung beim Verbandsgericht des Deutschen Rollsport- und Inline-Verbandes (DRIV) eingelegt werden. Gegen eine Entscheidung des DRIV-Verbandsgerichtes kann, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. eingelegt werden
- 18.4 Für die Bearbeitung eines Einspruches bei der ISHD-Berufungskammer gelten die Bestimmungen von § 12 WKO.
- 18.5 Dem ISHD-Vorstand ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- 18.6 Sollte einem Einspruch vollständig stattgegeben werden, erfolgt eine Rückerstattung der gezahlten Gebühr in voller Höhe. Bei einem Vergleich kann die Berufungskammer einen eventuellen Rückzahlungsbetrag festsetzen. Bei einem unzulässigen Einspruch wird die Hälfte einer gezahlten Einspruchsgebühr zurückerstattet. Bei der Ablehnung eines Einspruches erfolgt keine Rückerstattung der Einspruchsgebühr.

§ 19 GNADENRECHT

- 19.1 In Angelegenheiten, in denen ein Organ der ISHD Strafmaßnahmen gemäß WKO oder andere Entscheidungen beschlossen hat, steht dem Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey das Gnadengesuch zu. Ein Gnadengesuch ersetzt keinen Einspruch gemäß § 18 WKO und dient nicht dazu, Entscheidungen auf ihre fachliche und/oder juristische Richtigkeit zu prüfen. Vor der Stellung eines Gnadengesuches soll immer ein zulässiger Einspruch gemäß § 18 WKO vorher gehen.
- 19.2 Ein Gnadengesuch kann nur persönlich von dem Betroffenen (bzw. Erziehungsberechtigten) gestellt werden und ist schriftlich mit ausführlicher Begründung und Erläuterung an den Vorsitzenden der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey zu richten. Vor seiner Entscheidung hat der Vorsitzende der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey das Organ, das rechtskräftig entschieden hat, zu hören.
- 19.3 Bei zeitlicher Sperre, Amtsenthebung oder Amtssperre auf Zeit soll nicht vor Ablauf von zwei Dritteln der Zeit begnadigt werden.
- 19.4 Die Entscheidung über einen Gnadengesuch ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und bedarf keiner Begründung.
- 19.5 Ein Einspruch über die Entscheidung eines Gnadengesuches ist nicht möglich.

§ 20 RECHTLICHES GEHÖR

20.1 Rechtliches Gehör wird gewährt

- a) bei in der WKO festgelegten Verstößen durch einen Protest bzw. Antrag auf Höhere Gewalt
- b) bei Verfahren vor dem ISHD-Spielausschuss, ISHD-Disziplinarausschuss, und der ISHD-Berufungskammer durch fristgerechte, schriftliche Stellungnahme

III SPIELBETRIEB

§ 21 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

21.1 Für die organisatorische Planung, Durchführung und Wertung aller Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen ist im Pokalwettbewerb sowie im Meisterschaftsspielbetrieb der verantwortliche Staffelleiter der ISHD zuständig.

Für die organisatorische Planung, Durchführung und Wertung des DRIV-Länderpokales und der Endrunde zur Deutschen Meisterschaft in den Nachwuchsaltersklassen ist der ISHD-Vorstand zuständig.

21.2 Für alle Belange der Schiedsrichter (Einteilung, Ausbildung,...) ist der ISHD-Schiedsrichterobmann zuständig.

§ 22 DEFINITION VON BEGRIFFEN

22.1 Als Pflichtspiele gelten alle Meisterschafts- und Pokalspiele der ISHD. Zu Pflichtspielen gehören auch alle Spiele zu Relegation, Play-Off, Play-Down und Endrunde zur Deutschen Meisterschaft.

22.2 Als Einzelspieltag gilt, wenn eine Mannschaft nur ein Pflicht- oder Turnierspiel an einem Tag an einem Spielort zu bestreiten hat. Als Mehrrundenspieltag gilt, wenn eine Mannschaft mehrere Pflicht- oder Turnierspiele an einem Tag an einem Spielort zu bestreiten hat.

22.3 Unter dem Begriff "Alters- oder Spielklasse" versteht man die Unterscheidung in

- Herren
- Damen
- Junioren (U-19)
- Jugend (U-16)
- Schüler (U-13)
- Bambini (U-10)

22.4 Unter dem Begriff "Nachwuchsligen" versteht man die Spielklassen Junioren und/oder Jugend und/oder Schüler und/oder Bambini.

Unter dem Begriff "Nachwuchsmannschaft" versteht man eine Mannschaft, die in einer Nachwuchsliga am Spielbetrieb teilnimmt bzw. am Spielbetrieb altersmäßig teilnehmen könnte.

Unter dem Begriff "Nachwuchsspieler" versteht man alle Spieler und Spielerinnen, die altersmäßig (ohne Sonder- oder Ausnahmegenehmigung) eine Spielberechtigung für eine Nachwuchsmannschaft haben bzw. diese altersmäßig beantragen könnten.

22.5 Unter dem Begriff "Bundesligen" oder "Herrenbundesligen" versteht man die 1. und 2. Herrenbundesliga.

Unter dem Begriff "ISHD-Spielbetrieb" oder "ISHD-Ligen" versteht man alle Ligen und Spielklassen, die von der ISHD geleitet bzw. organisiert werden. Alle Ligen und Spielklassen unter der alleinigen Leitung eines DRIV-Landesverbandes zählen nicht zum ISHD-Spielbetrieb und dürfen auch nicht den ISHD-Namen und/oder ISHD-Logo verwenden.

22.6 Wenn eine Liga (z. B. 1. oder 2. Herrenbundesliga) in Gruppen oder Staffeln unterteilt ist, wird die Zuordnung in die einzelnen Gruppen oder Staffeln gemäß § 8.5 WKO vom ISHD-Vorstand vorgenommen. Diese Zuordnung kann jeweils vor Saisonbeginn vom ISHD-Vorstand ohne Angabe von Gründen geändert werden; dies gilt ausdrücklich auch für Mannschaften, die in der Vorsaison bereits in einer anderen Gruppe oder Staffel einer Liga zugeordnet waren. Bei der Frage nach Auf- und Abstiegsberechtigung und Festlegung der Ligazugehörigkeit gilt eine in mehrere Gruppen oder Staffeln aufgeteilte Liga auf- oder abstiegstechnisch als eine Liga. Unterschiedliche Regionalligen gelten aufstiegstechnisch als eine Regionalliga; Gleiches gilt sinngemäß für Landes-, Verbands- und sonstige Ligen.

- 22.7 Eine Mannschaft, die Heimrecht hat, ist für alle Pflichten des Heimvereines (Spielstättenstellung, Schiedsrichterbezahlung, Ergebnisdurchsage,...) verantwortlich.

§ 23 SPIELSTÄTTENZULASSUNG

- 23.1 Jeder Verein muss über mindestens eine von der ISHD genehmigte Spielstätte verfügen, um am Spielbetrieb teilzunehmen. Zugelassen sind Spielstätten, für die eine schriftliche Nutzungserlaubnis von der ISHD erteilt wurde und bei der eventuelle Auflagen erfüllt sind. Hierbei ist insbesondere die Sicherheit von Spielern, Schiedsrichtern, Zuschauern und Offiziellen zu gewährleisten.
Eventuelle Schadenersatzansprüche gegenüber der ISHD für die Erteilung einer Nutzungserlaubnis bzw. deren Bestimmungen und/oder Auflagen sind ausgeschlossen.
- 23.2 Jede Nutzungserlaubnis ist ein offizielles Dokument der ISHD und darf nur von der ISHD ausgestellt bzw. verändert werden. Der Nutzungserlaubnis liegt ein Abnahmebericht zugrunde, ein Exemplar dieses Abnahmeberichtes geht in Kopie zwecks Kenntnisnahme an die Geschäftsstelle des Vereins. Die Nutzungserlaubnis ist nur im Original (keine Kopie) mit entsprechender Unterschrift und ISHD-Stempel gültig. Ein Verein kann mehrere Originale bei der ISHD anfordern (siehe § 23.6 WKO). Die Gültigkeit der Nutzungserlaubnis erlischt durch Widerruf oder Neuausstellung oder mit dem in der Nutzungserlaubnis angegebenen Datum, oder wenn an der Anlage Änderungen durchgeführt werden (siehe § 23.3 WKO).
- 23.3 Bei erteilten Auflagen hat der Verein bei jedem Spiel die Verpflichtung, für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Veränderungen jeglicher Art gemäß Abnahmebericht an einer Spielstätte, für die schon eine gültige Nutzungserlaubnis ausgestellt wurde, sind unverzüglich schriftlich dem zuständigen ISHD-Mitarbeiter mitzuteilen (Ordnungsgeld € 100,-). Die ISHD entscheidet dann über die Notwendigkeit einer erneuten Platzabnahme oder Neuausstellung der Nutzungserlaubnis. Versäumnisse und die daraus resultierenden Folgen (Spielausfall) gehen zu Lasten des Heimvereines (Wertung Nichtantreten).
- 23.4 Die gültige Nutzungserlaubnis (Original) muss bei jedem Spieltag an der Spielstätte vorliegen und den Schiedsrichtern unaufgefordert zwecks Überprüfung ausgehändigt werden. Das Fehlen der Nutzungserlaubnis wird gemäß den Bestimmungen von § 28.2 WKO geahndet. Die Auflagen der Nutzungserlaubnis (z. B. auch durch den ISHD-Disziplinarausschuss beschlossen) müssen eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung sind Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO gegen den Heimverein möglich.
Sollte die gültige Nutzungserlaubnis nicht vorliegen, so wird der Spieltag trotzdem durchgeführt, sofern sich die Spielstätte in einem ordnungsgemäßen und bespielbaren Zustand befindet (Schiedsrichterentscheidung); die Sicherheit der Aktiven hat dabei absolute Priorität. Ohne Genehmigung der ISHD darf ein Spiel auf einer nicht zugelassenen Spielstätte nicht stattfinden (Wertung wie Nichtantreten des Heimvereines).
- 23.5 Ein Antrag auf Ausstellung einer Nutzungserlaubnis für neu abzunehmende Spielstätten ist spätestens 14 Tage vor dem ersten Heimspiel formlos schriftlich (per Post, Fax oder E-Mail) an den dafür zuständigen ISHD-Mitarbeiter zu stellen. Im Antrag ist der Name der Spielstätte, die Anschrift sowie eine aktuelle Wegbeschreibung beizufügen. Die Erstaussstellung einer Nutzungserlaubnis für eine neue Spielstätte ist kostenlos (beachte jedoch die Platzabnahme gemäß § 23.8 WKO).
- 23.6 Die Ausstellung weiterer Ausfertigungen (Originale) einer bestehenden Nutzungserlaubnis ist kostenlos; ein Verein kann jedoch höchstens so viele Originale beantragen, wie Mannschaften am ISHD-Spielbetrieb teilnehmen. Der Verlust einer Nutzungserlaubnis ist unverzüglich dem zuständigen ISHD-Mitarbeiter anzuzeigen (Ordnungsgeld € 50,-). Bei einem Verlust einer Nutzungserlaubnis ist eine Bearbeitungsgebühr von € 30,- zu entrichten; dafür erhält der Verein auch ein neues Original.
- 23.7 Eine abgelaufene oder überzählige Nutzungserlaubnis ist unverzüglich (innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf) an den zuständigen ISHD-Mitarbeiter zurückzusenden (Ordnungsgeld € 50,- je Nutzungserlaubnis). Einer abgelaufenen Nutzungserlaubnis ist bei gewünschter Verlängerung der Nachweis über die weitere Nutzung der jeweiligen Spielstätte beizulegen. Die Aushändigung der neuen Nutzungserlaubnis erfolgt dann im Rahmen einer Kontrollüberprüfung der Spielstätte durch die eingeteilten Schiedsrichter beim ersten Heimspiel nach Datum des Ablaufs der alten Nutzungserlaubnis. Für den ordnungsgemäßen und bespielbaren Zustand der Spielstätte hat der

Heimverein Sorge zu tragen (siehe auch § 24 WKO). Sollte dies nicht gewährleistet werden können, ist rechtzeitig vor dem ersten Spiel nach Ablauf der Nutzungserlaubnis eine erneute Platzabnahme (gemäß § 23.8 WKO) zu beantragen.

- 23.8 Ist im Rahmen einer Neuausstellung oder Verlängerung einer Nutzungserlaubnis eine Platzabnahme der Spielstätte erforderlich, so ist den dafür eingeteilten ISHD-Mitarbeitern oder Schiedsrichtern eine Aufwandsentschädigung von € 20,- pro Person zu zahlen (Ordnungsgeld € 50,-). Die Erforderlichkeit einer Platzabnahme liegt im Ermessen der ISHD und kann auch ohne Antrag eines Vereines durch die ISHD angeordnet werden.
- 23.9 Der ISHD-Vorstand kann jederzeit mit sofortiger Wirkung die Gültigkeit einer Nutzungserlaubnis widerrufen. Der Entzug ist dem Verein mit Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
- 23.10 Jeder Verein muss gemäß Festlegung in der Nutzungserlaubnis eine bestimmte Anzahl von Ordnern stellen (Ordnungsgeld 50,- € je fehlendem Ordner). Der Ordnerdienst erfüllt wichtige Aufgaben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Rahmen der gültigen Wettkampfordnung (WKO) und der jeweiligen Spielstätten- oder Hallenordnung.

Der Heimverein ist verpflichtet, die Ordner vor Beginn ihrer Tätigkeit auf folgende Bestimmungen hinzuweisen:

- Ordner müssen volljährig und sollten nicht älter als 70 Jahre sein.
- Ordner müssen über einen einwandfreien Leumund verfügen.
- Ordner müssen ihren Aufgaben von Persönlichkeit und Auftreten gewachsen sein und müssen ihre Aufgaben zuverlässig und gewissenhaft erfüllen. Sie sollen alle geistigen und körperlichen Voraussetzungen für eine Ordner Tätigkeit mitbringen.
- Ordner müssen jederzeit deutlich sichtbar gekennzeichnet sein, z. B. mit Armbinde oder farbiger Weste (Ordnungsgeld 30,- € je Ordner).
- Ordner müssen mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn bis 15 Minuten nach Spielende sich ständig an der zu beaufsichtigenden Stelle befinden.
- Ordner versehen ihre Tätigkeit ohne Gegenstände (d.h. ohne Waffen,...).
- Ordner dürfen – außer bei Notwehr – keine Gewalt anwenden und müssen beruhigend einwirken.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen sind gegen den Heimverein bzw. den betreffenden Ordner - unabhängig von einem bereits festgesetzten Ordnungsgeld - Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO möglich.

Die Einzelaufgaben des Ordners umfassen

- Schutz des Zuschauerbereiches und sicherheitsempfindlicher Bereiche (z. B. Mannschafts- und Schiedsrichterräume, Rettungs- und Notwege,...)
- Zurückweisen/Verweisen von Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung für das betreffende Spiel nicht nachweisen können oder die aufgrund undisziplinierten Verhaltens, Alkohol- oder Drogenkonsum ein Sicherheitsrisiko darstellen oder gegen die ein Spielstättenverbot ausgesprochen worden ist.
- Verhindern des unberechtigten Eindringens von Personen in Bereiche, für die sie keine Aufenthaltsberechtigung besitzen, insbesondere Verhinderung des Eindringens auf die Spielfläche
- Verhindern des Werfens von Gegenständen auf die Spielfläche
- Meldung strafrechtlicher Sachverhalte an die Polizei und an die Schiedsrichter sowie Verbandsaufsicht (sofern eingesetzt)
- Anordnungen der Schiedsrichter und Verbandsaufsicht (sofern eingesetzt) sofort Folge zu leisten

Bei Nichterfüllung dieser Einzelaufgaben sind gegen den Heimverein bzw. den betreffenden Ordner Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO möglich.

§ 24 BESPIELBARKEIT

- 24.1 Der Heimverein ist dafür verantwortlich, dass die Spielstätte vor Spielbeginn in einen bespielbaren Zustand versetzt wird (bei Außenplätzen Platzreinigung wichtig), und die Auflagen der Nutzungserlaubnis eingehalten bzw. erfüllt werden. Sollte ein Spiel wegen dieser Pflichtverletzung nicht stattfinden können, so wird das Spiel als Nichtantreten des Heimvereines gewertet.

- 24.2 Die Schiedsrichter (bei Turnieren der Oberschiedsrichter) alleine entscheiden über die Bespielbarkeit der Spielstätte. Sie haben das Recht, vor ihrer Entscheidung ggf. telefonisch Rücksprache mit dem Heimverein zu halten. Bei einer voraussichtlichen Unbespielbarkeit der Spielstätte muss der Heimverein die Schiedsrichter und den zuständigen Staffelleiter sofort informieren.
- 24.3 Kann ein Spiel trotz aller möglichen Bemühungen bzw. aller durchführbaren Maßnahmen des Heimvereines wegen Unbespielbarkeit der Spielstätte nicht stattfinden, so wird es nachgeholt. Bei einer Spielabsage durch die Schiedsrichter oder durch die ISHD müssen die teilnehmenden Mannschaften unverzüglich durch den Heimverein unterrichtet werden; gleichzeitig muss der Heimverein die Spielabsage dem zuständigen Staffelleiter bzw. Spielleiter sowie der ISHD-Ergebnishotline sofort telefonisch mitteilen (Ordnungsgeld € 30,-).
- 24.4 Wird ein Spiel trotz aller möglichen Bemühungen bzw. aller durchführbaren Maßnahmen des Heimvereines wegen Unbespielbarkeit der Spielstätte von den Schiedsrichtern abgebrochen, so wird das abgebrochene Spiel komplett wiederholt.

§ 25 HAUSRECHT / SICHERHEIT

- 25.1 Der Heimverein hat das Hausrecht auf der von ihm benutzten Anlage. Er hat dafür zu sorgen, dass ein ordnungsgemäßer Spielablauf gewährleistet ist. Der Heimverein muss allen am Spiel teilnehmenden Spielern und Offiziellen von 60 Minuten vor festgesetztem Spielbeginn bis 60 Minuten nach Spielende uneingeschränkt Zutritt zur Spielstätte geben. Verstöße können mit Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO und Wertung gemäß Nichtantreten gegen den Heimverein geahndet werden.
- 25.2 Der Heimverein ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf der Spielstätte inkl. Spielfeld und Zuschauerraum verantwortlich (siehe auch § 23.10 WKO). Der Heimverein trägt die Verantwortung für alle Vorgänge auf der von ihm benutzten Anlage und muss sicherstellen, dass sich keine Zuschauer auf oder in unmittelbarer Nähe der Spielerbänke aufhalten, und die Sicherheit der Gastmannschaft, Schiedsrichter und Zuschauer jederzeit gewährleistet ist und diese auch jederzeit sportlich und fair behandelt werden. Bei Nichteinhaltung sind Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO gegen den Heimverein möglich.
- 25.3 Die Benutzung der Umkleidekabinen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Heimverein ist für Verlust und Beschädigungen von Sachen nicht verantwortlich. Wenn die Umkleidekabinen nicht verschlossen werden können und keine ständige Bewachung gegeben ist, muss der Heimverein den Gastverein rechtzeitig vor dem Spieltag darauf besonders schriftlich hinweisen (Ordnungsgeld € 100,-).
- Eine Kaution für die Benutzung der Umkleidekabinen in maximaler Höhe von € 100,- kann nur verlangt werden, wenn der Heimverein den Gastverein rechtzeitig vor dem Spieltag darüber schriftlich unterrichtet hat.
- 25.4 Soweit in der Nutzungserlaubnis nicht etwas Anderes geregelt ist, dürfen Dosen, Flaschen, Becher, Teller oder sonstiges Geschirr aus schweren Materialien (z. B. Glas, Steingut jeder Art, Metallen) in Hallen nicht in den Zuschauer- und/oder Spielfeldbereich bzw. bei Außenplätzen nicht in den unmittelbaren Bereich um das Spielfeld mitgenommen werden (Ordnungsgeld € 100,- gegen den Heimverein). Bei wiederholter Missachtung oder bei besonderen Vorkommnissen wegen Nichteinhaltung dieser Bestimmungen sind Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO möglich.
- 25.5 Unter der Voraussetzung, dass sie Mannschaften, Spieler oder Offizielle zu keiner Zeit in irgendeiner Art und Weise behindern oder gefährden, können Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen nach Vorlage eines entsprechenden Presseausweises sich auch in einem geschützten bzw. gesperrten Bereich (inkl. Nähe der Spielerbänke) auf eigene Gefahr aufhalten, um ihrer Arbeit nachzugehen. Der Heimverein ist verpflichtet, die Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen auf diesen Haftungsausschluss vor Beginn ihrer Tätigkeit darauf besonders hinzuweisen (Empfehlung: Hinweis schriftlich bestätigen lassen). Die Schiedsrichter sind befugt, Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen jederzeit aus einem geschützten bzw. gesperrten Bereich zu verweisen; der Heimverein hat dafür zu sorgen, dass die Anweisung der Schiedsrichter unverzüglich umgesetzt wird.
- 25.6 Bei eventuellen Zuschauerausschreitungen hat der Heimverein dafür Sorge zu tragen, dass sofort ordnend eingegriffen wird und dass Personen, die vom Schiedsrichter von der Anlage verwiesen werden, diese auch wirklich sofort verlassen und deren Namen erfasst werden.

- 25.7 Bei Spielen von Nachwuchsmannschaften (Junioren, Jugend, Schüler, Bambini) muss sich von jeder Mannschaft eine volljährige Aufsichtsperson im Kabinenbereich der entsprechenden Mannschaft aufhalten. Diese Aufsichtsperson muss im Kabinenbereich anwesend sein, wenn der erste Spieler der entsprechenden Mannschaft den Kabinenbereich betritt und solange, bis der letzte Spieler der entsprechenden Mannschaft den Kabinenbereich verlassen hat. Bei Nichteinhaltung sind Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO gegen den Heimverein möglich.
- 25.8 Wenn die Schiedsrichter nach Spielende der Meinung sind, dass kein sicheres Verlassen der Spielstätte möglich ist, können Sie am Zeitnehmertisch beim Zeitnehmer "Geleitschutz" zum Verlassen der Spielstätte beantragen. Nach vorgenannter Aufforderung hat der Heimverein unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die Schiedsrichter von zwei Personen sicher von der Spielstätte geleitet und auf der Spielstätte nicht von Personen beleidigt, bedroht oder angegriffen werden. Bei Nichteinhaltung sind Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO gegen den Heimverein möglich.
- 25.9 Jeder Verein trägt die Verantwortung für das Verhalten seiner Vereinsmitglieder und Zuschauer vor, während und nach einem Spiel (auch bei Auswärtsspielen). Verstöße gemäß § 11.1 WKO können vom ISHD-Disziplinarausschuss gegen den verantwortlichen Verein und/oder Einzelperson geahndet werden.
- 25.10 Es kann jederzeit eine Verbandsaufsicht bei der ISHD beantragt werden. Ein schriftlicher Antrag ist mindestens 14 Tage vor dem Spiel bei der ISHD-Geschäftsstelle zu stellen. Für die Verbandsaufsicht werden dem Antragsteller Fahrtkosten gemäß § 67 WKO sowie eine Pauschalgebühr von € 50,- in Rechnung gestellt. Der ISHD-Vorstand kann auch eigenständig zu einem Pflichtspiel eine Verbandsaufsicht stellen.
Die Einteilung einer Verbandsaufsicht wird den am Spiel teilnehmenden Vereinen vor dem Spieltag schriftlich mitgeteilt. Die die Verbandsaufsicht durchführende Person (Verbandsaufsicht) muss am Spieltag jederzeit Zutritt zu allen Stellen der Spielstätte gewährt werden. Der Heimverein ist verpflichtet, der Verbandsaufsicht einen zusätzlichen Sitzplatz mit Sicht auf das Spielfeld zur Verfügung zu stellen. Die Verbandsaufsicht hat ständigen Zugriff auf die Wettkampfordnung und Spielregeln. Die Verbandsaufsicht hat Weisungsbefugnis für die Zeitnehmer. Die Verbandsaufsicht kann jederzeit mit den Schiedsrichtern sprechen, hat aber keine Weisungsbefugnis für die Schiedsrichter. Die Verbandsaufsicht kann alle Geschehnisse und Vorfälle sowie Verstöße gegen die WKO während eines Spieltages erfassen und in einem Bericht festhalten; eine entsprechende Ahndung gegen den betroffenen Verein und/oder Einzelperson ist möglich.
- 25.11 Mitgliedern des erweiterten ISHD-Vorstandes und offiziellen Spielbeobachtern muss am Spieltag jederzeit der Besuch von allen nationalen und internationalen Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen (Pflicht- und Freundschaftsspiele sowie Turniere und Meisterschaften) und Zutritt zu allen Stellen der Spielstätte gewährt werden (Ordnungsgeld € 500,- zzgl. eventueller Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO).

§ 26 FREIER EINTRITT UND EINTRITTSKARTENRESERVIERUNG

- 26.1 Alle Heimvereine sind verpflichtet, den ISHD-Offiziellen bei allen nationalen und internationalen Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen bei Vorlage ihres ISHD-Ausweises sowie Schiedsrichtern bei allen nationalen Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen (Ausnahme: Play-Off- sowie Pokalendspiele) und internationalen Turnieren (Ausnahme: Europapokal und Europameisterschaft) bei Vorlage ihres gültigen ISHD-Schiedsrichterausweises freien Eintritt zu gewähren.
- 26.2 Bei Pokalendspielen haben alle an einem der Pokalendspiele beteiligten Spieler (Mannschaftsaufstellung) sowie fünf Teamoffizielle jeder teilnehmenden Mannschaft freien Eintritt für alle Pokalendspiele.
- 26.3 Bei Jugend-, Schüler- und Bambinispielen (außer Pokalendspiele und internationale Spiele) erhalten von jeder Mannschaft neben fünf Teamoffiziellen auch maximal 10 weitere Personen freien Eintritt (Ordnungsgeld € 100,-).
- 26.4 Gastmannschaften haben die Möglichkeit, bis zehn Tage (bei kurzfristig angesetzten Play-Off-Spielen bis 3 Tage) vor dem Spieltermin bei der Heimmannschaft Eintrittskarten zu bestellen. Die Heimmann-

schaft ist dann verpflichtet, der Gastmannschaft bei rechtzeitiger Anmeldung Eintrittskarten für mindestens 25 % der maximalen Zuschauerkapazität gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

- 26.5 Jeder Heimverein ist verpflichtet, für jedes Spiel bis 10 Minuten vor Spielbeginn 10 Sitzplätze für ISHD-Offizielle freizuhalten (Ordnungsgeld € 200,-). Nach Ablauf der 10-Minutenfrist können die nicht besetzten Plätze anderweitig vergeben werden.

§ 27 BETRETEN DES SPIELFELDES / ANWESENHEIT VON MANNSCHAFTSOFFIZIELLEN

- 27.1 Ohne Erlaubnis der Schiedsrichter dürfen während eines Spieles ein Mannschaftsoffizieller, auf dem Spielbericht (Mannschaftsaufstellung) als Spieler aufgeführte Person, Zuschauer und oder sonstige während dem Spiel anwesende Personen das Spielfeld nicht betreten. Zuwiderhandlungen können von den Schiedsrichtern mit einem Hallenverweis bestraft werden; ausgesprochene Hallenverweise werden vom ISHD-Disziplinarausschuss mit Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO geahndet.
- 27.2 Gemäß den Bestimmungen der Spielregeln dürfen sich während eines Spieles maximal 18 Spieler umgezogen auf der Spielerbank befinden. Des Weiteren dürfen sich noch maximal 5 Mannschaftsoffizielle, die auf dem Formblatt Mannschaftsaufstellung aufgeführt sind bzw. aufgeführt sein müssen, mit auf der Spielerbank befinden. Alle Personen, die nicht für das Spiel in kompletter Spielerausrüstung umgezogen sind, werden als Mannschaftsoffizielle gewertet. Bei einer Anzahl von mehr als 5 Mannschaftsoffiziellen wird für jeden überzähligen Mannschaftsoffiziellen ein Ordnungsgeld von € 100,- (bei Nachwuchsmannschaften von € 50,-) erhoben.

§ 28 SPIELSTÄTTENAUSRÜSTUNG / ZEITNEHMER

- 28.1 Folgende Gegenstände bzw. Personen müssen vom Heimverein für jedes Spiel zu Spielbeginn und während des gesamten Spieles gestellt werden und sind den Schiedsrichtern unaufgefordert zur Kontrolle vorzulegen bzw. zu zeigen:
- Spielfeld
 - Spielfeldbanden
 - zwei maßgerechte Tore
 - Spielzeituhr
 - Spielberichtsbogen
 - einen zugelassenen Zeitnehmer mit Mindestalter 18 Jahre (*beachte aber auch § 28.2 b) WKO*)
 - mindestens ein offizieller, zugelassener Inline-Skaterhockey-Ball
 - Spielfeldmarkierungen
 - Spielerbänke, Zeitnehmertisch und Strafbänke
- Fehlt mindestens einer der unter § 28.1 a) – i) WKO aufgeführten Gegenstände bzw. Person bis spätestens 15 Minuten nach offiziellem Spielbeginn, so wird das Spiel nicht durchgeführt und wie Nichtantreten des Heimvereines gewertet.
- 28.2 Folgende Gegenstände bzw. Personen müssen zusätzlich zu § 28.1 WKO vom Heimverein für jedes Spiel zu Spielbeginn und während des gesamten Spieles gestellt werden und sind den Schiedsrichtern unaufgefordert zur Kontrolle vorzulegen bzw. zu zeigen:
- Mindestens 10 offizielle, zugelassene Inline-Skaterhockey-Bälle
 - Einen zweiten zugelassenen Zeitnehmer mit Mindestalter 15 Jahre
 - Bandmaß von mindestens 2 Meter Länge
 - Sirene oder ähnliche Tonquelle
 - Handelsüblicher Putzlappen (Wischtuch)
 - Zwei offizielle Schiedsrichterpfeifen (zusätzlich zur Sirene)
 - Zwei offizielle Sätze Schiedsrichterkarten (Gelbe und Rote Karte)
 - Manuelle Toranzeige
 - Nutzungserlaubnis für Spielstätte (nur Original der ISHD ist zulässig)

- j) Sanitätsausrüstung (Koffer, Kissen,...) nach DIN-Norm
- k) Zusatzblatt zum Spielbericht und Zusatzblatt für besondere Vorkommnisse mit ausgefülltem Kopf
- l) Mindestens zwei Umkleideräume für die Mannschaften
- m) Einen Umkleideraum für die Offiziellen
- n) Ordnungsgemäße Fangnetze in beiden Toren
- o) bei nationalen Pflichtspielen mindestens ein qualifizierter Ersthelfer
- p) bei nationalen Turnieren mindestens ein qualifizierter Ersthelfer; bei internationalen Turnieren ein ausgebildeter und qualifizierter Sanitäter sowie zwei Stoppuhren und eine funktionsfähige, genutzte Lautsprecheranlage (Mikrofon)
- q) Aktuelle Fassung der Inline-Skaterhockey-Wettkampfordnung (WKO)
- r) Aktuelle Fassung der Inline-Skaterhockey-Spielregeln

Fehlt einer oder mehrere der vorgenannten Gegenstände bzw. Personen bis spätestens zum offiziellen Spielbeginn, so müssen die Schiedsrichter dies im *„Zusatzblatt zum Spielbericht“* vermerken. Für jeden fehlenden Gegenstand bzw. Person (und für jedes fehlende Zusatzblatt) wird ein Ordnungsgeld von je € 30,- (maximal € 250,-) sowie für den fehlenden zweiten Zeitnehmer ein Ordnungsgeld von € 100,- erhoben.

28.3 Jeder Zeitnehmer muss im Besitz einer gültigen Schiedsrichter-Lizenz oder Zeitnehmer-Lizenz der ISHD sein. Der Heimverein ist verpflichtet, den Zeitnehmern vor Beginn ihrer Zeitnehmertätigkeit auf folgende Bestimmungen hinzuweisen:

- a) Zeitnehmer müssen mindestens 15 Jahre alt sein.
- b) Zeitnehmer müssen ihren Aufgaben von Persönlichkeit und Auftreten gewachsen sein und müssen ihre Aufgaben zuverlässig und gewissenhaft erfüllen. Sie sollen alle entsprechenden Voraussetzungen für eine Zeitnehmertätigkeit mitbringen.
- c) Ein Zeitnehmer muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn, während des gesamten Spieles (Ausnahme Pausen) und bis 15 Minuten nach Spielende am Zeitnehmertisch anwesend sein (Ordnungsgeld € 30,- je Person).
- d) Jeder Zeitnehmer muss bei jedem Spiel seinen Schiedsrichter- bzw. Zeitnehmerausweis unaufgefordert den Schiedsrichtern vorlegen (Ordnungsgeld € 20,- je Person).

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen sind gegen den Heimverein bzw. den betreffenden Zeitnehmer - unabhängig von einem bereits festgesetzten Ordnungsgeld – weitere Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO möglich. Setzt der Heimverein einen nicht zugelassenen zweiten Zeitnehmer ein, so wird ein Ordnungsgeld von € 50,- erhoben.

Die Einzelaufgaben der Zeitnehmer umfassen

- die Mithilfe bei den in §31.1 WKO aufgeführten Pflichten zur ordnungsgemäßen Durchführung des Spielbetriebs
- die ordnungsgemäße Ausübungen ihrer Aufgaben gemäß Punkt 3.5.1 der Spielregeln
- den Anordnungen der Schiedsrichter und Verbandsaufsicht (sofern eingesetzt) sofort Folge zu leisten

Bei Nichterfüllung dieser Einzelaufgaben oder bei offensichtlich falschen und nicht neutral getroffenen Entscheidungen ist der betreffende Zeitnehmer durch die Schiedsrichter oder durch eine eventuell eingesetzte Verbandsaufsicht (bei Turnieren zusätzlich durch den Oberschiedsrichter bzw. technischen Direktor) auszutauschen. Zusätzlich sind Strafmaßnahmen gegen den Heimverein bzw. den betreffenden Zeitnehmer gemäß § 16 WKO durch den ISHD-Disziplinarausschuss möglich.

In begründeten Fällen kann der Schiedsrichterbmann zusammen mit dem ISHD-Vorstand einer Person die Möglichkeit zum Erlangen der Zeitnehmerlizenz untersagen.

28.4 Der Zeitnehmer verliert seine Lizenz, wenn er innerhalb einer Saison bei weniger als zwei Pflichtspielen als Zeitnehmer aktiv war oder nicht den angebotenen Zeitnehmer-Auffrischungslehrgang besucht hat. Bei Notwendigkeit (z. B. wichtige Änderungen) kann die ISHD eine Weiterbildung für alle Zeitnehmer durchführen.

Ein Verlust eines Zeitnehmerausweises ist unverzüglich (innerhalb von 48 Stunden) dem zuständigen ISHD-Mitarbeiter schriftlich anzuzeigen (Ordnungsgeld € 30,-).

Der Zeitnehmerausweis ist Eigentum der ISHD und ist nach der Beendigung der Zeitnehmertätigkeit an die ISHD zurückzugeben; bei Verlust eines Zeitnehmerausweises ist eine Gebühr von € 30,- zu entrichten (Haftung Verein).

§ 29 SPIELTERMINE

- 29.1 Für jede Saison wird von der ISHD ein Rahmenspielplan veröffentlicht, der alle Meisterschafts- und Pokalspieltermine, Nationalmannschaftslehrgänge, Turniere, internationale Titelwettkämpfe, DRIV-Länderpokal und Endrunden vorgibt. Der Rahmenspielplan kann vom ISHD-Vorstand jederzeit geändert werden und hat in der jeweils zuletzt veröffentlichten Version Gültigkeit. Vom Rahmenspielplan abweichende Spieltermine für Einzelspiele sind nur möglich, wenn für diesen Termin das schriftliche Einverständnis der anderen Mannschaft beigefügt ist, Schiedsrichter zur Verfügung stehen und der Termin von der ISHD genehmigt wird. Mannschaften, die nicht am Pokalwettbewerb teilnehmen, können an einem gemäß Rahmenspielplan vorgesehenen Pokalspieltag auch Meisterschaftsspiele absolvieren.
- 29.2 Alle Meisterschaftsspieltermine aller Ligen für eine Saison (ohne Play-Off, Play-Down, Relegation, Endrunde) werden von der ISHD vor Beginn der Saison durch einen endgültigen Spielplan offiziell bekannt gegeben. Alle Spieltermine für Pokalwettbewerb, Play-Off, Play-Down, DRIV-Länderpokal, Endrunden, Relegation und Endrunde Deutsche Meisterschaft werden von der ISHD gemäß veröffentlichtem Rahmenspielplan festgesetzt.
- 29.3 Jeder Verein muss für alle zum Meisterschaftsspielbetrieb angemeldeten Mannschaften bis spätestens zum 31. Dezember ausreichend viele Spieltermine (gemäß Vorgaben des entsprechenden ISHD-Rundschreibens) für die Meisterschafts-Heimspiele der ISHD schriftlich mitteilen. Dabei sind nur Spieltermine gültig und zulässig, die von der ISHD als mögliche Spieltermine im veröffentlichten Rahmenspielplan vorgegeben wurden, und die Bestimmungen von § 29.4 WKO erfüllen. Wenn ein Verein nicht ausreichend viele Spieltermine fristgerecht mitteilt, legt die ISHD die fehlenden Heimspieltermine selbständig und verbindlich fest (bei fehlender Heimspielstätte liegt dann ausdrücklich keine Höhere Gewalt vor). Für den Pokalwettbewerb können abweichende Bestimmungen zur Einreichung der Hallenzeiten festgelegt werden.
- 29.4 Grundsätzlich müssen bei der Spielterminfestsetzung folgende Voraussetzungen eingehalten werden:
Termin muss den Vorgaben des gültigen Rahmenspielplanes entsprechen.
- Samstags Spielbeginn 10.00 Uhr – 20.00 Uhr (Nachwuchsligen jedoch nur bis 18.00 Uhr); bei einer Entfernung von mehr als 250 km * gilt als früheste Beginnzeit 12.00 Uhr.
 - Sonn- und Feiertags Spielbeginn 10.00 Uhr – 20.00 Uhr (Nachwuchsligen jedoch nur bis 18.00 Uhr); bei einer Entfernung von mehr als 250 km * gilt als früheste Beginnzeit 12.00 Uhr und als späteste Beginnzeit 17.00 Uhr (Nachwuchsligen jedoch nur bis 15.00 Uhr).
 - Alle anderen Tage und Spielbeginnzeiten sind – mit Ausnahme von § 29.6 WKO - nur mit Genehmigung der ISHD und der gegnerischen Mannschaft möglich.
- * Die Berechnung der Entfernung erfolgt mit Hilfe des offiziellen Schiedsrichter-Kostenrechners auf der ISHD-Homepage, wobei die Entfernung zwischen dem Vereinsort der Gastmannschaft und der Spielstätte zu Grunde gelegt wird.
- 29.5 Die ISHD versucht, die von den Heimvereinen nach § 29.3 WKO gemeldeten Heimspieltermine bestmöglich zu berücksichtigen. Es besteht aber kein Rechtsanspruch für die gewünschten Termine. Die ISHD ist auch ausdrücklich bevollmächtigt, im Rahmen der gemeldeten Hallen- bzw. Spielzeiten eines Vereins die gemeldeten Spieltermine inkl. Anfangszeiten und Mannschaften zu ändern.
- 29.6 Bei der Festsetzung eines Spieltermins für Play-Off, Play-Down-, Relegation und Pokal inkl. Festsetzung der Reihenfolge der Spiele sowie auch bei allen anderen Spielen in Einzelfällen (z. B. Feiertag, Wiederholungsspiel, Festsetzung ausgefallenes Spiel, ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebes) kann der zuständige Staffelleiter bzw. Spielleiter Ausnahmen von § 29.4 WKO beschließen, sofern der ISHD-Vorstand diese Ausnahme genehmigt hat. Vor der von den vorstehenden Bestimmungen abweichenden Spielfestsetzung muss aber mit beiden Vereinen Rücksprache gehalten werden.

- 29.7 Nach Veröffentlichung des vorläufigen Spielplanes können die Vereine in Abänderung von § 30 WKO innerhalb von 7 Tagen formlos und gebührenfrei Spielterminänderungen bei der ISHD beantragen – für entsprechende Verlegungen in der 1. Bundesliga ist zusätzlich die Genehmigung des Bundesliga-Ausschusses unabdingbare Voraussetzung für eine Spielterminänderung des vorläufigen Spielplanes. Das schriftliche Einverständnis des anderen Vereines kann dabei formlos (z. B. per E-Mail) erfolgen. Die ISHD kann durch gesonderte Veröffentlichung diese Regelung für einzelne Ligen (z. B. Herrenbundesliga) einschränken.

Die ISHD ist auch ausdrücklich bevollmächtigt, Spiele des vorläufigen Spielplanes ohne Einverständnis der Mannschaften zu verlegen bzw. neu festzusetzen. Die vorgenannte 7-Tage-Frist für die Vereine mit der Möglichkeit der Verlegung beginnt dann erst mit dem Erhalt des neu festgesetzten Spieltermins.

- 29.8 Der Verein, der das Heimrecht besitzt (auch nach einer Änderung des Heimrechts sowie bei Neuansetzungen, Nachholspielen und Wiederholungsspielen), ist für die Schiedsrichterbezahlung verantwortlich und hat die Kosten für die Schiedsrichter zu tragen. Die Zahlung wird bei der Berechnung der Schiedsrichterausgleichszahlung gemäß § 66.3 WKO berücksichtigt, wobei aber nur die gewerteten Spiele berücksichtigt werden.

§ 30 SPIELTERMINÄNDERUNGEN

- 30.1 Eine *Spielverlegung* kann auf Wunsch von mindestens einem an einer Spielbegegnung beteiligten Verein gemäß § 30.9 WKO beim zuständigen Staffelleiter beantragt werden. Ein Antrag auf Verlegung auf Grund von Höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Gründe (z.B. Witterungsverhältnisse auf Außenplätzen, Krankheit von Spielern usw.) ist nicht möglich, sondern erfordert ggf. eine Spielabsage.

Eine *Spielabsage* kann nur durch den zuständigen Staffelleiter im Vorfeld der Spielbegegnung erfolgen. Für eine durch einen Verein veranlasste Absage eines Spiels gilt § 30.3 WKO (Antrag auf Höhere Gewalt). Auf ein abgesagtes Spiel erfolgt eine *Neuansetzung* durch den zuständigen Staffelleiter.

Ein *Spielausfall* und ein *Spielabbruch* kann nur durch die eingeteilten Schiedsrichter vor Ort (bzw. durch beide beteiligten Vereine ausschließlich im Fall des Nichtantretens der Schiedsrichter) festgestellt werden. Es kommt zu einem Nachhol- bzw. Wiederholungsspiel (§ 30.4 WKO).

- 30.2 Ein Spiel kann nur durch den zuständigen Staffelleiter oder Spielleiter abgesagt, verlegt oder neu angesetzt werden. Kein Verein, kein Schiedsrichter und keine dritte Person ist befugt, Spieltermine und/oder Spielstätten eigenmächtig zu ändern (Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO sind möglich).

- 30.3 Kann ein Spieltag auf Grund nicht vorhersehbarer Ereignisse kurzfristig – d.h. nach Ablauf aller Fristen für eine ordnungsgemäße Spielverlegung - nicht durchgeführt werden, so hat der Heimverein sofort den zuständigen Staffelleiter zu informieren (Ordnungsgeld € 30,-). Der Staffelleiter oder Spielleiter entscheidet dann über eine Absage des Spiels oder eine mögliche Verlegung auf eine andere Spielstätte.

Bei Höherer Gewalt ist spätestens 7 Tage nach einer Spielabsage der entsprechende Antrag gemäß § 17.1 WKO an den zuständigen Staffelleiter zu stellen. Sollte der Antrag auf Höhere Gewalt nicht oder nicht fristgerecht eingehen oder abgelehnt werden, erfolgt eine Spielwertung wie Nichtantreten gegen den Heimverein.

- 30.4 Bei Anwesenheit der eingeteilten Schiedsrichter auf der Spielstätte entscheiden die Schiedsrichter – abhängig von den Bedingungen vor Ort – über einen Spielausfall oder einen Spielabbruch. Bei Spielausfall oder Spielabbruch durch die Schiedsrichter ist in jedem Fall der komplette Spielbericht einschließlich detaillierter Schilderung auf dem *„Zusatzblatt für besondere Vorkommnisse“* an den zuständigen Staffelleiter zu senden. Die Pflicht des Heimvereines zur Meldung des Spielausfalles bzw. Spielabbruches bei der ISHD-Ergebnishotline (gemäß § 31.6 WKO) bleibt bestehen.

Eine Spielverlegung durch die Schiedsrichter oder die beteiligten Mannschaften an eine andere Spielstätte ist unzulässig (Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO sind möglich).

- 30.5 Bei einer witterungsbedingten Spielabsage, einem witterungsbedingten Spielausfall oder witterungsbedingten Spielabbruch auf Außenplätzen geht das Heimrecht für die ausgefallene Spielbegegnung auf die Gastmannschaft über. Vor einer entsprechenden Spielabsage bzw. Spielabbruch müssen die Schiedsrichter jedoch eine einstündige Wartezeit, gemessen ab dem

festgesetzten Spielbeginn bzw. ab Beginn der witterungsbedingten Spielunterbrechung, einhalten. Sollte keine Besserung der (Wetter-)Situation absehbar sein, kann die einstündige Wartezeit nach Absprache und schriftlicher Bestätigung der beiden Mannschaften entsprechend verkürzt werden

- 30.6 Nach abgesagten, ausgefallenen oder abgebrochenen Spielen muss der Verein, der im neu anzusetzenden Spiel das Heimrecht hat, dem zuständigen Staffelleiter innerhalb von 14 Tagen nach dem abgesagten, ausgefallenen oder abgebrochenen Spiel unaufgefordert einen Spieltermin für das Nachholspiel mit Angabe des Spielbeginnes schriftlich mitteilen. Die 14-Tage-Meldefrist gilt ab Zugang der Mitteilung, dass das Spiel wiederholt wird. Erfolgt durch den Verein, der im neu anzusetzenden Spiel das Heimrecht hat, keine Aufgabe eines gültigen Nachholtermins innerhalb der vorgenannten 14-Tage-Meldefrist, setzt der zuständige Staffelleiter oder Spielleiter den Nachholtermin inkl. Spielbeginn und Spielstätte rechtsverbindlich fest. Das Nichtvorhandensein einer Heimspielstätte gilt dann ausdrücklich nicht als Höhere Gewalt.
- 30.7 In allen Fällen, bei denen die Neufestsetzung eines Spieltermins notwendig wird, sind beide am Spiel beteiligten Vereine aufgefordert, sich einvernehmlich auf einen neuen Spieltermin zu einigen.
- 30.8 Der zuständige Staffelleiter oder Spielleiter ist ausdrücklich bevollmächtigt, im Interesse eines geregelten Spielbetriebes – auch in Abänderung der Bestimmungen zur Spielterminfestsetzung gemäß § 29 WKO – jeglichen Spieltermin für ein anzusetzendes Spiel festzusetzen.
- 30.9 Für einen Antrag auf Spielterminänderung (Spielverlegung) gelten unter Beachtung der Bestimmungen von § 30.10 WKO folgende Voraussetzungen:
- Fristgerechter Eingang des vollständig ausgefüllten Formblattes *“Antrag Spielterminänderung“* beim zuständigen Staffelleiter
 - Angabe eines neuen Spieltermins inkl. Spielbeginn entsprechend den Bestimmungen von § 29 WKO. Zusätzlich gilt:
 - Für den neuen Spieltermin steht dem Heimverein definitiv eine Heimspielstätte zur Verfügung (ein Nachweis kann vom zuständigen Staffelleiter gefordert werden).
 - Der neue Spieltermin muss mindestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages und mindestens 2 Wochen vor Beginn einer Play-Off- oder Play-Down-Runde oder Relegation oder Endrunde liegen (Ausnahme Saisonende).
 - Bei Nachwuchsspielen muss der neue Spieltermin außerhalb der Schulferien des Bundeslandes der Gastmannschaft liegen.
 - Bei Bundesliga-Mannschaften sind Termine von Nationalmannschaftslehrgängen und internationalen Wettbewerben ohne ausdrückliche Einverständniserklärung der beteiligten Vereine und ohne vorherige Genehmigung des zuständigen Staffelleiters oder Spielleiters unzulässig.
 - Ausnahmen bei der Spielterminfestsetzung gemäß § 29 WKO, insbesondere bei Play-Off-, Play-Down- oder Relegationsspielen sind bei Zustimmung beider betroffenen Vereine möglich.
 - Fristgerechtes Vorliegen des Einverständnisses der Gastmannschaft auf dem vollständig ausgefüllten Formblatt *“Einverständniserklärung Spielterminänderung“*
 - Nachweisbeleg über die fristgerechte Zahlung der Bearbeitungsgebühr gemäß § 30.10 WKO
 - Bei einer Spielterminänderung in der 1. Bundesliga die Genehmigung des Bundesliga-Ausschusses (im Hinblick auf einheitlichen Spielplan).
- Nicht fristgerechte, unvollständige oder ungültige Anträge gelten automatisch als abgelehnt.
- 30.10 Für jeden Antrag auf Spielterminänderung gelten folgende Bearbeitungsgebühren und Fristen (bezogen auf den ursprünglichen Spieltermin):
- € 50,- für Neuansetzungen bei nachgewiesener und von der ISHD anerkannter Höherer Gewalt.
 - € 50,- (Nachwuchsmannschaften € 30,-) bei Antragseingang bis 1 Woche vor dem bisherigen Spieltermin, sofern nur eine Änderung des Spielbeginns am gleichen Spieltag beantragt wird und neben der Einverständniserklärung der anderen Mannschaft auch eine Bestätigung der Schiedsrichter vorgelegt wird.

- € 100,- (Nachwuchsmannschaften € 50,-) bei Antragseingang bis 4 Wochen vor dem bisherigen Spieltermin.
- € 200,- (Nachwuchsmannschaften € 100,-) bei Antragseingang zwischen 4 Wochen und 1 Woche vor dem bisherigen Spieltermin - diese Spielterminänderung kann ausdrücklich jedoch nur genehmigt werden, wenn geeignete Schiedsrichter für das neue Spiel gefunden werden.
- Bis 3 Tage vor Spielbeginn ist eine Spielstättenänderung (Voraussetzung Zulassung) gebührenfrei per E-Mail an den zuständigen Staffelleiter möglich; danach nur noch, wenn die neue Spielstätte maximal 50 km von der bisherigen Spielstätte entfernt ist.

Bearbeitungsgebühren werden auch bei Ablehnung eines Antrages auf Spielterminänderung fällig. Bei Rückzug eines Antrages werden bereits gezahlte Bearbeitungsgebühren zu 50 % erstattet.

- 30.11 Der zuständige Staffelleiter oder Spielleiter entscheidet über die Genehmigung eines Antrages auf Spielterminänderung. Der ISHD-Vorstand entscheidet über die Anerkennung von Höherer Gewalt.

Für eine Spielterminänderung in der 1. Bundesliga ist zusätzlich die Genehmigung des Bundesliga-Ausschusses unabdingbare Voraussetzung für eine Spielterminänderung.

- 30.12 Schuldhafte Versäumnisse (z. B. nicht rechtzeitiger oder unvollständiger Antrag auf Spielterminänderung bzw. nicht genehmigte Spielterminänderungen, zeitliche Veränderungen,...) des Heimvereines, die zur Nichtdurchführung eines Spieles führen, werden wie Nichtantreten des Heimvereines gewertet und behandelt. Sollte ein Spiel an einem nicht genehmigten Spieltermin bzw. Uhrzeit oder auf einer nicht zugelassenen Spielstätte stattfinden, wird das Spiel ebenfalls wie Nichtantreten des Heimvereines gewertet und behandelt – Höhere Gewalt wird nicht anerkannt.

- 30.13 Die ISHD kann durch die Veröffentlichung von Durchführungsbestimmungen abweichende Regelungen von den Bestimmungen der WKO zu Spielterminfestsetzung und Spielverlegungen beschließen.

§ 31 SPIELBERICHT

- 31.1 Der Spielbericht ist ein Dokument der ISHD und besteht aus dem Spielberichtsbogen (Bezug nur über ISHD-Geschäftsstelle) und mehreren Formblättern. Bei jeder Inline-Skaterhockey-Veranstaltung sind vom Heimverein Spielberichtsbögen und Formblätter in ausreichender Anzahl (auch Ersatzexemplare) bereitzustellen. Es dürfen nur die aktuellen, gültigen Formblätter der ISHD benutzt werden. Ein doppelseitiges Formblatt ist nur gültig, wenn es auch doppelseitig als ein Blatt genutzt wird. Die Formulare müssen vollständig, korrekt und leserlich in Druckbuchstaben ausgefüllt werden (Ordnungsgeld € 30,- je ungültigem, unvollständig oder falsch ausgefülltem Formblatt).

Zu Beginn jeder Saison wird eine aktuelle Version jedes Formblatts von der ISHD veröffentlicht. Mit dem Erscheinen einer neuen Version eines Formblatts verlieren alle vorherigen Versionen automatisch mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

a) Spielberichtsbogen (für jedes Spiel zwingend erforderlich)

Der Spielberichtsbogen enthält die Angaben über die Spielbegegnung, Spieloffizielle, Mannschaftsaufstellungen, den Spielverlauf und das Spielergebnis. Er muss von Zeitnehmer 1 vollständig, leserlich und korrekt ausgefüllt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass alle Durchschläge leserlich sind. Die Schiedsrichter können dem Spielbericht Bemerkungen und Korrekturen hinzufügen. Besondere Vorkommnisse (s.u.) sollen von den Schiedsrichtern im Feld 'SR-Bemerkungen' unter Angabe des betroffenen Spielers und der Art des Vorkommnisses vermerkt werden – es handelt sich hierbei aber nur um ein Hinweissfeld, und alle Eintragungen auf dem "Zusatzblatt für besondere Vorkommnisse" und andere Zusatzberichte haben auch ohne den Hinweisvermerk uneingeschränkte Rechtsgültigkeit. Für jedes Besondere Vorkommnis soll ein separates "Zusatzblatt für besondere Vorkommnisse" ausgefüllt werden.

Die Eintragungen der Mannschaftsaufstellung auf dem Spielberichtsbogen sind vom Zeitnehmer 1 vom Formblatt "Mannschaftsaufstellung" zu übernehmen. Vor Spielbeginn ist die korrekte Übernahme der "Mannschaftsaufstellung" auf dem Spielberichtsbogen vom volljährigen Kapitän oder volljährigen Assistenten oder von einem volljährigen Teamoffiziellen auf dem Spielberichtsbogen gegenzuzeichnen (Ordnungsgeld € 30,-). Vor der Gegenzeichnung sind alle freien Felder der Mannschaftsaufstellung sowohl auf dem Formblatt "Mannschaftsaufstellung" als auch auf dem Spielberichtsbogen von Zeitnehmer 1 zu streichen (entwerten). Wenn der Zeitnehmer 1

Eintragungen des Formblattes *“Mannschaftsaufstellung“* nicht korrekt auf den Spielberichtsbogen überträgt, gehen diese Fehler trotz Gegenzeichnung nicht zu Lasten der betreffenden Mannschaft. Nachgewiesene, fehlerhafte Eintragungen von Spielernummern gehen nicht zu Lasten der betreffenden Mannschaft.

Nachtragungen auf dem Formblatt *“Mannschaftsaufstellung“* und auf dem Spielberichtsbogen sind nach der Gegenzeichnung bzw. spätestens ab Spielbeginn nicht mehr möglich.

Wird ein Spieler eingesetzt, der nicht auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt ist, müssen die Schiedsrichter dies nach Kenntnisnahme auf dem *“Zusatzblatt für besondere Vorkommnisse“* vermerken. Der betreffenden Spieler kann gemäß den Bestimmungen von § 40.5 b) WKO bis 15 Minuten nach offiziellem Spielende nachgemeldet werden.

Nach Spielende muss der Spielbericht vom volljährigen Kapitän oder volljährigen Assistenten oder von einem volljährigen Teamoffiziellen jeder Mannschaft unterschrieben werden. Anschließend müssen die Zeitnehmer nach sorgfältiger Prüfung des Spielberichtes das vollständige Ausfüllen sowie die Richtigkeit des Spielverlaufs (Tore und Strafen) durch Unterschrift bestätigen. Schließlich bestätigen die Schiedsrichter durch Unterschrift die korrekte Durchführung des Spiels sowie den Erhalt aller spielrelevanten Unterlagen. Jede fehlende Unterschrift führt zu einem Ordnungsgeld von € 30,--.

b) Mannschaftsaufstellung

Auf dem Formblatt *“Mannschaftsaufstellung“* müssen beide Mannschaften ihre maximal 18 Spieler (davon maximal 16 Feldspieler und maximal 2 Torhüter) sowie ihre maximal 5 Teamoffiziellen (wovon einer mindestens 18 Jahre alt sein muss) eintragen. Es müssen Angaben über die Spielernamen, Rückennummern, Spielerpassnummern, Kapitän (C) / Assistent (A) / Torhüter (G) / Feldspieler (F) sowie Namen und Funktion der Teamoffiziellen eingetragen werden.

Eine auf dem Formblatt oder im Spielberichtsbogen als Spieler aufgeführte Person darf nicht gleichzeitig als Teamoffizieller eingetragen werden.

Das Formblatt *“Mannschaftsaufstellung“* ist vom volljährigen Kapitän oder volljährigen Assistenten oder von einem volljährigen Teamoffiziellen jeder Mannschaft zu unterschreiben (Ordnungsgeld € 30,-).

Das Formblatt ist zusammen mit den zugehörigen Spielerpässen spätestens 15 Minuten vor offiziellem Spielbeginn am Zeitnehmertisch abzugeben. Die Schiedsrichter können auf dem Formblatt die Kontrolle der Spielerpässe sowie die Überprüfung der Spielerausrüstung vermerken.

Das Formblatt *“Mannschaftsaufstellung“* dient den Zeitnehmern als Grundlage für die Eintragung der Mannschaftsaufstellungen auf dem Spielberichtsbogen.

c) Zusatzblatt zum Spielbericht

Auf dem Formblatt *“Zusatzblatt zum Spielbericht“* sind vor Spielbeginn von Zeitnehmer 1 Angaben zur Spielbegegnung sowie der Bereich mit Fragen über die Schiedsrichter auszufüllen.

Die Schiedsrichter müssen die Angaben über die Zeitnehmer ausfüllen. Sie kontrollieren die Nutzungserlaubnis sowie die Ausrüstung am Zeitnehmertisch und die Spielfeldausrüstung entsprechend der Checkliste. Entsprechende Kontrollen sind auf dem *“Zusatzblatt zum Spielbericht“* auszufüllen bzw. abzuhaken.

Die Schiedsrichter müssen vor dem Spiel die Mannschaftsaufstellungen beider Mannschaften sowie die Spielerpässe kontrollieren. Bei Bundesligaspielen ist zusätzlich auf eine einheitliche Spielerkleidung zu achten.

Nach Spielende sind die Daten zur Abrechnung der Schiedsrichterkosten einzutragen. Das *“Zusatzblatt zum Spielbericht“* muss von Zeitnehmer 1 und den beiden Schiedsrichtern und zusätzlich vom volljährigen Kapitän oder volljährigen Assistenten oder einem volljährigen Teamoffiziellen jeder Mannschaft unterschrieben werden (Ordnungsgeld je fehlende Unterschrift € 30,-).

d) Zusatzblatt für besondere Vorkommnisse

Das Formblatt *“Besondere Vorkommnisse“* ist bei Bedarf von den Zeitnehmern zur Verfügung zu stellen (Matchstrafe, Spieldauerdisziplinarstrafe, Verletzungen, Spielabbruch, Spielunterbrechung, Ausschreitungen, Verstöße gegen die Nutzungserlaubnis oder Bundesligabestimmungen, usw.).

Nach Aufforderung durch die Schiedsrichter muss Zeitnehmer 1 die Angaben zur Spielbegegnung sowie die Daten der Schiedsrichter, Zeitnehmer und ggf. weiterer Offizieller ausfüllen (Ordnungsgeld € 30,-).

Die Angaben zur betroffenen Person, zur Art des Vorkommnisses und die detaillierte Beschreibung dürfen nur von den Schiedsrichtern vorgenommen werden. Diese müssen den Vorfall so detailliert wie möglich beschreiben und die Beschreibung ggf. auch durch Zeichnungen oder Skizzen ergänzen. Bei Platzmangel ist ein separates Blatt zu verwenden. Das Formblatt sowie bei Bedarf die Angaben auf einem separaten Blatt sind von beiden Schiedsrichtern zu unterzeichnen, die damit die wahrheitsgemäße und sachlich korrekte Darstellung des Vorfalls bestätigen (Ordnungsgeld je fehlende Unterschrift € 30,-). Während des Spieltages besteht kein Anspruch auf Einsicht in die Ausführungen der Schiedsrichter auf dem *„Zusatzblatt für besondere Vorkommnisse“*. Dem volljährigen Kapitän bzw. volljährigen Assistenten bzw. einem anderen volljährigen Teamoffiziellen der betreffenden Mannschaft kann jedoch Einsicht in die Vorderseite des Formblatts gewährt werden.

Im Falle einer Matchstrafe haben die Schiedsrichter den Grund für die Matchstrafe auf der Vorderseite des Formblatts zu vermerken. Dem volljährigen Kapitän bzw. volljährigen Assistenten bzw. einem anderen volljährigen Teamoffiziellen der betreffenden Mannschaft kann in diesem Fall nach dem Spiel Einsicht in die Angaben zum Grund der Matchstrafe auf der Vorderseite des Formblatts gewährt werden. Der volljährige Kapitän bzw. volljährige Assistent bzw. ein volljähriger Teamoffizieller der betreffenden Mannschaft muss die Kenntnisnahme der Matchstrafe und deren Grund mit seiner Unterschrift auf dem Formblatt bestätigen.

e) Unterschriftsvollmacht eines Teamoffiziellen

Ein minderjähriger Teamoffizieller ist auch zur Unterschrift bzw. Gegenzeichnung aller ISHD-Formblätter gemäß § 31.1 a) – d) WKO bevollmächtigt, wenn er eine gültige Trainerlizenz gemäß § 54.3 WKO besitzt.

f) Aufbewahrung der ISHD-Formblätter

Die ISHD-Formblätter gemäß § 31.1 a) – d) WKO müssen von den Zeitnehmern jederzeit sicher und geschützt am Zeitnehmertisch aufbewahrt werden, bis sie nach Spielende an die Schiedsrichter übergeben werden. Bei Nichtbeachtung (inkl. Verlust) erfolgt durch den ISHD-Disziplinarausschuss eine Ahndung gegen den Heimverein.

31.2 Verstöße gegen die Bestimmungen von § 31.1 WKO werden mit einem Ordnungsgeld in Höhe von € 30,- je Verstoß geahndet (mit Ausnahme für verspätet vorgelegte Mannschaftsaufstellung bei verspätetem Antreten gemäß § 32.4 WKO). Mit einer Unterschrift auf einem Zusatzblatt wird die Korrektheit der vom Unterzeichner gemachten Ausführungen bestätigt. Das Gegenzeichnen von Ausführungen anderer Personen bestätigt die Kenntnisnahme, jedoch nicht das automatische Anerkennen der Richtigkeit. Bei eventuellen Widersprüchen oder Unstimmigkeiten ist zur Wahrung der Einrede der zuständige Staffelleiter innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung des betreffenden Spieles schriftlich per Telefax oder E-Mail über den Widerspruch zu unterrichten. Der Staffelleiter entscheidet über den Widerspruch bzw. die Unstimmigkeit.

31.3 Offensichtliche Rechtschreibfehler, Übertragungs- und Eintragungsfehler oder Zahlenverdrehungen auf den Formblättern gemäß § 31.1 WKO gehen – im Einzelfall nach Ermessen und Entscheidung des ISHD-Vorstandes - nicht zu Lasten der verantwortlichen Mannschaften und können ohne Rechtsfolgen bleiben.

Offensichtliche Rechtschreibfehler, Übertragungs- und Eintragungsfehler oder Zahlenverdrehungen auf den Formblättern gemäß § 31.1 WKO (z. B. Eintrag Spieldauerdisziplinarstrafe anstatt Matchstrafe) können innerhalb von 7 Tagen nach Spielende durch die Schiedsrichter korrigiert werden; in dem Fall erhalten die beiden am Spiel beteiligten Mannschaften unverzüglich eine entsprechende Information durch den zuständigen Staffelleiter. Eine diesbezügliche Änderung ist dann rechtsgültig, und es finden die Bestimmungen bzw. Rechtsfolgen für die Änderung Anwendung.

- 31.4 Die Schiedsrichter sind verpflichtet, den kompletten Spielbericht (Spielberichtsbogen und alle Zusatzblätter) in einen Briefumschlag zu stecken und spätestens am nächsten Werktag (Poststempel) nach Spielende an folgende Stellen zu übergeben bzw. per Post zu versenden (Ordnungsgeld € 30,-):
- | | | |
|--|---------|-----------------------------|
| Original des Spielberichtsbogens (+ Zusatzblätter) | (weiß): | zuständiger Staffelleiter * |
| 1. Durchschrift des Spielberichtsbogens | (blau): | zuständiger Staffelleiter * |
| 2. Durchschrift des Spielberichtsbogens | (rot): | Gastmannschaft |
| 3. Durchschrift des Spielberichtsbogens | (gelb): | Heimmannschaft |
- (* Ausnahme: Bei Turnierspielen an den zuständigen Turnierbeauftragten und bei Freundschaftsspielen an den Spielleiter)
- 31.5 Bei einem Nichtantreten der Schiedsrichter oder wenn die Schiedsrichter den Spielbericht am Spielort zurücklassen, ist der Heimverein verpflichtet, den kompletten Spielbericht gemäß den Bestimmungen von § 31.4 WKO zu verteilen bzw. zu versenden.
- 31.6 Für die Versendung des vollständigen Spielberichtes muss den Schiedsrichtern (bei Turnieren: dem Oberschiedsrichter bzw. technischen Direktor) vom Heimverein ein ausreichend frankierter und adressierter Briefumschlag mit einer Mindestgröße von DIN A 5 zur Verfügung gestellt werden. Der Umschlag muss an den zuständigen Staffelleiter als Empfänger adressiert sein, als Absender ist die ISHD-Geschäftsstelle mit Adresse sowie als Zusatz der Name des Heimvereines und die betreffende Spielbegegnung anzugeben (Ordnungsgeld € 50,-). Sollte der vollständig vorbereitete Briefumschlag nicht unmittelbar nach Spielende vorliegen, ist den Schiedsrichtern eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 5,- (bei Turnieren € 10,-) zu zahlen (Ordnungsgeld € 50,-). In diesem Fall sind die Schiedsrichter (bei Turnieren: dem Oberschiedsrichter bzw. technischen Direktor) zur ordnungsgemäßen Versendung des Spielberichtes, spätestens am nächsten Werktag (Poststempel) nach Spielende, verpflichtet (Ordnungsgeld € 30,-).
- 31.7 Jeder Heimverein muss alle Spielergebnisse (Ausnahme Turniere), einen Spielausfall, einen Spielabbruch, das Nichtantreten einer Mannschaft und/oder der Schiedsrichter sowie alle anderen besonderen Vorkommnisse (siehe § 31.1 d) WKO) getrennt für jedes Spiel innerhalb von einer Stunde nach Spielende
- a) auf der Ergebnis-Hotline der ISHD (*die gültige Telefonnummer der Ergebnis-Hotline ist auf der ISHD-Homepage (<http://www.ishd.de>) und auf dem ISHD-Formblatt "Hinweisblatt für Heimspieltage" veröffentlicht*)
 - oder**
 - b) per E-Mail an die E-Mail-Adresse der Ergebnishotline (*die gültige e-Mail-Adresse der Ergebnis-Hotline ist auf der ISHD-Homepage (<http://www.ishd.de>) und auf dem ISHD-Formblatt "Hinweisblatt für Heimspieltage" veröffentlicht*)
 - oder**
 - c) per SMS an die E-Mail-Adresse der Ergebnishotline (*die gültige e-Mail-Adresse der Ergebnis-Hotline ist auf der ISHD-Homepage (<http://www.ishd.de>) und auf dem ISHD-Formblatt "Hinweisblatt für Heimspieltage" veröffentlicht*)
- aufgeben.
- Die genaue Anleitung (Ausführungsbestimmungen) für die Ergebnismitteilung (unabhängig von der Übertragungsart) ist auf dem aktuellen ISHD-Formblatt "Hinweisblatt für Heimspieltage" und auf der ISHD-Homepage (<http://www.ishd.de>) aufgeführt.
- Eine nicht fristgerechte Ergebnismitteilung und/oder eine Nichtbeachtung der Ausführungsbestimmungen für die Ergebnismitteilung wird mit einem Ordnungsgeld von € 50,- (bzw. € 150,- für Mannschaften der Herrenbundesligen) pro Spiel geahndet.

§ 32 NICHTANTRETEN

- 32.1 Der Verzicht auf ein Pflicht-Inline-Skaterhockeyspiel (Meisterschaft und/oder Pokal) sowie Inline-Skaterhockey-Turnierspiel ist ausgeschlossen (Ausnahme: Relegationsspiele).

- 32.2 Tritt eine Mannschaft an einem Mehrunden- oder Turnierspieltag oder Endrunde einer deutschen Meisterschaft zu einem Spiel nicht rechtzeitig an (d.h. 15 Minuten bzw. bei Turnieren oder Endrunde 2 Minuten nach festgesetztem Spielbeginn), so wird das Spiel gegen sie gewertet. Zusätzlich wird je nach Ligazugehörigkeit folgendes Ordnungsgeld erhoben:

Herrenliga	€ 150,-
Damenliga	€ 125,-
Juniorenliga	€ 100,-
Jugendliga	€ 100,-
Schülerliga	€ 75,-
Bambiniliga	€ 50,-

Handelt es sich jedoch um das Nichtantreten zum letzten Spiel der betreffenden Mannschaft bei dem Mehrunden- oder Turnierspieltag oder Endrunde, wird das entsprechende Ordnungsgeld verdoppelt.

Zusätzliche Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO sind durch den ISHD-Disziplinarausschuss ausdrücklich möglich.

- 32.3 Tritt eine Mannschaft an einem Einzelspieltag oder zu mindestens zu zwei Spielen eines Mehrunden- oder Turnierspieltages oder Endrunde einer Deutschen Meisterschaft nicht rechtzeitig (d.h. 15 Minuten bzw. bei Turnieren oder Endrunde 2 Minuten nach festgesetztem Spielbeginn) an, wird jedes Spiel des Mehrunden- oder Turnierspieltages oder der Endrunde gegen sie gewertet. Tritt eine Mannschaft der 1. Herrenbundesliga zu einem Meisterschaftsspiel der Vorrunde nicht an, erhält sie außerdem auch noch zwei Pluspunkte abgezogen.

Zusätzlich wird je nach Ligazugehörigkeit folgendes Ordnungsgeld erhoben:

1. Herrenbundesliga	€ 500,- *
2. Herrenbundesliga	€ 400,- *
Andere Herrenligen	€ 300,- *
Damenliga	€ 300,- *
Juniorenliga	€ 250,- *
Jugendliga	€ 200,- *
Schülerliga	€ 150,- *
Bambiniliga	€ 100,- *
Nur Pokalteilnahme	€ 100,- *

* zzgl. € 1,00 für jeden Entfernungskilometer zwischen Spielort und Ort der Gastmannschaft

- 32.4 Bei einem Nichtantreten zu einem Bundesliga-Play-Off- oder Bundesliga-Play-Down- oder Pokalendspiel wird das entsprechende Ordnungsgeld gemäß § 32.3 WKO verdoppelt.

Bei einem Nichtantreten zu einem Spiel der 1. Herren- oder 2. Herrenbundesliga wird neben dem festgesetzten Ordnungsgeld und Kilometerzuschlag gemäß § 32.3 WKO zusätzlich noch ein Bundesliga-Aufschlag von € 1,00 für jeden Entfernungskilometer zwischen Spielort und Ort der Gastmannschaft berechnet. Dieser Bundesliga-Aufschlag wird der gegnerischen Mannschaft vollständig als Ersatz für entstandene Kosten ausgezahlt.

Das Nichtantreten zu einem Relegations-, Play-Down- oder Play-Off-Spiel hat mit sofortiger Wirkung für die nicht angetretene Mannschaft die Wertung als Nichtantreten für alle Spiele der gesamten Relegation oder Play-Down-Runde oder Play-Off-Runde zur Folge.

Tritt eine Mannschaft zum dritten Mal (bei 1. Herrenbundesliga inkl. Play-Off-Spiel zum zweiten Mal) in einer Saison nicht zu einem Meisterschaftsspiel an, gelten zusätzlich zu dem vorgenannten Ordnungsgeld die Bestimmungen von § 33 WKO (Abmeldung).

- 32.5 Bei einem Nichtantreten sind neben den Bestimmungen von § 32.1 – 32.4 WKO zusätzliche Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO durch den ISHD-Disziplinarausschuss möglich.

- 32.6 Tritt eine Mannschaft an einem Einzelspieltag durch Gründe von Höherer Gewalt (z.B. Stau, Unfall, Probleme mit Transportmittel) nicht rechtzeitig an (d.h. bis 15 Minuten nach festgesetztem Spielbeginn), wird das Spiel entgegen den Bestimmungen von § 32.3 WKO ordnungsgemäß gewertet,

wenn beide Mannschaften sich unter den folgenden Voraussetzungen bereit erklären, dass das Spiel verspätet angepfiffen wird:

- Der verspätete Anpfiff erfolgt spätestens 60 Minuten nach festgesetztem Spielbeginn.
- Durch den verspäteten Spielbeginn darf sich der ordnungsgemäße Spielbeginn eines anderen Inline-Skaterhockey-Spieles auf der gleichen Spielstätte nicht ändern.
- Der volljährige Kapitän oder der volljährige Assistent oder ein volljähriger Teamoffizieller beider Mannschaften bestätigen auf dem *“Zusatzblatt für besondere Vorkommnisse“* schriftlich ihr Einverständnis für den verspäteten Spielbeginn. Mit der Unterschrift und Bestätigung auf dem Zusatzblatt für besondere Vorkommnisse verzichten beiden Mannschaften auf einen späteren Protest und/oder Einspruch gegen den verspäteten Spielbeginn.
- Die Mannschaft, die den verspäteten Spielbeginn verursacht hat, zahlt den Schiedsrichtern vor Ort eine Aufwandsentschädigung in Bar von € 20,- je angefangenen 30 Minuten Verspätung für jeden Schiedsrichter. Die Zahlung und die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von den Schiedsrichtern auf dem *“Zusatzblatt für besondere Vorkommnisse“* bestätigt und wird bei der Berechnung der Schiedsrichterausgleichszahlung gemäß § 66.3 WKO nicht berücksichtigt.

Werden die vorstehenden Bestimmungen vollständig eingehalten, finden die Bestimmungen von § 32.3 WKO keine Anwendung. Werden die vorstehenden Bestimmungen nicht vollständig eingehalten, wird das Spiel als Nichtantreten gewertet und die Bestimmungen von § 32.3 WKO finden Anwendung.

- 32.7 Bei Spielausfall wegen schuldhaftem Nichtantreten einer Mannschaft (d. h. keine Höhere Gewalt) erhält die andere (spielbereit gewesene) Mannschaft von der ISHD nach schriftlicher Beantragung (Antragsfrist vier Wochen nach Spielausfall) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

€ 100,- bei Herren- oder Damenspielen

€ 50,- bei Junioren-, Jugend-, Schüler- oder Bambinispielen

Wenn eine Mannschaft mindestens drei Tage (Zugang) vor dem festgesetzten Spieltermin dem zuständigen Staffelleiter bzw. Spielleiter telefonisch und schriftlich ein Nichtantreten offiziell mitteilt, wird auf das Ordnungsgeld ein Nachlass von € 25,- in den Nachwuchsligen bzw. € 50,- in allen anderen Ligen gewährt.

- 32.8 Durch die Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb erkennen alle Vereine automatisch an, bei einem Spielausfall wegen Nichtantreten einer Mannschaft und/oder der Schiedsrichter auf die Geltendmachung von eventuellen (zivilrechtlichen) Schadenersatzansprüchen zu verzichten.

§ 33 **ABMELDUNG (RÜCKZUG)**

- 33.1 Tritt eine Mannschaft zum dritten Mal (bei 1. Herrenbundesliga inkl. Play-Off-Spiel zum zweiten Mal) in einer Saison nicht zu einem Meisterschaftsspiel an oder wird eine Mannschaft von ihrem Verein vor Abschluss bzw. Beendigung ihrer Pflichtspiele in der laufenden Saison vom Spielbetrieb abgemeldet, so werden alle Meisterschaftsspiele (nicht Pokal) dieser Mannschaft für die gesamte Saison aus der Wertung genommen. Die betreffende Mannschaft steigt zu Ende der Saison automatisch in die nächst tiefere Liga ab (d.h. auch keine Relegationsspiele).

Zusätzlich wird nach einer Abmeldung je nach Ligazugehörigkeit (zusätzlich zu einem eventuellen Ordnungsgeld gemäß § 32.3 WKO) folgendes Ordnungsgeld erhoben:

1. Herrenbundesliga	€ 1.500,-
2. Herrenbundesliga	€ 1.000,-
Andere Herrenligen	€ 800,-
Damenliga	€ 600,-
Juniorenliga	€ 500,-
Jugendliga	€ 400,-
Schülerliga	€ 300,-
Bambiniliga	€ 200,-
Nur Pokalteilnahme	€ 200,-

Zusätzliche Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO sind durch den ISHD-Disziplinarausschuss möglich.

Die vorstehenden Bestimmungen haben ohne Ausnahme nach erfolgter Anmeldung Gültigkeit, sofern die Abmeldung der Mannschaft nach Ablauf der Anmeldefrist erfolgt.

Sofern bereits vor der Abmeldung Ordnungsgelder wegen Nichtantreten erhoben wurden, sind diese Ordnungsgelder rechtswirksam und bleiben von dem Ordnungsgeld für die Abmeldung unberührt.

- 33.2 Die abgemeldete Mannschaft kann den Spielbetrieb in der Meisterschaft zu Beginn der nächsten Saison in der nächst tieferen Liga wieder aufnehmen (d.h. sie kann im laufenden Jahr auch keine Relegation spielen).
- 33.3 Die Verpflichtung zur Zahlung des Startgeldes (nach rechtsverbindlicher Anmeldung) bleibt nach einer Abmeldung hiervon unberührt.
- 33.4 Bestehende Schiedsrichtereinteilungen bleiben trotz Rückzug eines Vereines unverändert bestehen.
- 33.5 Für einen Spieler mit Spielsperre wird ein ausgefallenes Spiel wegen Rückzug nicht als ausgesetztes Spiel angesehen.
- 33.6 Durch die Anmeldung am ISHD-Spielbetrieb erkennen alle Vereine automatisch an, bei einem Spielausfall wegen Abmeldung einer Mannschaft auf die Geltendmachung von eventuellen (zivilrechtlichen) Schadenersatzansprüchen zu verzichten.

§ 34 SPIELABBRUCH

- 34.1 Ein Spielabbruch ist die vorzeitige Beendigung eines Spieles durch die Schiedsrichter.
- 34.2 Bei schuldhaftem Herbeiführen eines Spielabbruches können Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO ergriffen werden; außerdem wird das Spiel gegen die den Spielabbruch verursachende Mannschaft gemäß Spielregeln gewertet. Der zuständige Staffelleiter entscheidet in Absprache mit dem ISHD-Vorstand über die Schuldhaftigkeit des Spielabbruches.
- 34.3 Bei schuldlosem Spielabbruch wird das Spiel von der ISHD neu angesetzt und vollständig neu gespielt.
- 34.4 Bei einem Spielabbruch (auch bei möglicher Spielwiederholung) werden alle ausgesprochenen Matchstrafen und Spieldauerdisziplinarstrafen sowie alle sonstigen Vergehen ordnungsgemäß geahndet und weiter behandelt. Erzielte Tore, Vorlagen und Strafen in einem abgebrochenen Spiel werden in der Statistik (z. B. Scortabelle) nur dann berücksichtigt, wenn das Spiel gewertet und nicht wiederholt wird.

§ 35 SPIELERAUSRÜSTUNG / SPIELERBEKLEIDUNG

- 35.1 Alle Spieler einer Mannschaft (Feldspieler und Torhüter gemäß Eintragung im Spielberichtsbogen) müssen bei jedem Inline-Skaterhockey-Spiel die unter Punkt 5 der Spielregeln aufgeführte Schutzausrüstung tragen. Bei Verstößen finden die in den Spielregeln genannten Strafmaßnahmen Anwendung.
- 35.2 Alle Feldspieler (gemäß Eintragung im Spielberichtsbogen) einer Mannschaft müssen bei jedem Inline-Skaterhockey-Spiel entweder einheitlich kurze Schutzhosen mit Stutzen oder alternativ eine lange Hose über einer Girdle oder gepolsterten Schutzhose tragen. Keinem Feldspieler ist es erlaubt, mit einer kurzen Schutzhose mit Stutzen bzw. mit einer langen Hose zu spielen, während alle anderen Feldspieler seiner eigenen Mannschaft mit einer langen Hose bzw. mit einer kurzen Schutzhose mit Stutzen spielen.
- 35.3 Für jedes nicht dem § 35.2 entsprechende Ausrüstungsteil wird pro Spieler ein Ordnungsgeld in Höhe von € 20,- erhoben (maximal € 100,- pro Mannschaft pro Spieltag).
- 35.4 Bei Spielen der 1. und 2.Herrenbundesliga gelten neben den in § 35.2 WKO aufgeführten Vorgaben zusätzlich die Bestimmungen der §§ 53.1 b) und 53.3 WKO.

- 35.5 Alle Spieler einer Mannschaft (gemäß Eintragung im Spielberichtsbogen) müssen bei jedem Inline-Skaterhockey-Spiel einheitliche Trikots tragen, welche den Vorgaben des Punkt 5 der Spielregeln entsprechen. Es ist keinem Spieler gestattet, ein Trikot zu tragen welches farblich von der Mehrheit der übrigen Spielertrikots der eigenen Mannschaft abweicht. Bei Spielen der 1. und 2. Herrenbundesliga gelten zusätzlich die Bestimmungen der §§ 53.1 c), 53.2 und 53.3 WKO. Bei Verstößen sind Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO durch den ISHD-Disziplinarausschuss möglich.
- 35.6 Verein muss für jede seiner Mannschaften die Trikotfarben (Haupt- und Zweitfarbe) des ersten und zweiten Trikotsatzes spätestens zu Saisonbeginn (d.h. vor dem ersten Pflichtspiel) dem zuständigen Staffelleiter schriftlich mitteilen. Jegliche Änderungen bzw. Abweichungen der gemachten Angaben sind unverzüglich dem zuständigen Staffelleiter mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung sind Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO gegen den betreffenden Verein möglich.
- 35.7 Wenn nach Meinung des Schiedsrichters die Bekleidung der beiden an einem nationalen Spiel beteiligten Mannschaften so ähnlich ist, dass eine Verwechslung nicht ausgeschlossen werden kann, hat die Gastmannschaft (bzw. die auf dem Spielberichtsbogen zweit genannte Mannschaft) die Verpflichtung, ihre Trikots auf Aufforderung des Schiedsrichters zu wechseln; die Schiedsrichter treffen die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Trikotwechsels.
- Sollte eine Heimmannschaft nicht in dem von ihr angegebenen Trikotsatz spielen wollen, ist dies nur möglich, wenn kein Trikotwechsel notwendig ist.
- Sollte die Heimmannschaft nicht in dem von ihr angegebenen Trikotsatz spielen können, so gelten nachstehende Regelungen nach §§ 35.7 bis 35.11 WKO analog für die Heimmannschaft. Die Pflicht zum Trikotwechsel geht dann von der Gastmannschaft zur Heimmannschaft über.
- 35.8 Die Gastmannschaft ist verpflichtet, bei einem notwendigen Trikotwechsel einen eigenen zweiten Trikotsatz vorweisen zu können und zu benutzen, falls ein Trikotwechsel nötig wird (Ordnungsgeld € 150,- bzw. € 50,- bei Nachwuchsmannschaften).
- 35.9 Steht der Gastmannschaft im Bedarfsfall kein eigener zweiter Trikotsatz zur Verfügung, so kann die Heimmannschaft sich dazu bereit erklären, der Gastmannschaft einen eigenen zweiten Trikotsatz mit einer ausreichenden Anzahl an Trikots zur Verfügung zu stellen. Die Gastmannschaft ist in diesem Fall verpflichtet, den zur Verfügung gestellten Trikotsatz der Heimmannschaft zu tragen.
- 35.10 Steht kein geeigneter zweiter Trikotsatz der Heimmannschaft zur Verfügung, weigert sich die Heimmannschaft der Gastmannschaft einen zweiten Trikotsatz zur Verfügung zu stellen oder sind nicht ausreichend viele Trikots eines zweiten Trikotsatzes der Heimmannschaft vorhanden, so kann die Heimmannschaft der Gastmannschaft eventuell in ausreichender Anzahl vorhandene einheitliche Trainingstrikots oder Trainingsleibchen zur Verfügung stellen. Die Gastmannschaft ist in diesem Fall verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Trikots oder Leibchen zu tragen. Hat die Gastmannschaft eventuell eigene Trainingstrikots oder Leibchen vor Ort, können alternativ auch diese Trainingstrikots oder Leibchen verwendet werden. Trainingstrikots oder Leibchen dürfen nur verwendet werden, wenn Rückennummern vorhanden sind, bzw. Rückennummern provisorisch, z.B. mit Klebeband, angebracht werden. Das Spielen mit Trikots ohne Rückennummer ist nicht gestattet.
- 35.11 Stehen auch keine geeigneten einheitlichen Trainingstrikots oder Trainingsleibchen in ausreichender Anzahl zur Verfügung, so muss die Gastmannschaft in letzter Konsequenz ihre eigenen Trikots umdrehen und mit umgedrehten Trikots spielen. Auch in diesem Fall müssen Rückennummern provisorisch, z.B. mit Klebeband, angebracht werden. Das Spielen ohne Trikots oder mit Trikots ohne Rückennummer ist nicht gestattet.
- 35.12 Weigert sich die Gastmannschaft, eine der Möglichkeiten nach §§ 35.7 bis 35.10 WKO zu nutzen, um eine Durchführung des Spiels zu ermöglichen, oder ist nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten nach §§ 35.7 bis 35.10 WKO nach Meinung der Schiedsrichter eine zweifelsfreie Unterscheidung der Trikots immer noch nicht möglich, kann das Spiel nicht stattfinden und wird nach § 32.3 WKO als Nichtantreten gegen die Gastmannschaft gewertet.
- Nach Möglichkeit müssen alle zur Verfügung stehenden Optionen in der angegebenen Reihenfolge mit dem Ziel, das Spiel durchführen zu können, ausgeschöpft werden. Die Schiedsrichter, die Heimmannschaft und die Gastmannschaft werden im Sinne des Sportsgeists und des Fair-Play zu einer gemeinsamen Problemlösung angehalten.

§ 36 SPIELWERTUNG

- 36.1 Eine Spielwertung erfolgt grundsätzlich gemäß den Eintragungen auf dem Spielberichtsbogen. Bei abgebrochenen oder ausgefallenen Spielen erfolgt eine Entscheidung über die Spielwertung oder Neuansetzung durch den ISHD-Vorstand. Die endgültige Spielwertung eines Spieles muss bis spätestens vier Wochen nach einem Spiel erfolgen. Nach Ablauf dieser Vier-Wochen-Frist ist keine Änderung der Spielwertung mehr möglich und es gilt die Spielwertung gemäß Spielberichtsbogen.
- 36.2 Alle Spiele werden wie folgt gewertet:
- a) Punktwertung
Der Sieger erhält zwei Pluspunkte.
Der Verlierer erhält keinen Pluspunkt.
Bei einem unentschiedenen Spiel erhält jede Mannschaft einen Pluspunkt.
 - b) Torwertung
Jede Mannschaft erhält die während eines Spieles für sie erzielten, gültigen Tore als Plustore angerechnet.
Jede Mannschaft erhält die während eines Spieles von der Gegenmannschaft erzielten, gültigen Tore als Minustore (Gegentore) angerechnet.
Bei einer Spielwertung gemäß Punkt 8.25.2 der Spielregeln erhält die zum Sieger erklärte Mannschaft zu ihren erzielten Plustoren zusätzlich 10 Plustore angerechnet. Die erzielten Tore der zum Verlierer erklärten Mannschaft werden gestrichen und die Mannschaft erhält zusätzlich 10 Minustore angerechnet.

§ 37 MEISTERSCHAFT UND TABELLENERMITTLUNG

- 37.1 Der ISHD-Vorstand gibt vor Saisonbeginn die genauen Bestimmungen zur Regelung der Meisterschaft in jeder Liga bekannt. Sofern zu einer Liga vor Saisonbeginn keine besonderen Bestimmungen (z. B. Play-Off) bekannt gegeben wurden, gilt für jede Liga folgende Regelung:
Meister einer Liga ist nach Abschluss aller Spiele dieser Liga
- a) die Mannschaft mit den meisten Punkten
 - b) bei Punktgleichheit nach Punkt a) die Mannschaft mit dem besten direkten Vergleich.
Dabei werden alle Spiele der punktgleichen Mannschaften gegeneinander berücksichtigt und in einer separaten Tabelle zusammengefasst. Die Reihenfolge dieser separaten Tabelle, nur aus den Spielen des direkten Vergleiches untereinander, entscheidet dann die Meisterschaft und weitere Abschlussplatzierungen.
Meister ist dann
die Mannschaft mit den meisten Punkten aus dem direkten Vergleich
bei Punktgleichheit die Mannschaft mit der höchsten positiven Tordifferenz (Plustore abzüglich Minustore) aus dem direkten Vergleich
bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz (jeweils aus dem direkten Vergleich) die Mannschaft mit den meisten erzielten Plustoren aus dem direkten Vergleich
 - c) bei Gleichheit nach Punkt b) die Mannschaft mit der besten Tordifferenz (Plustore abzüglich Minustore) aller ihrer Meisterschaftsspiele (ohne Play-Off-Spiele)
 - d) bei Gleichheit nach den Punkten a), b) und c) die Mannschaft mit den meisten erzielten Plustoren aller ihrer Meisterschaftsspiele (ohne Play-Off-Spiele)
 - e) bei Gleichheit nach den Punkten a), b), c) und d) für auf- und abstiegsrelevante Tabellenplätze inkl. Meisterschaft die Siegermannschaft aus einem Entscheidungsspiel, das vom zuständigen Staffelleiter bzw. Spielleiter auf einem neutralen Platz angesetzt wird; für alle anderen Platzierungen entscheidet das Los.
- 37.2 Die Bestimmungen von § 37.1 a) – e) WKO gelten auch für die Ermittlung einer Abschlusstabelle einer jeden Liga.

- 37.3 Für die Tabellenermittlung einer Liga während der laufenden Saison (d.h. keine Abschlusstabelle) gelten die Bestimmungen von § 37.1 WKO sinngemäß, wobei jedoch die Regelung des direkten Vergleiches gemäß § 37.1 b) WKO dabei nicht zum Tragen kommt. Hier ist bei Punktgleichheit demnach die Mannschaft gemäß § 37.1 c) WKO mit der besten Tordifferenz aller ihrer Spiele besser platziert. Bei eventueller Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz entscheiden dann gemäß § 37.1 d) WKO die meisten erzielten Plustore jeweils aller Meisterschaftsspiele.
- 37.4 Eine Mannschaft hat bei einem vorgegebenen Spielmodus "Best of Three" bzw. "Best of Five" die Spielrunde (Play-Off oder Play-Down) gewonnen, wenn sie die Mehrzahl der festgesetzten Spiele gewonnen hat (d.h. zwei Siege bei dem Spielmodus "Best-Of-Three" bzw. drei Siege bei dem Modus "Best-Of-Five"). Die Reihenfolge der Spiele in der Spielrunde wird von der ISHD festgelegt. Bei Spielen mit Mannschaften gleicher Platzierung nach der Vorrunde (z. B. Finale Zweiter gegen Zweiter) hat die Mannschaft im letzten (entscheidenden) Spiel Heimrecht, die einen höheren Punktekoeffizienten (Gesamtpluspunkte der Vorrunde geteilt durch Anzahl der Vorrundenspiele) vorweisen kann. Bei eventueller Gleichheit des Punktekoeffizienten entscheidet der höhere Torkoeffizient (Gesamttor-differenz aller Vorrundenspiele geteilt durch Anzahl der Vorrundenspiele).
- 37.5 Eine ausländische Mannschaft und/oder eine Teamgemeinschaft können nicht an einer Endrunde und/oder Play-Off-Runde zur Deutschen Meisterschaft teilnehmen und auch kein Deutscher Meister werden.
- 37.6 Für die Endrunde und/oder Play-Off-Runde zur Deutschen Meisterschaft sowie für den DRIV-Länderpokal können vom ISHD-Vorstand von der WKO abweichende Bestimmungen (z. B. in Form von Durchführungsbestimmungen) festgelegt werden, die vor Beginn der Veranstaltung jeder teilnehmenden Mannschaft mitgeteilt werden und rechtsverbindlich sind. Eine Veröffentlichung auf der ISHD-Homepage stellt immer eine zulässige Mitteilung dar.

§ 38 AUF- UND ABSTIEGSREGELUNG

- 38.1 Der ISHD-Vorstand gibt vor Saisonbeginn die genauen Bestimmungen zur Auf- und Abstiegsregelung in jeder Liga bekannt.
- 38.2 Bei einem Aufstieg geht für die aufgestiegene Mannschaft die Spielberechtigung für die nächste Saison automatisch auf die nächst höhere Liga über. Bei einem Abstieg geht für die abgestiegene Mannschaft die Spielberechtigung für die nächste Saison automatisch auf die nächst tiefere Liga über.
- 38.3 Für alle Ligen haben folgende Bestimmungen Gültigkeit:
- In jeder höheren (d.h. nicht die tiefste) Liga kann nur eine Mannschaft eines Vereines spielen. Die Nummerierung der Mannschaften (erste, zweite, dritte,... Mannschaft) muss analog der Wertigkeit der Liga erfolgen, d.h. für den Platz in der höchsten, spielberechtigten (qualifizierten) Liga muss die erste Mannschaft, für den Platz in der zweithöchsten, spielberechtigten (qualifizierten) Liga die zweite Mannschaft,... gemeldet werden. In der untersten Liga können mehrere Mannschaften (mit der höchsten Nummerierung) eines Vereines spielen.
 - Voraussetzung für den Aufstieg einer Mannschaft in eine höhere (d.h. nicht die tiefste) Liga ist, dass von dem gleichen Verein in der darauf folgenden Saison keine andere Mannschaft in dieser höheren Liga spielt. Sollte eine Mannschaft eines Vereines nur in eine höhere Liga aufsteigen können, weil gleichzeitig eine andere Mannschaft des gleiches Vereines aus dieser höheren Liga abgestiegen ist, muss ggf. die Nummerierung der Mannschaften in der darauf folgenden Saison gemäß § 38.3 a) WKO geändert werden.
 - Zweite (bzw. dritte, vierte, fünfte,...) Mannschaften eines Vereines können nicht in die höchste Liga und nicht in eine Bundesliga aufsteigen, sofern nicht gleichzeitig die entsprechend höhere Mannschaft des Vereines abgestiegen ist.
Eine ausländische Mannschaft und/oder Teamgemeinschaft kann nicht in die höchste Liga und nicht in eine Bundesliga aufsteigen und darf demzufolge auch nicht an einer Play-Off-Runde und/oder Relegation zum entsprechenden Aufstieg in die Bundesliga teilnehmen.
 - Eine Mannschaft aus einer höheren (d.h. nicht die tiefste) Liga muss zwangsweise absteigen, wenn eine Mannschaft des gleichen Vereines in diese Liga der weiteren Mannschaft abgestiegen ist.

- e) Eine mögliche Relegation von zwei Mannschaften wird mit Hin- und Rückspiel auf der vom jeweiligen Heimverein vorgegebenen Spielstätte durchgeführt. Der Spielleiter setzt den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Relegationsspiele mit Angabe des Spielbeginnes fest. Mit schriftlichem Einverständnis beider Mannschaften kann die Relegation auch nur mit einem Spiel entschieden werden. Sieger der Relegation ist die Mannschaft, die nach Abschluss des Hin- und Rückspieles der Relegation eine bessere Platzierung gemäß § 37.1 b) WKO (direkter Vergleich) aufweist. Sollte nach Ablauf der regulären Spielzeit des Rückspieles der Relegation nach den vorstehenden Bestimmungen eine Gleichheit vorliegen, so wird das Rückspiel für die in den Spielregeln festgelegte Dauer verlängert.

Sollte nach Abschluss einer Verlängerung immer noch keine Entscheidung gemäß § 37.1 b) WKO gefallen sein, entscheidet ein Penalty-Schiessen über den Sieger.

Die Bestimmungen für eine Relegation von drei oder mehr Mannschaften werden von der ISHD von Fall zu Fall separat festgelegt.

- f) Wenn eine Mannschaft nicht aufsteigen oder an einer Aufstiegs-Relegation nicht teilnehmen will bzw. nicht darf, oder wenn eine Mannschaft an einer Play-Off-Runde nicht teilnimmt, oder wenn eine Mannschaft in der nächsten Saison sich nicht mehr zum Spielbetrieb in einer spielberechtigten, höheren als die tiefsten Liga anmeldet, wird dieser freie Platz der in der entsprechenden Liga in der Abschlusstabelle bestplatzierten, dahinter liegenden Mannschaft angeboten, die die Voraussetzungen zum Aufstieg bzw. Teilnahme an der Play-Off-Runde erfüllt. Will keine gemäß den gültigen Auf- und Abstiegsbestimmungen berechnete Mannschaft aus dieser Liga aufsteigen bzw. an der Aufstiegs-Relegation teilnehmen, so verbleibt der bestplatzierte Absteiger aus der höheren Liga bzw. Relegations-Teilnehmer in der Liga. Sollte eine Liga in mehrere Gruppen oder Staffeln aufgeteilt sein, spielen in dem Fall die bestplatzierten Absteiger aller entsprechenden Gruppen bzw. Staffeln den frei gewordenen Platz in Form einer Relegation aus.
- g) Wenn eine Mannschaft sich für den Aufstieg in die nächst höhere Liga qualifiziert hat, muss sie den Aufstieg wahrnehmen, sofern sie nicht bis zum 15.11. des Jahres den Aufstiegsverzicht schriftlich der ISHD mitteilt. Wird der Aufstiegsverzicht nicht form- und/oder fristgerecht mitgeteilt, muss die Mannschaft den Aufstieg wahrnehmen (oder alternativ in der tiefsten Liga melden).
- h) Wenn eine Mannschaft, die die Spielberechtigung für eine höhere als die tiefste Liga besitzt, nicht mehr zum Spielbetrieb in der Meisterschaft gemeldet wird, wird der freie Platz in dieser Liga der in der Abschlusstabelle der nächst tieferen Liga bestplatzierten, nicht aufgestiegenen Mannschaft angeboten, die die Voraussetzungen zum Aufstieg erfüllt.
- i) Wenn eine Mannschaft sich für die nächste Saison für die Teilnahme an einer ISHD-Liga sportlich qualifiziert hat, oder wenn eine Mannschaft den Aufstieg in die nächst höhere Liga qualifiziert hat und unter Einhaltung aller Bestimmungen das Recht hat, in der nächsten Saison diesen Platz in der nächst höheren Liga einzunehmen, kann sie diesen Platz auch dann einnehmen, wenn sie sich vor Beginn der nächsten Saison einem anderen Verein anschließt. Voraussetzung dafür ist aber, dass der bisherige Verein den Platz seiner wechselnden Mannschaft in der spielberechtigten Liga nicht wahrnimmt und des Weiteren seine Zustimmung zu dem Übertrag der Spielberechtigung auf den neuen Verein schriftlich bestätigt – der ISHD-Vorstand trifft die Entscheidung über die Gültigkeit des Übertrags.

Wenn ein Verein keine Zustimmung zu dem Übertrag der Spielberechtigung gibt, entscheidet der ISHD-Vorstand, wer den Platz in der spielberechtigten Liga einnimmt. Ein entsprechender Antrag des neuen Vereines ist schriftlich und mit ausführlicher Begründung an die ISHD zu richten; der ISHD-Vorstand entscheidet über diesen Antrag.

- j) Wenn eine Mannschaft sich in der nächsten Saison nicht mehr zum Spielbetrieb in einer spielberechtigten, höheren als die tiefsten Liga anmelden will und stattdessen den Spielbetrieb in einer tieferen Liga fortführen will, muss sie dies bis zum 15.11. des Jahres schriftlich der ISHD mitteilen. Erfolgt diese Meldung nicht form- und/oder fristgerecht, kann der Spielbetrieb nur in der untersten Liga fortgeführt werden.
- k) An der Play-Off-Runde einer Liga bzw. Spielklasse kann nur eine Mannschaft eines Vereines teilnehmen.

§ 39 POKAL

- 39.1 Jede Mannschaft, die sich zum Spielbetrieb der ISHD angemeldet hat, kann nach entsprechender Anmeldung bis zum 31.12. gebührenfrei am ISHD-Pokalwettbewerb (sofern ausgetragen) teilnehmen.
Mannschaften, die in den DRIV-Landesverbänden am Spielbetrieb im Inline-Skaterhockey teilnehmen, können sich bei Verpflichtung zur Zahlung eines festgesetzten Startgeldes und unter der Voraussetzung des Vorhandensein von gültigen Spielerpässen des zuständigen DRIV-Landesverbandes ebenfalls bis zum 31.12. zur Teilnahme am ISHD-Pokalwettbewerb anmelden.
- 39.2 Die Begegnungen der Pokalrunden werden ausgelost. Die Festsetzung des Heimspielrechtes für alle Pokalspiele einer Saison erfolgt nach von dem ISHD-Vorstand vor Auslosung der 1. Pokalrunde festgelegten Bestimmungen.
- 39.3 Der Heimverein muss in der von der ISHD vorgegebenen Frist dem zuständigen Staffelleiter schriftlich einen Heimspieltermin mitteilen, der mit dem von der ISHD vorgegebenen Pokalspieltermin gemäß veröffentlichten, gültigen Rahmenspielplan und den Bestimmungen zur Spielterminfestsetzung gemäß § 29 WKO übereinstimmt. Ein anderer Spieltermin ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Gastmannschaft möglich.
Erfolgt in der vorgegebenen Frist keine Terminmitteilung des Heimvereines, gilt das entsprechende Pokalspiel auf 15.00 Uhr am Pokalspieltermin festgesetzt. Stehen als Pokalspieltermin mehrere Tage zur Auswahl, legt der zuständige Staffelleiter den Pokalspieltermin (mit 15.00 Uhr Anfangszeit) fest. Alternativ zu der automatischen Spielfestsetzung kann der Heimverein – mit schriftlichem Einverständnis der Gastmannschaft – bis 14 Tage vor dem Pokalspieltermin das Heimrecht auch an die Gastmannschaft abtreten oder sich mit der Gastmannschaft auf einen anderen Spieltermin einigen (unter der Voraussetzung, dass Schiedsrichter zur Verfügung stehen).
Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen und einem damit verbundenen Spielausfall wird das Spiel als Nichtantreten des Heimvereines (siehe § 32 WKO) gewertet.
- 39.4 Sollte es nach der regulären Spielzeit eines Pokalspieles unentschieden stehen, gibt es eine Verlängerung mit einer in den Spielregeln festgelegten Dauer. Sollte nach Abschluss der Verlängerung immer noch keine Entscheidung gefallen sein, wird der Sieger in einem anschließenden Penalty-Schiessen ermittelt.
- 39.5 Die jeweiligen Sieger eines Pokalspieles qualifizieren sich für die nächste Pokalrunde.
- 39.6 Eine ausländische Mannschaft und/oder eine Teamgemeinschaft können nicht am Pokalwettbewerb teilnehmen.

§ 40 SPIELBERECHTIGUNG

- 40.1 Ein Spieler ist spielberechtigt (Meisterschafts-, Pokal-, Turnier-, und Freundschaftsspiele), wenn er einen gültigen Spielerpass der ISHD mit einer gültigen Spielberechtigung besitzt, d. h. der entsprechende Spielerpass muss dem Verein vorliegen. Ein Spieler ist nur für die Mannschaft(en) spielberechtigt, die im Spielerpass eingetragen ist (sind). Liegt keine gültige Spielberechtigung vor, finden die Bestimmungen von § 40.4 WKO entsprechend Anwendung.
Wenn ein Spieler zu einem Lehrgang und/oder Spiel einer Nationalmannschaft oder einer DRIV-Landesauswahl eingeladen bzw. nominiert wird, ist er an diesem Tag des Lehrganges bzw. Spieles der Auswahlmannschaft (z. B. DRIV-Länderpokal) nicht für seinen Verein spielberechtigt. Über eine Spielberechtigung (Freigabe) der am Lehrgang bzw. am Spiel der Auswahlmannschaft teilnehmenden Spieler vor Beginn oder nach dem offiziellen Ende des Lehrganges bzw. des Spieles der Auswahlmannschaft entscheidet der Trainer und/oder Manager der Nationalmannschaft bzw. Auswahlmannschaft; eine Freigabe muss schriftlich erfolgen.
- 40.2 Ein Spieler kann nur für einen Inline-Skaterhockey-Verein (Ausnahme: Ausleihen von Spielern – siehe § 43 WKO) spielberechtigt sein, jedoch dabei für maximal zwei Altersklassen (Mannschaften) oder zwei Spielklassen eine Spielberechtigung erlangen (Voraussetzung bei Minderjährigen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten – die Unterschrift auf dem Spielerpassantrag ist ausreichend).

- 40.3 Sollte ein Verein die Spielberechtigung für mehr als neun Junioren in einer Herrenmannschaft beantragen, muss der Verein eine Juniorenmannschaft melden. Ein Verstoß kann mit Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO geahndet werden.
- 40.4 Wird ein nicht spielberechtigter oder gesperrter Spieler von einer Mannschaft eingesetzt (Eintragung Spielberichtsbogen), so wird das Spiel gegen die Mannschaft gewertet. Verstoßen beide am Spiel beteiligten Mannschaften gegen diese Bestimmungen, so wird das Spiel neu angesetzt. Zusätzlich wird für jeden unzulässig aufgestellten bzw. eingesetzten Spieler
- ohne gültigen ISHD-Spielerpass bzw. mit einer laufenden Spielsperre ein Ordnungsgeld von € 400 (für Nachwuchsspieler € 200,--)
 - mit ISHD-Spielerpass (sofern nicht mit einer laufenden Spielsperre) ein Ordnungsgeld von € 200 (für Nachwuchsspieler € 100,--)
- gegen den Verein ausgesprochen, der den nicht spielberechtigten bzw. gesperrten Spieler eingesetzt hat. Zusätzliche Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO sind durch den ISHD-Disziplinarausschuss möglich.
- 40.5 Ein Spieler gilt als eingesetzt, wenn er entweder auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt ist oder ab Spielbeginn während eines Spieles umgezogen auf der Mannschaftsbank sitzt oder als Spieler das Spielfeld während des laufenden Spieles betritt. Wird ein Spieler eingesetzt, der nach Gegenzeichnung bzw. zu Spielbeginn nicht auf dem Spielberichtsbogen eingetragen wurde, gilt folgende Regelung:
- a) Wenn der Spieler am Spieltag gesperrt war bzw. für die Mannschaft, wo er eingesetzt wurde, keine entsprechende Spielberechtigung gemäß gültigem ISHD-Spielerpass hatte, gelten die Bestimmungen von § 40.4 WKO entsprechend.
 - b) Wenn der Spieler am Spieltag eine entsprechenden Spielberechtigung mit gültigem ISHD-Spielerpass für die Mannschaft, wo er eingesetzt wurde, hatte, wird das Spiel ordnungsgemäß gemäß Spielbericht gewertet. Voraussetzung für die ordnungsgemäße Spielwertung ist aber, dass bis spätestens 15 Minuten nach Spielende der offizielle Spielerpass oder ersatzweise ein amtlicher, gültiger Lichtbildausweis des betreffenden Spielers zur Identifizierung und Nachmeldung vorgelegt wird, oder dass der Zeitnehmer 1 den betreffenden Spieler nicht vom dem Formblatt *“Mannschafts-aufstellung“* auf den Spielberichtsbogen übertragen hat. Die Schiedsrichter vermerken den Vorgang auf dem Formblatt *“Zusatzblatt für besondere Vorkommnisse“*. Für jeden spielberechtigten Spieler, der gemäß den vorstehenden Ausführungen am Spieltag nachgemeldet wurde, wird eine Nachmeldegebühr in Höhe von € 50,- (für Nachwuchsspieler € 30,-) erhoben.
- 40.6 Ein Spieler mit einer gültigen Spielberechtigung für Mannschaften in zwei Altersklassen soll bei einer Überschneidung von Spielen seiner beiden Mannschaften in der Mannschaft der jüngeren Altersklasse eingesetzt werden. Bei Verstößen ist eine Ahndung durch Disziplinarausschuss möglich, wobei das Spielergebnis und die Spielwertung jedoch unverändert bestehen bleiben. Der Verein und der Spieler bzw. dessen Erziehungsberechtigte(r) übernehmen die volle Verantwortung und vollständige Haftung für alle eventuellen Folgen, die sich aus dem Einsatz eines Spielers in mehr als einem Pflichtspiel pro Spieltag (Kalendertag) ergeben.
- 40.7 Ein Einsatz eines Spielers ist jedoch – unabhängig von der Altersklasse – maximal auf den Einsatz in 2 Pflichtspielen pro Spieltag (Kalendertag) begrenzt. Sobald ein Spieler auf einem Spielbericht aufgeführt ist, gilt dieser Spieler in diesem Spiel als eingesetzt. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen wird mit einer Ordnungsstrafe von bis zu € 250,- geahndet; die Spielwertung bleibt jedoch unverändert bestehen.
- 40.8 Ein Spieler kann gemäß § 42.2 f) WKO bei einem Spieltag auch in eine andere Mannschaft der gleichen Altersklasse des gleichen Vereines hochgemeldet werden. Für einen Einsatz von Spielern in Mannschaften einer höheren (oder ggf. niedrigeren) Altersklasse des gleichen Vereines ist eine vorherige Genehmigung der Spielberechtigung (d.h. Änderung bzw. Eintrag auf ISHD-Spielerpass) unbedingt erforderlich.
- 40.9 Spielerinnen dürfen bei Vorhandensein einer gültigen Spielberechtigung auch in der Altersklasse Herren eingesetzt werden. Bei einer Überschneidung der Spiele der Damenmannschaft mit der Herrenmannschaft muss die Spielerin in der Damenmannschaft spielen.

Bei nationalen Herrenspielen dürfen bei Vorhandensein einer gültigen Spielberechtigung unbegrenzt Damen und/oder Junioren eingesetzt werden; es müssen jedoch immer tatsächlich mehr Herren als

Damen und Junioren zusammen bei einem Herrenspiel eingesetzt werden. Mannschaften, die in einer Herrenbundesliga spielen, dürfen zu allen Pflichtspielen bei Vorhandensein einer gültigen Spielberechtigung allerdings maximal zwei Damen einsetzen.

Bei Verstößen ist eine Ahndung durch den Disziplinarausschuss möglich, wobei das Spielergebnis und die Spielwertung jedoch unverändert bestehen bleiben.

- 40.10 Der ISHD-Vorstand ist bevollmächtigt, bei der Zugrundelegung der Altersgrenzen gemäß Punkt 4.1 der Spielregeln in begründeten Ausnahmefällen eine befristete Sondergenehmigung (Abweichung) für nationale Spiele zu erteilen. Jede Sondergenehmigung ist aber jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen vom ISHD-Vorstand widerrufbar. Gegen die Entscheidung des ISHD-Vorstandes zur Genehmigung bzw. Ablehnung oder Widerruf einer Sondergenehmigung ist kein Einspruch möglich.
- 40.11 Eine Mannschaft in der 1. Herrenbundesliga darf bei nationalen Pflichtspielen (Meisterschaft, Pokal) maximal drei ausländische Spieler pro Spiel einsetzen. Ein Spieler gilt als ausländischer Spieler, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder der kein "Deutscher" im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen von § 40.11 WKO finden die Bestimmungen von § 40.4 WKO entsprechend Anwendung.
- 40.12 In Abänderung der Spielregeln gilt bei Pflichtspielen in allen ISHD-Nachwuchsligen (gemäß § 22.4 WKO) eine Mindestspieleranzahl von 1 Torhüter und 8 Feldspielern (gültig ab 01.01.2012).
- 40.13 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist oder vom ISHD-Vorstand nicht ausdrücklich etwas anderes genehmigt wurde, gelten Verstöße gegen die Bestimmungen der § 40 – § 44 WKO als ungültige Spielberechtigung und die Bestimmungen von § 40.4 WKO finden entsprechend Anwendung.

§ 41 SPIELERPASS

- 41.1 Jeder Spielerpass ist ein Dokument und gehört der ISHD (auch nach Herausgabe an den Verein). Ein gültiger ISHD-Spielerpass ist im Spielbetrieb aller Ligen im Bereich der ISHD und der DRIV-Landesverbände gültig.
- 41.2 Ein Antrag für die Ausstellung oder Änderung (z. B. Mannschafts- oder Vereinswechsel) eines Spielerpasses muss auf dem offiziellen Formblatt "*Antrag Spielerpass*" auf dem normalen Postweg (nicht per Einschreiben) an die ISHD-Geschäftsstelle gestellt werden. Ein vollständiger Antrag muss Folgendes enthalten:
- Vereinsname
 - Genaue Angabe der Mannschaft, in die der Spieler wechselt bzw. für die der Spieler gemeldet wird; falls der Spieler für zwei Altersklassen (Mannschaften) spielberechtigt sein soll, müssen beide Mannschaften benannt werden
 - Spielernamen (Vor- und Zuname gemäß Angaben des Personalausweises), Adresse, Geburtsdatum, Nationalität
(der Namenszug auf einem Spielertrikot muss immer mit dem Spielernamen gemäß Spielerpass bzw. Personalausweis übereinstimmen)
 - Unterschrift des Spielers sowie eines Vereinsvorstandes mit Vereinsstempel; bei Jugendlichen zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
 - Zwei aktuelle Original-Passbilder bei Neuausstellung (ein Bild muss auf dem Antrag oben rechts in das vorgesehene Feld aufgeklebt werden) bzw. ein aktuelles Original-Passbild bei Änderung; auf der Rückseite müssen alle Passbilder jeweils mit dem Spielernamen versehen sein; jedes Passbild muss unbedingt in Passbildgröße und frei von Stempeln oder anderen Aufdrucken (Laminat, Folie,..) sein
 - (Nachweis) eine(r) Bearbeitungsgebühr in Höhe von
 - € 10,- bei Neuausstellung und/oder bei Mannschaftswechsel bzw. für jeden Zweitpass
 - € 15,- (insgesamt) bei Beantragung eines Zweitpasses zusammen mit einer Neuausstellung
 - € 30,- bei Verlust
 - € 30,- bei Vereinswechsel innerhalb der offiziellen Wechselfrist

€ 80,- bei Vereinswechsel außerhalb der offiziellen Wechselfrist

- g) Bei Neuausstellung für alle Spieler eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses mit Angabe der Nationalität, Vor- und Zuname, Passbild und Geburtsdatum
- h) Bei Neuausstellung für Nachwuchsspieler (Junioren, Jugend, Schüler, Bambini) eine Sporttauglichkeitsbescheinigung eines Arztes
- i) Bei einem Vereinswechsel – sofern bekannt – die Angabe der Nummer des bisherigen Spielerpasses sowie die Freigabeerklärung des bisherigen Vereines. Wenn der bisherige Verein keine Freigabeerklärung (fristgerecht) erteilt, ist anstelle der Freigabeerklärung ein Nachweis über die Beendigung der aktiven Mitgliedschaft (Empfehlung: Kopie Kündigungsschreiben mit Einschreiben-Einlieferungsbeleg) beizufügen
- j) Bei einem Mannschaftswechsel die Beifügung des (der) bisherigen Spielerpasses (Spielerpässe)
- k) Bei Ausstellung eines Zweitpasses oder eines Ersatzpasses (bei Verlust oder Beschädigung) die Angabe der bisherigen Spielerpass-Nummer
- l) Ein vollständig adressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag (für die Rücksendung des Spielerpasses bzw. der Spielerpässe)

Bei einem Spielerpassantrag für Neuausstellung bestätigt der Spieler bzw. der Erziehungsberechtigte, dass der Spieler in den letzten 12 Monaten für keinen anderen Inline-Skaterhockey-Verein am ISHD-Spielbetrieb teilgenommen hat. Bei einer falschen Bestätigung kann der ISHD-Vorstand mit sofortiger Wirkung die Spielberechtigung des Spielers widerrufen und eine Freigabeerklärung des bisherigen Vereines verlangen; des Weiteren sind Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO möglich.

- 41.3 Ein Spieler ist nach Stellung eines Spielerpassantrages erst spielberechtigt, wenn der neue Spielerpass dem Verein vorliegt. Bei einem Verstoß liegt keine Spielberechtigung des betreffenden Spielers vor und es finden die Bestimmungen von § 40.4 WKO entsprechend Anwendung.

Wenn innerhalb von zwei Wochen nach Versand (Poststempel) des Spielerpassantrages kein entsprechender Spielerpass von der ISHD vorliegt, ist die ISHD zwecks Prüfung unverzüglich darüber zu unterrichten.

Ist ein Spielerpassantrag unvollständig, so ist er unzulässig und wird innerhalb von 7 Tagen nach Zugang unbearbeitet an den Verein zurückgesandt (mit Erhebung Ordnungsgeld € 20,-).

- 41.4 Bei einem Antrag auf Neuausstellung nach dem 30.09. eines jeden Jahres (Poststempel zählt), beginnt die Spielberechtigung für Pflichtspiele ausdrücklich erst ab dem 01.01. des nächsten Jahres, während die Spielberechtigung für Freundschafts- und Turnierspiele mit sofortiger Wirkung gegeben ist.

- 41.5 Für einen Spieler, der in zwei Altersklassen (Mannschaften) spielberechtigt ist, kann bei der ISHD-Geschäftsstelle ein zweiter Spielerpass (Zweitpass) beantragt werden (Voraussetzung Beifügung zusätzliches Passbild und Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr von € 10,-).

- 41.6 Ein Verlust eines Spielerpasses ist unverzüglich (innerhalb von 48 Stunden) der ISHD-Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen (Ordnungsgeld € 30,-).

Für einen beschädigten Spielerpass ist innerhalb von 7 Tagen nach Feststellung der Beschädigung bei der ISHD-Geschäftsstelle ein Ersatzpass zu beantragen (Ordnungsgeld € 30,-). Nach Aufforderung durch die ISHD ist ein beschädigter Spielerpass nicht mehr zulässig und somit ungültig.

- 41.7 Spielerpässe, die sich nicht bei der ISHD-Geschäftsstelle befinden, müssen an jedem Spieltag vorgelegt werden (Ordnungsgeld € 20,- pro Spielerpass, maximal € 100,-). Bei Fehlen des Original-Spielerpasses muss zur Teilnahme am Spiel ein anderer amtlicher, gültiger Lichtbildausweis zur Identifizierung vorgelegt werden.

Sollte ein Spieler ohne Vorlage des Original-Spielerpasses oder ohne Vorlage eines amtlichen, gültigen Lichtbildausweises eingesetzt werden, gilt dieser Spieler als nicht spielberechtigt und die Bestimmungen von § 40.4 WKO finden Anwendung.

- 41.8 Bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft eines Spielers muss der Spielerpass des betreffenden Spielers von dem bisherigen (alten) Verein unverzüglich (innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnisnahme der Beendigung) der ISHD-Geschäftsstelle zurückgegeben bzw. zurückgesandt werden (Ordnungsgeld € 30,- je Spielerpass bei bis zu 30 Tagen Verspätung, bzw. € 60,- je Spielerpass bei mehr als 30 Tagen Verspätung).

Außerdem muss der bisherige Verein innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnisnahme der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft das genaue Austrittsdatum des Spielers der ISHD-Geschäftsstelle mitteilen sowie eine Freigabeerklärung beifügen. Sollte der abgemeldete Spieler gegenüber dem bisherigen Verein jedoch noch Verpflichtungen (z. B. Beitragsrückstand, Besitz von Vereinseigentum,...) haben, kann der bisherige Verein die Freigabe verweigern. Bei einer Freigabeverweigerung muss der bisherige Verein der ISHD-Geschäftsstelle innerhalb von sieben Tagen nach Kenntnisnahme der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft die Gründe für die Freigabeverweigerung mitteilen und mit entsprechenden schriftlichen Nachweisen begründen. Die 7-Tage-Frist zur Einreichung der Nachweisunterlagen kann bei einer fristgerechten Anmeldung der Freigabeverweigerung auf besonderen schriftlichen Antrag innerhalb der 7-Tage-Frist um maximal 14 Tage verlängert werden. Wird von dem bisherigen Verein eine Freigabeerklärung oder eine Freigabeverweigerung mit Nachweisunterlagen nicht fristgerecht der ISHD-Geschäftsstelle innerhalb von 7 Tagen nach Kenntnisnahme der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft vorgelegt, gilt dies automatisch und unwiderruflich als Freigabeerklärung für den betreffenden Spieler. Verpflichtungen und Verbindlichkeiten werden von der ISHD bis zu einer maximalen Höhe von € 500,-- je Spieler anerkannt; darüber hinaus gehende Forderungen sind privatrechtlicher Natur und werden von der ISHD nicht berücksichtigt.

Zur Anerkennung von Beitragsrückständen ist die Vorlage des unterschriebenen Vereinsanmeldeantrages des betreffenden Spielers zwingend erforderlich. Ein aus der Vergangenheit resultierender Beitragsrückstand wird für eine Dauer von maximal 12 Monaten – gerechnet ab Zeitpunkt des Einganges der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft beim Verein – von der ISHD anerkannt. Zur Anerkennung anderer Verpflichtungen ist die Vorlage eines begründeten Nachweises in Schriftform zwingend erforderlich; mündliche Bestätigungen oder ein Nachweis durch Zeugenaussagen werden nicht als begründeter Nachweis anerkannt. Aus diesem Grund sollte eine leihweise Zur-Verfügung-Stellung von Ausrüstung, Zahlung von Lehrgangsgebühren oder Teilnahmegebühren, usw. von beiden Seiten (Verein und Spieler) schriftlich festgehalten und mit Datum unterschrieben werden, sofern eine Rückgabe- oder Rückzahlungsverpflichtung seitens des Spielers vereinbart gilt. Des Weiteren werden Verträge und sonstige Vereinbarungen nur von der ISHD anerkannt, wenn sie von eingetragenen Vorstandsmitgliedern des Vereines oder bei Mehrspartenvereinen auch alternativ von dem gemeldeten Abteilungsleiter Inline-Skaterhockey des Vereines mit Datum persönlich unterschrieben bzw. gegengezeichnet wurden.

Wenn der bisherige Verein die entsprechende Mannschaft vom Meisterschaftsspielbetrieb abmeldet oder zur neuen Saison nicht wieder zum Meisterschaftsspielbetrieb anmeldet, kann eine Freigabeverweigerung nur in besonderen Fällen anerkannt werden.

Der ISHD-Vorstand entscheidet über die Genehmigung einer Fristverlängerung sowie über die Anerkennung oder Ablehnung einer Freigabeverweigerung. Unabhängig von der Freigabeerkennung oder Freigabeverweigerung der ISHD können alle Forderungen privatrechtlich eingefordert werden.

- 41.9 Hat sich ein Spieler nachweislich (z. B. Rückgabe Spielerpass an die ISHD oder Vorlage Kopie Kündigungsschreiben mit Einschreiben-Einlieferungsbeleg) bei einem Verein abgemeldet, gilt bei einem Vereinswechsel dieses Spielers später als 12 Monate nach dessen Abmeldung bei dem bisherigen Verein dies als Neuausstellung eines Spielerpasses (Bearbeitungsgebühr nur € 10,-).
- Voraussetzung dafür ist aber, dass der bisherige Verein (bzw. Mannschaft) mit dem genauen Austrittsdatum auf dem Passantrag angegeben wird. Die Freigabebestimmungen von § 41.8 WKO haben dennoch Gültigkeit.
- 41.10 Wenn ein Verein sich in der neuen Saison nicht mehr zum ISHD-Meisterschaftsspielbetrieb bzw. eine Mannschaft in der bisherigen Altersklasse nicht mehr anmeldet, muss für einen Spielerwechsel von diesem Verein zu einem anderen ISHD-Verein eine Bearbeitungsgebühr von € 30,- pro Spieler (analog Vereinswechsel in der normalen Abmeldefrist) entrichtet werden. Die Bestimmungen von § 42.3 WKO können hier Anwendung finden.
- 41.11 Jeder Spielerpass (auch Zweitpass), dessen eingetragene Angaben zur neuen Saison ungültig werden, z. B. (altersbedingter) Mannschaftswechsel, Nichtmeldung der bisherigen Mannschaft,..., muss unverzüglich zum Saisonende (jedoch spätestens bis zum 31.12. des Jahres) an die ISHD zurückgegeben werden und verliert ab dem 1.1. des Folgejahres automatisch seine Gültigkeit (auch wenn er nicht fristgemäß zurückgegeben wird). Für jeden nicht bis zum 31.12. des Jahres pünktlich zurückgegebenen Spielerpass wird ein Ordnungsgeld von € 10,- je Pass bzw. für jeden nicht bis zum

- 30.1. zurückgegebenen Spielerpass ein Ordnungsgeld von € 30,- je Spielerpass erhoben. Bei einer Nichtrückgabe bis zum 31.01. des Jahres sind zusätzliche Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO möglich.
- 41.12 Es ist nicht zulässig, für den gleichen Spieler sowohl bei der ISHD als auch beim betreffenden DRIV-Landesverband einen Spielerpass zu beantragen (d.h. keine doppelte Spielberechtigung). Bei einem Verstoß sind Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO möglich.
- 41.13 Bezug nehmend auf die Bestimmungen der International Inline Skater Hockey Federation (IISHF) gilt für den ISHD-Spielbetrieb die Regelung, dass ein Spieler innerhalb der IISHF-Mitgliedsländer nur für einen einzelnen Verein eine Spielberechtigung besitzen darf. Daraus resultiert, dass wenn für einen Spieler im Laufe eines Kalenderjahres neben der ISHD-Spielberechtigung noch eine weitere Spielberechtigung für einen Verein in einem anderen IISHF-Mitgliedsland beantragt wird bzw. gegeben ist, für den betreffenden Spieler mit sofortiger Wirkung die Spielberechtigung für den ISHD-Verein bis zu dem Ende des laufenden Kalenderjahres entzogen wird und ein Ordnungsgeld von € 200,- gegen den ISHD-Verein des betreffenden Spielers erhoben wird. Die ISHD-Spielberechtigung erlischt automatisch an dem Tag, an dem die ISHD die unzulässige Spielberechtigung dem betreffenden ISHD-Verein schriftlich mitteilt. In dem Fall ist der Verein verpflichtet, den Spielerpass des betreffenden Spielers innerhalb von 7 Tagen an die ISHD-Geschäftsstelle zurückzusenden; bei einer Verzögerung finden die Bestimmungen von § 41.8 WKO 1. Absatz entsprechend Anwendung. Erst zu Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres kann für den betreffenden Spieler - unter der Einhaltung der IISHF-Bestimmungen und auch der WKO – eine neue Spielberechtigung für den ISHD-Spielbetrieb beantragt werden.

§ 42 SPIELERWECHSEL, HOCHMELDUNG UND GASTSPIELER

42.1 Vereinswechsel

a) In der Zeit vom 1. bis 31. Dezember eines Jahres (normale Abmeldefrist)

Die normale Abmeldefrist für einen vorzunehmenden Vereinswechsel zur nächsten Saison liegt zwischen dem 1. Dezember und dem 31. Dezember. Wenn ein Spieler in diesem Zeitraum (oder schon früher) nachweislich bei seinem bisherigen Verein die aktive Mitgliedschaft beendet hat (Empfehlung: Kopie Kündigungsschreiben mit Einschreiben-Einlieferungsbeleg), so kann dieser Spieler – unter Beachtung der Bestimmungen des § 42.1 d) WKO – (auch nach dem 31. Dezember) die Spielberechtigung für die nächste Saison für einen anderen Verein ohne Sperre erlangen.

Die Spielberechtigung beim neuen Verein für alle nationalen Pflichtspiele (Meisterschaft, Pokal) beginnt erst mit Vorliegen des geänderten (neuen) ISHD-Spielerpasses, frühestens jedoch ab 1. Januar. Die Spielberechtigung beim neuen Verein für nationale Freundschafts- und nationale Turnierspiele sowie für alle internationalen Spiele ist nach Eingang eines gültigen Spielerpassantrages mit sofortiger Wirkung gegeben.

Die Bearbeitungsgebühr für einen Vereinswechsel nach Abmeldung innerhalb der normalen Wechselfrist beim bisherigen Verein beträgt € 30,-.

b) In der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni eines Jahres

Wenn ein Spieler zwischen dem 1. Januar und 30. Juni nachweislich bei seinem bisherigen Verein die aktive Mitgliedschaft beendet hat, so kann dieser Spieler – unter Beachtung der Bestimmungen des § 42.1 d) WKO – (auch nach dem 30. Juni) die Spielberechtigung für die laufende Saison für einen anderen Verein unter folgenden Voraussetzungen erlangen:

- Nachweis der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft beim bisherigen Verein (Empfehlung: Kopie Kündigungsschreiben mit Einschreiben-Einlieferungsbeleg)
- Drei nationale Pflichtspiele Sperre (Wechselsperre) für die gemeldete Mannschaft des neuen Vereines, beginnend nach Eingang des gültigen Wechselantrages (während dieser Wechselsperre ist der Spieler auch für keine andere Mannschaft des neuen Vereines spielberechtigt). Bei Nachwuchsspielern wird bei der Berechnung der Wechselsperre immer die Altersklasse (sofern der neue Verein dort eine Mannschaft zum Spielbetrieb anmeldet) zugrunde gelegt, zu der Spieler zum Zeitpunkt des Vereinswechsel altersgemäß (siehe Spielregeln) gehört; eine Wechselsperre findet somit grundsätzlich nur einmal Anwendung. Bei einer bestehenden Spielsperre finden die Bestimmungen von § 16.5 WKO entsprechend Anwendung.

- Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr € 80,-
- (bzw. nur € 30,-, wenn die Abmeldung beim bisherigen Verein und die Beantragung des Vereinswechsels nach dem letzten Pflichtspiel der bisherigen Mannschaft in der laufenden Saison erfolgt)
- Maximale Begrenzung auf drei (bzw. bei Nachwuchsmannschaften auf zwei) wechselnde Spieler von einer Mannschaft
- Ein Spieler darf in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni eines Jahres nur einen Vereinswechsel durchführen.

Die Spielberechtigung beim neuen Verein für alle nationalen Pflichtspiele (Meisterschaft, Pokal) beginnt erst mit Vorliegen des geänderten (neuen) ISHD-Spielerpasses, frühestens jedoch nach Ablauf der vorgenannten Wechselsperre. Die Spielberechtigung beim neuen Verein für nationale Freundschafts- und nationale Turnierspiele sowie für alle internationalen Spiele ist nach Eingang eines gültigen Spielerpassantrages mit sofortiger Wirkung gegeben.

c) In der Zeit vom 1. Juli bis 30. November eines Jahres

Für alle Spieler, die sich nicht bis zum 31. Dezember des Vorjahres bei ihrem bisherigen Verein abgemeldet haben, ist unter Beachtung der Bestimmungen des § 42.1 d) WKO in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. November eines jeden Jahres ein Vereinswechsel unter folgenden Voraussetzungen möglich :

- Nachweis der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft beim bisherigen Verein (Empfehlung: Kopie Kündigungsschreiben mit Einschreiben-Einlieferungsbeleg)
- Keine Spielberechtigung für Pflichtspiele, sondern nur für Freundschafts- und Turnierspiele.
- Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr € 80,-
- Maximale Begrenzung auf drei (bzw. bei Nachwuchsmannschaften auf zwei) wechselnde Spieler von einer Mannschaft
- Ein Spieler darf in der Zeit vom 1. Juli bis zum 30. November eines Jahres nur einen Vereinswechsel durchführen.

Die Spielberechtigung beim neuen Verein für alle nationalen Pflichtspiele (Meisterschaft, Pokal) beginnt erst mit Vorliegen des geänderten (neuen) ISHD-Spielerpasses, frühestens jedoch ab 1. Januar des Folgejahres. Die Spielberechtigung beim neuen Verein für nationale Freundschafts- und nationale Turnierspiele sowie für alle internationalen Spiele ist nach Eingang eines gültigen Spielerpassantrages mit sofortiger Wirkung gegeben.

d) Ein Vereinswechsel ist nur gültig, wenn der neue Verein den Vereinswechsel vorschriftsgemäß (siehe § 41.2 WKO – Formblatt) bei der ISHD-Geschäftsstelle beantragt und ein entsprechender neuer ISHD-Spielerpass ausgestellt wurde. Bei einem Vereinswechsel ist mit dem Spielerpass-Antrag eine Freigabeerklärung des alten Vereines beizufügen, dass der wechselnde Spieler

- sich bei seinem alten Verein ordnungsgemäß als aktiver Spieler abgemeldet hat (mit Angabe Zeitpunkt der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft)
- keine Verpflichtungen mehr gegenüber dem alten Verein hat.

Verweigert der alte Verein die Freigabeerklärung und/oder begründet er die Freigabeverweigerung nicht schriftlich, ist die ISHD-Geschäftsstelle davon sofort zu unterrichten. Bezüglich der Freigabeerklärung haben die entsprechenden Bestimmungen von 41.8 WKO Gültigkeit.

e) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Spieler bei einem Turnier die Spielberechtigung für eine Mannschaft eines anderen Vereines erlangen (Gastspieler-Erlaubnis); jede Mannschaft darf aber maximal die Genehmigung für zwei Gastspieler (bei internationalem Turnier nur ein Gastspieler) beantragen. Zur Beantragung einer Gastspieler-Erlaubnis bei nationalen Turnieren muss die betreffende Mannschaft spätestens sieben Tage vor Turnierbeginn (bei internationalen Turnieren: spätestens drei Wochen vor Turnierbeginn – zu beachten sind hierbei auch die Bestimmungen der §§ 48.6 – 48.8 WKO) an den ISHD-Turnierbeauftragten schriftlich einen Antrag stellen und die nachfolgenden Unterlagen zusammen mit dem Antrag einreichen:

- Ausführliche Begründung des Ausnahmefalles
- Einverständniserklärung des Vereines, für den der betreffende Spieler die normale Spielberechtigung besitzt

- Bestätigung des Gastvereines, dass bei dem Turnier für den Gastspieler Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherung – Deutsche Sporthilfe – besteht (d.h., dass der Spieler in einem eventuellen Schadenfall als Mitglied bezeichnet wird)
- Nachweis Zahlung €30,- Bearbeitungsgebühr

Der ISHD-Turnierbeauftragte entscheidet über den Antrag auf Gastspieler-Erlaubnis.

Zur Beantragung einer Gastspieler-Erlaubnis von Spielern mit ISHD-Lizenz in ausländischen Mannschaften finden sinngemäß die Bestimmungen von § 44.4 WKO Anwendung.

- f) Offene Spielsperren (auch eines DRIV-Landesverbandes) werden bei einem Vereinswechsel vollständig übernommen.
- g) Wenn ein Spieler bei einer laufenden Spielsperre einen Vereinswechsel vornimmt, finden die Bestimmungen von § 16.5 WKO Anwendung.

42.2 Mannschaftswechsel innerhalb des Vereines

a) In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar eines Jahres

Im Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Januar eines jeden Jahres kann ein Spieler – unter Beachtung der Bestimmungen des § 42.2 d) WKO – innerhalb seines Vereines innerhalb der gleichen Altersklasse einen Mannschaftswechsel zwischen Mannschaften, die am ISHD-Spielbetrieb teilnehmen, ohne Einschränkung vornehmen.

Der wechselnde Spieler ist nach Eingang des gültigen Wechselantrages bei der ISHD-Geschäftsstelle mit sofortiger Wirkung für seine alte Mannschaft nicht mehr spielberechtigt. Die Spielberechtigung bei der neuen Mannschaft für alle nationalen Pflichtspiele (Meisterschaft, Pokal) beginnt erst mit Vorliegen des geänderten (neuen) ISHD-Spielerpasses. Die Spielberechtigung bei der neuen Mannschaft für nationale Freundschafts- und nationale Turnierspiele sowie für alle internationalen Spiele ist nach Eingang eines gültigen Spielerpassantrages mit sofortiger Wirkung gegeben.

b) In der Zeit vom 1. Februar bis 31. Dezember eines Jahres

Im Zeitraum zwischen dem 1. Februar und 31. Dezember eines jeden Jahres kann ein Spieler – unter Beachtung der Bestimmungen des § 42.2 d) WKO – innerhalb seines Vereines innerhalb der gleichen Altersklasse in eine Mannschaft einer höheren Liga wechseln.

Der wechselnde Spieler ist nach Eingang des gültigen Wechselantrages bei der ISHD-Geschäftsstelle mit sofortiger Wirkung für seine alte Mannschaft nicht mehr spielberechtigt. Die Spielberechtigung bei der neuen Mannschaft für alle nationalen Pflichtspiele (Meisterschaft, Pokal) beginnt erst mit Vorliegen des geänderten (neuen) ISHD-Spielerpasses. Die Spielberechtigung bei der neuen Mannschaft für nationale Freundschafts- und nationale Turnierspiele sowie für alle internationalen Spiele ist nach Eingang eines gültigen Spielerpassantrages mit sofortiger Wirkung gegeben.

c) In der Zeit vom 1. Februar und 30. Juni eines Jahres

Im Zeitraum zwischen dem 1. Februar und 30. Juni eines jeden Jahres kann ein Spieler – unter Beachtung der Bestimmungen des § 42.2 d) WKO – innerhalb seines Vereines innerhalb der gleichen Altersklasse in eine Mannschaft, die in einer tieferen Liga oder anderen Staffel der gleichen Liga spielt, wechseln. Ein weiterer Wechsel während der Saison innerhalb des Vereines ist dann nicht mehr möglich.

Der wechselnde Spieler ist nach Eingang des gültigen Wechselantrages bei der ISHD-Geschäftsstelle mit sofortiger Wirkung für seine alte Mannschaft nicht mehr spielberechtigt (das Hochspielen gem. § 42.2f WKO bleibt hiervon unberührt). Die Spielberechtigung bei der neuen Mannschaft für alle nationalen Pflichtspiele (Meisterschaft, Pokal) beginnt erst, wenn dieser Spieler an dem nächsten nach Eingang des Wechselantrages stattfindenden Pflichtspiel seiner neuen Mannschaft ausgesetzt (nicht gespielt) hat und nach Vorliegen des geänderten (neuen) Spielerpasses. Die Spielberechtigung bei der neuen Mannschaft für nationale Freundschafts- und nationale Turnierspiele sowie für alle internationalen Spiele ist nach Eingang eines gültigen Spielerpassantrages mit sofortiger Wirkung gegeben. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen bedeutet eine Nichtspielberechtigung des betreffenden Spielers; die Bestimmungen von § 40.4 WKO finden entsprechend Anwendung.

- d) Jeder Mannschaftswechsel innerhalb eines Vereines ist nur gültig, wenn dieser Wechsel vorschriftgemäß der ISHD-Geschäftsstelle mitgeteilt wurde, und alle Bestimmungen von § 41.2 WKO eingehalten wurden. Der bisherige Spielerpass muss zur Umschreibung beigefügt sein. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen gilt als ungültiger Mannschaftswechsel und bedeutet eine Nichtspielberechtigung des wechselnden (gewechselten) Spielers für seine neue Mannschaft; die Bestimmungen von § 40.4 WKO finden entsprechend Anwendung.
- e) Auf nationalen Turnieren und in nationalen Freundschaftsspielen dürfen Spieler innerhalb der gleichen Altersklasse in einer Mannschaft des eigenen Vereines, die in einer höheren Liga oder anderen Staffel der gleichen Liga spielt, ohne Einschränkung eingesetzt werden. Spieler dürfen bei nationalen Turnieren und in nationalen Freundschaftsspielen aber innerhalb der gleichen Altersklasse nicht in einer Mannschaft des eigenen Vereines, die in einer tieferen Liga oder gleichen Staffel der gleichen Liga spielt, eingesetzt werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen bedeutet eine Nichtspielberechtigung des betreffenden Spielers; die Bestimmungen von § 40.4 WKO finden entsprechend Anwendung.
- f) Ein Spieler kann innerhalb seines Vereines innerhalb der gleichen Altersklasse während einer Saison maximal zweimal (d. h. in zwei Spielen) in die nächst höhere Mannschaft in der gleichen Altersklasse, die in einer höheren Liga oder anderen Staffel der gleichen Liga spielt, in nationalen Pflichtspielen eingesetzt werden (Hochmeldung). Spieler in einer U19-Mannschaft (d.h. Juniorenmannschaft) mit einer gleichzeitigen Spielberechtigung für eine Herrenmannschaft, dürfen innerhalb der Altersklasse Herren maximal fünfmal auf Basis der vorstehenden Bestimmungen in die nächst höhere Herrenmannschaft des Vereines hochgemeldet werden. Ein Spieler des ersten Herrenjahrgangs darf maximal fünf Mal (d.h. in 5 Spielen) in der nächst höheren Mannschaft eingesetzt werden.

Unabdingbare Voraussetzung für die Hochmeldung ist aber, dass der hochgemeldete Spieler entweder eine gültige Spielberechtigung (ISHD-Spielerpass) für eine am ISHD-Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft besitzt, oder der Verein vor dem Spiel der ISHD-Passstelle schriftlich den Namen und Vornamen des betreffenden Spielers mitteilt und gleichzeitig mit Angabe der vorhandenen Spielerpassnummer (des zuständigen DRIV-Landesverbandes) bestätigt, dass der betreffende Spieler im Landesverband in der gleichen Altersklasse für eine tiefere Mannschaft des gleichen Vereines eine gültige Spielberechtigung des Landesverbandes hat (d.h. gültige Spielberechtigung und keine Spiel- oder Wechselsperre).

Es dürfen jedoch pro Spiel von einer Mannschaft maximal fünf Spieler mit Hochmeldung eingesetzt werden.

Für einen Spieler einer Teamgemeinschaft ist eine entsprechende Hochmeldung innerhalb seines Vereines möglich unter der Voraussetzung, dass der hoch zu meldende Spieler einen ISHD-Spielerpass besitzt.

Die Hochmeldung muss entweder auf dem Formblatt *“Mannschaftsaufstellung“* entsprechend vermerkt werden oder innerhalb von 48 Stunden nach dem entsprechenden Einsatz (Spielende) per Telefax oder E-Mail dem zuständigen Staffelleiter mitgeteilt werden (Achtung: Faxsendeprotokoll bzw. E-Mail-Protokoll als Nachweis aufbewahren).

Ein Einsatz oder eine Hochmeldung in eine andere Altersklasse, wofür noch keine Spielberechtigung besteht, ist nicht zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Beantragung der gewünschten Spielberechtigung mittels gültigem Spielerpassantrag; die neue Spielberechtigung ist aber erst bei Vorliegen des entsprechenden ISHD-Spielerpasses gegeben.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen bedeutet eine Nichtspielberechtigung des hochgemeldeten Spielers; die Bestimmungen von § 40.4 WKO finden entsprechend Anwendung.

- g) Während der Dauer einer Spielsperre und/oder Wechselsperre kann ein Spieler nicht in eine andere Mannschaft seines Vereines wechseln und auch nicht gemäß § 42.2 f) WKO hochgemeldet werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen bedeutet eine Nichtspielberechtigung des betreffenden Spielers; die Bestimmungen von § 40.4 WKO finden entsprechend Anwendung.
- h) Offene Spielsperren (auch eines DRIV-Landesverbandes) werden bei einem Mannschaftswechsel vollständig übernommen.

42.3 Der ISHD-Vorstand kann in besonderen Ausnahmefällen (z.B. Wohnortwechsel, Vereinsrückzug, Abmeldung Mannschaft,...) Sonderregelungen bei den Bestimmungen von § 42.1 und § 42.2 WKO beschließen.

§ 43 AUSLEIHEN VON SPIELERN

- 43.1 Sofern ein Verein keine Mannschaft in einer bestimmten Alters- oder Spielklasse (siehe § 22.3 WKO) für Pflichtspiele (Meisterschaft und/oder Pokal) gemeldet hat, können Spieler an eine Mannschaft der entsprechenden Alters- bzw. Spielklasse von anderen Vereinen ausgeliehen werden.
Der Spieler, der an einen anderen Verein ausgeliehen wird, kann trotzdem für eine Mannschaft einer anderen Alters- bzw. Spielklasse seines eigenen Vereines spielberechtigt sein.
- 43.2 Jedes Ausleihen muss bei der ISHD-Geschäftsstelle beantragt werden (Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr € 30,-) und ist immer nur bis maximal zum Saisonende gültig. Jeder ausgeliehene Spieler erhält von der ISHD einen Leihpass, der nach Saisonende unverzüglich an die ISHD-Geschäftsstelle zur Verlängerung oder zur endgültigen Rückgabe zurückgegeben werden muss (Ordnungsgeld € 30,-).
- 43.3 Ein Ausleihen stellt keinen Vereinswechsel dar.
- 43.4 Der ISHD-Vorstand kann in besonderen Ausnahmefällen Sonderregelungen bei den Bestimmungen von § 42.1 WKO beschließen.

§ 44 TEAMGEMEINSCHAFT

- 44.1 Eine Teamgemeinschaft ist ein Zusammenschluss von zwei Mannschaften aus verschiedenen Vereinen zu einer Mannschaft für eine Spielsaison oder für ein internationales Turnier. Die Teilnahme einer Teamgemeinschaft an einem nationalen Turnier ist ausgeschlossen, sofern die Teamgemeinschaft nicht als offizielle Teamgemeinschaft gemäß § 44.2 WKO zum ISHD-Spielbetrieb gemeldet ist.
- 44.2 Für die Bildung einer Teamgemeinschaft zur Teilnahme am regulären ISHD-Spielbetrieb gelten folgende Bestimmungen:
- Eine Teamgemeinschaft zur Teilnahme am regulären Spielbetrieb kann ausschließlich nur zwischen zwei Mannschaften aus verschiedenen Vereinen gebildet werden. Beide Vereine müssen bei der ISHD oder einem DRIV-Landesverband gemeldet sein und jeweils mindestens drei Spieler für diese Teamgemeinschaft melden. Eine Mannschaft kann zur Bildung für eine Teamgemeinschaft nur berücksichtigt werden, wenn sie in der entsprechenden Altersklasse die niedrigste Mannschaft im Verein ist.
 - Die Bildung einer Teamgemeinschaft muss bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres bei der ISHD beantragt werden (Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr € 100,- bzw. € 50,- bei Nachwuchs-mannschaften).
 - Die beiden Vereine müssen zur Bildung einer Teamgemeinschaft einen Vertrag schließen, der die Haftung, organisatorischen und rechtlichen Zuständigkeiten, Arbeitsaufteilung, Namengebung und sonstigen, notwendigen Vereinbarungen regelt. Der Vertrag muss von der ISHD genehmigt werden. Sämtliche Änderungen des Vertrages nach Genehmigung durch die ISHD bedürfen der Schriftform und müssen ebenfalls durch die ISHD genehmigt werden (Ordnungsgeld € 100,-).
 - Jeder Spieler einer Teamgemeinschaft kann außer in der Teamgemeinschaft für eine weitere Mannschaft einer anderen Altersklasse seines Vereines die Spielberechtigung erlangen.
 - Eine Teamgemeinschaft kann nicht am Pokalwettbewerb und nicht an einer Endrunde und/oder Play-Off-Runde zur Deutschen Meisterschaft teilnehmen und auch kein Deutscher Meister werden.
 - Für einen Spieler einer Teamgemeinschaft ist eine Hochmeldung gemäß § 42.2 f) WKO möglich unter der Voraussetzung, dass der hoch zu meldende Spieler einen ISHD-Spielerpass besitzt.
- 44.3 Für die Bildung einer Teamgemeinschaft zur Teilnahme an einem internationalen Turnier (sog. "selection team" oder "combination team") gelten folgende Bestimmungen:
- Eine Teamgemeinschaft zur Teilnahme an einem internationalen Turnier kann zwischen zwei oder mehr Vereinen gebildet werden. Jeder Verein muss dabei jeweils mindestens einen Spieler für diese Teamgemeinschaft melden.
 - Die Bildung einer Teamgemeinschaft muss beim ISHD-Turnierbeauftragten mindestens 6 Wochen vor Turnierbeginn beantragt und von diesem genehmigt werden. Der Antrag muss die Namen der

Spieler enthalten, die für die Teamgemeinschaft spielberechtigt sein sollen (Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr € 100,- bzw. € 50,- bei Nachwuchsmannschaften).

- c) Der Verein, der die meisten Spieler für die Teamgemeinschaft abstellt, übernimmt gegenüber der ISHD die Haftung und die komplette organisatorische und rechtliche Zuständigkeit für die Teamgemeinschaft vom Zeitpunkt der Bildung der Teamgemeinschaft bis zum Ende des Turniers. Dies schließt alle eventuellen Strafen und Ordnungsgelder ein.
- d) An einer Teamgemeinschaft dürfen auch ausländische Spieler teilnehmen, wenn bei Beantragung der Teamgemeinschaft folgende Nachweise erbracht werden können:
 - Nachweis über die Spielberechtigung in einer Liga eines Mitgliedsverbandes der IISHF im Heimatland des Spielers (z.B. Kopie Spielerpass oder Bestätigungsschreiben des Mitgliedsverbandes im Heimatland des Spielers)
 - Bestätigung des Heimvereins des Spielers, dass eine Teilnahme an der Teamgemeinschaft gestattet wird
 - Bestätigung des für die Teamgemeinschaft verantwortlich zeichnenden Vereins, dass für den ausländischen Spieler analog zu allen an der Teamgemeinschaft teilnehmenden deutschen Spielern die komplette Haftung übernommen wird
- e) Der Ausrichter des internationalen Turniers muss die Teilnahme einer Teamgemeinschaft an seinem Turnier genehmigen. Dem ISHD-Turnierbeauftragten ist die entsprechende Bestätigung des Ausrichters in schriftlicher Form vorzulegen.
- f) Die Teilnahme einer Teamgemeinschaft an einem internationalen Turnier ist ausdrücklich nur für Veranstaltungen der Kategorie B zugelassen. An einer Veranstaltung der A-Kategorie, d.h. Europapokal, kann keine Teamgemeinschaft teilnehmen.
- g) Gemäß den gültigen IISHF-Bestimmungen muss sich der Name der Teamgemeinschaft vom Namen der beteiligten Vereine unterscheiden und muss den Namenszusatz "Select" oder "Combination Team" beinhalten.
- h) Gemäß den gültigen IISHF-Bestimmungen muss die Teamgemeinschaft Trikots tragen, auf denen entweder kein Mannschaftsname oder aber ausschließlich der Name der Teamgemeinschaft angebracht ist.

44.4 Die Teilnahme eines deutschen Spielers an einer ausländischen Teamgemeinschaft erfordert die Genehmigung des ISHD-Turnierbeauftragten. Hierfür müssen analog zur Erteilung einer Gastspielergenehmigung gemäß § 42.1 e) die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Einverständniserklärung des Vereines, für den der betreffende Spieler die normale Spielberechtigung besitzt
- Nachweis, dass für die Spieler während des Turniers ein ausreichender Versicherungsschutz besteht
- Nachweis Zahlung € 30,- Bearbeitungsgebühr

Der ISHD-Turnierbeauftragte entscheidet über den Antrag auf Teilnahme an einer ausländischen Teamgemeinschaft.

44.5 National- und Auswahlmannschaften der ISHD und Landesauswahlmannschaften der DRIV-Landesverbände sind keine Teamgemeinschaften nach § 44 WKO. Für die Teilnahme einer ISHD-Nationalmannschaft oder ISHD-Auswahlmannschaft oder einer DRIV-Landesauswahlmannschaft an einem Turnier muss dem ISHD-Turnierbeauftragten eine Bestätigung des verantwortlichen Entscheidungsträgers (für die ISHD-Nationalmannschaft und ISHD-Auswahlmannschaften ist dies der ISHD-Vorstand; für DRIV-Landesauswahlmannschaften ist dies der jeweils zuständige Landesfachwart) vorliegen, die eindeutig nachweist, dass alle teilnehmenden Spieler entsprechend den gültigen Bestimmungen für die jeweilige Altersklasse des Turniers spielberechtigt sind. Der jeweils für die ISHD-Nationalmannschaft oder ISHD-Auswahlmannschaft oder DRIV-Landesauswahlmannschaft zuständige Entscheidungsträger übernimmt die Haftung und die komplette organisatorische und rechtliche Zuständigkeit für die Dauer des Turniers. Die organisatorische Zuständigkeit kann an einen Manager übertragen werden.

§ 45 ALLGEMEINE TURNIERBESTIMMUNGEN

- 45.1 Ein nationales Turnier findet statt, wenn mindestens vier Mannschaften an einem Spieltag und Spielort untereinander Inline-Skaterhockey-Spiele austragen, ohne dass eine ausländische Mannschaft teilnimmt. Der DRIV-Länderpokal, eine Endrunde zur Deutschen Meisterschaft und im Turniermodus ausgetragene Relegationsspiele zählen nicht als ein Turnier.
- 45.2 Ein internationales Turnier findet statt, wenn mindestens vier Mannschaften an einem Spieltag und Spielort untereinander Inline-Skaterhockey-Spiele austragen, wobei mindestens eine Mannschaft einer anderen Nation angehört.
- 45.3 Bei internationalen Turnieren wird gemäß den Bestimmungen der International Inline Skater Hockey Federation (IISHF) zwischen A - Turnieren (sogenanntes "Title Event", z. B. Europameisterschaften und/oder Europapokal) und B - Turnieren (sogenanntes "Non Title Event", z. B. Turniere auf Vereinsebene) unterschieden.
- 45.4 Für alle nationalen und internationalen Turniere, sowie für die Teilnahme(n) an Turnieren im Ausland ist der ISHD-Turnierbeauftragte zuständig; alle Anfragen und Anträge sind ausschließlich an ihn zu stellen.

§ 46 INLANDSTURNIERE

- 46.1 Die Veranstaltung von Inline-Skaterhockey-Turnieren in Deutschland bedarf der Genehmigung durch die ISHD (bei Verstoß Ahndung mit Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO). Bei der Veranstaltung von internationalen Turnieren sind neben allen Ordnungen und Bestimmungen der ISHD auch zusätzlich die Ordnungen und Bestimmungen der International Inline Skater Hockey Federation (IISHF) zu beachten und einzuhalten.
- 46.2 Wenn ein nationales Turnier (d.h. ohne ausländischen Mannschaften) von einem Mitgliedsverein der ISHD veranstaltet wird, so benötigt nur der Heimverein eine Genehmigung. Wenn ein internationales Turnier von einem Mitgliedsverein der ISHD veranstaltet wird, benötigt der Heimverein neben der Genehmigung der ISHD auch eine Genehmigung der IISHF (siehe auch § 46.5 WKO und § 46.11 WKO).
Wenn ein Turnier (oder Meisterschaft oder Freundschaftsspiel) von einem der ISHD nicht angehörigen Verein und/oder Verband veranstaltet wird, muss der, der ISHD angeschlossene und dort teilnehmende Verein den ISHD-Turnierbeauftragten nur über die Teilnahme unterrichten (Ordnungsgeld € 100,-). Verstöße der ISHD-Mannschaft können jedoch von der ISHD gemäß § 11.1 WKO geahndet werden.
- 46.3 Sofern der vom Heimverein bestimmte Termin nicht explizit im Rahmenspielplan für Turniere vorgesehen ist, muss der veranstaltende Heimverein mindestens zwei Monate (bei internationalen Turnieren: sechs Monate) vor geplanter Turnierendurchführung beim ISHD-Turnierbeauftragten schriftlich anfragen (Ordnungsgeld € 50,-), ob der vorgesehene Termin gewählt werden kann; in der Anfrage müssen Angaben über Zeitpunkt, Spielort und Art des Turniers (Herren, Damen, Junioren, Jugend, Schüler, Bambini) enthalten sein. Meisterschafts- und Pokalspiele, Schiedsrichtereinsätze und offizielle Veranstaltungen der ISHD oder der IISHF haben Vorrang vor Turnieren.
- 46.4 Wenn ein Termin zur Turnierendurchführung genehmigt wurde, muss der entsprechende Heimverein das Formblatt *"Antrag Durchführung Inlandsturnier"* vollständig ausgefüllt und unterschrieben bis spätestens sechs Wochen (bei internationalen Turnieren: vier Monate) vor dem Turnier an dem ISHD-Turnierbeauftragten zurück schicken (Ordnungsgeld € 50,-); erfolgt bis vier Wochen (bei internationalen Turnieren: drei Monate) vor dem Turnier keine korrekte Antragstellung, wird das Turnier nicht genehmigt.
- 46.5 Bei der Ausrichtung eines internationalen Turniers muss der Heimverein, neben dem genannten Formblatt, auch das Formular *„Tournament Application Form“* (TAF) der International Inline-Skaterhockey Federation (IISHF) vollständig ausgefüllt beim ISHD-Turnierbeauftragten einreichen.
Das Formular *„TAF“* basiert auf einem Microsoft Word Dokument und darf nur in diesem Format bearbeitet und beim ISHD-Turnierbeauftragten zur Genehmigung eingereicht werden.
Der ausrichtende Heimverein erhält das Formular *„TAF“* nach Eingang des vollständig ausgefüllten Formblatts *„Antrag Inlandsturnier“* per E-Mail zugeschickt und muss dieses spätestens drei Monate vor

Turnierbeginn beim ISHD-Turnierbeauftragten vollständig ausgefüllt wieder zurückschicken. Bei der Übermittlung des elektronischen Formulars muss sichergestellt werden, dass die Datei im beabsichtigten Format weiter verwendet werden kann.

- 46.6 Wenn der Heimverein eine deutsche Mannschaft einlädt, die (bzw. deren Verein) nicht Mitglied der ISHD ist (Nicht-ISHD-Mannschaft), übernimmt der Heimverein automatisch die Haftung für sämtliche Vergehen dieser Mannschaft und deren Spieler. Es wird dem Heimverein daher dringend empfohlen, vorsorglich eine Kautions von der Nicht-ISHD-Mannschaft zu verlangen. Die ISHD entscheidet über die Zulassung einer Nicht-ISHD-Mannschaft zu einem Turnier.

Voraussetzung für die Genehmigung ist der Nachweis einer Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von

- € 200,- bei internationalen Herren- oder Damenturnieren (mit mindestens zwei ausländischen Mannschaften)
- € 150,- bei internationalen Herren- oder Damenturnieren (mit nur einer ausländischen Mannschaft)
- € 100,- bei nationalen Herren- oder Damenturnieren
- € 50,- bei nationalen und internationalen Junioren-, Jugend-, und Schülerturnieren
- € 0,- bei nationalen und internationalen Bambini-Turnieren

Auf dem ISHD-Formblatt *“Antrag Durchführung Inlandsturnier“* müssen folgende Angaben vollständig aufgeführt sein:

- Name des Turniers
- Zeitpunkt und Spielort
- Altersklasse und Anzahl der teilnehmenden Mannschaften
- Höhe des Startgeldes und eventueller Eintrittspreise

Weiterhin müssen folgende Informationen dem Antrag beigefügt werden:

- a) Austragungsmodus mit genauem Spiel- und Zeitplan
- b) Turnierordnung
- c) Name aller teilnehmenden Mannschaften * (§ 46.78 zweiter Satz findet Anwendung)
- d) Eventuelles Rahmenprogramm
- e) Nachweis Zahlung der o. a. Bearbeitungsgebühr

* Die Turnierteilnahme einer Mannschaft ist nur rechtsverbindlich, wenn dem Heimverein eine schriftliche Teilnahmebestätigung vorliegt.

Sowohl Turnierordnung als auch der Austragungsmodus dürfen bei nationalen Turnieren den Bestimmungen der ISHD (Wettkampfordnung und Spielregeln) nicht widersprechen. Bei internationalen Turnieren müssen die Turnierordnung wie auch der Austragungsmodus zusätzlich mit den Bestimmungen der IISHF („IISHF Rules of the Game“ und „IISHF Regulations“) in ihrer aktuellen Version konform sein. Sowohl Turnierordnung als auch der Austragungsmodus müssen vom ISHD-Turnierbeauftragten genehmigt werden.

Bei internationalen Turnieren muss zusätzlich zu den oben aufgeführten Angaben noch eine schriftliche Bestätigung eines anerkannten Sanitätsdienstes (z. B. DRK, Malteser, ASB,...) vorgelegt werden, dass während der gesamten Turnierdauer mindestens ein Sanitäter gemäß Sanitätsrichtlinien gestellt wird. Bei nationalen Turnieren genügt der Nachweis, dass eine Person namentlich bestimmt wird, welche als Ansprechperson für die medizinische Versorgung zur Verfügung steht (Empfehlung: und im Besitz einer gültigen Bescheinigung für lebensrettende Sofortmaßnahmen ist). Diese Person darf während des gesamten Turniers keinen anderen Tätigkeiten nachgehen.

Die unter a) – e) aufgeführten Informationen müssen bei nationalen Turnieren vom Heimverein bis spätestens zwei Wochen (bei internationalen Turnieren spätestens vier Wochen) vor Turnierbeginn beim ISHD-Turnierbeauftragten komplett vorliegen (€ 50,- je fehlende Information). Wenn bis sieben Tage vor Turnierbeginn noch Informationen gemäß a) – e) fehlen, wird das nationale Turnier nicht genehmigt.

Bei internationalen Inlandsturnieren finden zusätzlich die entsprechenden Bestimmungen der IISHF Anwendung.

- 46.7 Bei der Spielplanerstellung bei Turnieren sind folgende Punkte zu beachten:
- Die Spielzeit pro Spiel muss mindestens 15 Minuten bei Nachwuchsaltersklasse und mindestens 20 Minuten bei Herren / Damen betragen.
 - Bei einer Spielzeit von mehr als 12 Minuten bei Bambini (U 10) sowie von mehr 15 Minuten bei Schülern (U 13) oder Jugend (U16) sowie von mehr als 20 Minuten bei Junioren (U 19) oder Damen oder Herren muss die Spielzeit auf 2 Spielhälften (d.h. mit Halbzeit und Seitenwechsel) festgelegt werden.
- 46.8 Der ISHD-Turnierbeauftragte entscheidet über eine Turniergehenigung; eventuelle Auflagen oder notwendige Änderungen sind verbindlich. Sämtliche Abweichungen von dem o. a. Turnierantrag (z. B. andere Mannschaften) müssen sofort mitgeteilt und auch genehmigt werden (Ordnungsgeld € 50,- bis € 300,-).
- 46.9 Die ISHD ist für die entsprechende Einteilung der Schiedsrichter verantwortlich; die Schiedsrichtereinteilung erfolgt nach Genehmigung des Turniers. Bei jedem Turnier wird vom ISHD-Schiedsrichterobmann ein Oberschiedsrichter ernannt, der am Turnierspieltag die organisatorische Leitung der Schiedsrichter hat.
- 46.10 Jeder eingeteilte, eingesetzte Schiedsrichter muss während der gesamten Dauer des Turniers mit ausreichend Verpflegung und Getränken versorgt werden (Ordnungsgeld € 50,- bis € 200,-).
- 46.11 Bei internationalen Turnieren in Deutschland sind deutsche Mannschaften nur spielberechtigt, wenn sie das Formular "*International Team Certificate (ITC)*" bis spätestens drei Wochen vor Turnierbeginn dem ISHD-Turnierbeauftragten vorlegen – die genauen Bestimmungen sind in § 48 WKO festgelegt.
- 46.12 Jede Mannschaft, die an einem Turnier teilnimmt, muss bis Turnierende bleiben und an der Siegerehrung teilnehmen (Ordnungsgeld € 100,- bis € 300,-). Ausnahmen sind ausdrücklich nur nach vorheriger Genehmigung durch die ISHD (und nicht durch den Heimverein) möglich.
- 46.13 Innerhalb von drei Tagen nach Turnierende müssen sämtliche Spielergebnisse aller Spiele und eventuelle, besondere Vorkommnisse (Matchstrafe, Spieldauerdisziplinarstrafe, Spielabbruch, Ausschreitungen,...) schriftlich dem ISHD-Turnierbeauftragten mitgeteilt werden (Ordnungsgeld € 50,- bei nationalen Turnieren bzw. € 100,- bei internationalen Turnieren); bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist bleibt eine unverzügliche Erledigung nach Aufforderung Pflicht.

§ 47 AUSLANDSTURNIERE

- 47.1 Die Teilnahme von deutschen Mannschaften im Ausland an Inline-Skaterhockey-Turnieren von Vereinen von der IISHF angeschlossenen Verbänden bedarf der Genehmigung durch den ISHD-Turnierbeauftragten (Ordnungsgeld € 300,-).
- Wenn ein Turnier (oder Meisterschaft oder Freundschaftsspiel) im Ausland von einem der ISHD nicht angehörigen Verein und/oder Verband veranstaltet wird, muss der der ISHD angeschlossene und dort teilnehmende Verein den ISHD-Turnierbeauftragten nur über die Teilnahme unterrichten (Ordnungsgeld € 100,-).
- 47.2 Die teilnehmende Mannschaft muss spätestens vier Wochen vor dem Turnier (Ausnahme nur bei nachgewiesener, kurzfristiger Einladung) mit dem ISHD-Formblatt "*Antrag Auslandsturnier*" einen schriftlichen Antrag stellen. Auf dem Formblatt "*Antrag Auslandsturnier*" müssen folgende Angaben vollständig aufgeführt sein, damit der Antrag gültig ist:
- Zeitpunkt und Spielort
 - Austragungsmodus mit genauem Spiel- und Zeitplan
 - Angabe aller teilnehmenden Mannschaften
 - Kopie Nachweis Zahlung Bearbeitungsgebühr € 100,-
- Sofern einige der vorstehenden Angaben zum Zeitpunkt der Turnierbeantragung noch nicht bekannt sind, muss dies ausdrücklich erwähnt werden; eine unverzügliche Nachmeldung (sowie auch von eventuellen Abweichungen oder Änderungen der bereits mitgeteilten Informationen) bleibt Pflicht (Ordnungsgeld € 50,-). Der ISHD-Turnierbeauftragte entscheidet über eine Turniergehenigung.

- 47.3 Bei internationalen Turnieren im Ausland sind deutsche Mannschaften nur spielberechtigt, wenn sie das Formular "*International Team Certificate (ITC)*" bis spätestens drei Wochen vor Turnierbeginn dem ISHD-Turnierbeauftragten vorlegen – die genauen Bestimmungen sind in § 48 WKO festgelegt.
- 47.4 Innerhalb von drei Tagen nach Turnierende müssen die Spielergebnisse von allen Spielen und alle besonderen Vorkommnisse (Matchstrafe, Spieldauerdisziplinarstrafe, Spielabbruch, Regelverstöße, Ausschreitungen, Nichtantreten...) dem ISHD-Turnierbeauftragten schriftlich mitgeteilt werden (Ordnungsgeld € 100,-); bei Nichteinhaltung der vorgenannten Frist bleibt eine unverzügliche Erledigung nach Aufforderung Pflicht.

§ 48 INTERNATIONAL TEAM CERTIFICATE (ITC)

- 48.1 Das "*International Team Certificate*" (*ITC*) ist ein offizielles Formular der International Inline-Skaterhockey Federation (IISHF) und regelt die Mannschaftsmeldung inklusive Spielern und Teamoffiziellen auf einem internationalen Turnier.
- 48.2 Das Formular "*ITC*" basiert auf einer Microsoft Excel Arbeitsmappe und darf nur in diesem Format bearbeitet und beim ISHD-Turnierbeauftragten zur Genehmigung eingereicht werden. Bei der Übermittlung des elektronischen Formulars muss sichergestellt werden, dass die Datei im beabsichtigten Format weiter verwendet werden kann.
- 48.3 Eine an einem internationalen Turnier im Ausland (nach § 47 WKO) teilnehmende Mannschaft erhält das Formular "*ITC*" nach Eingang des Formblatts "*Antrag Auslandsturnier*" vom ISHD-Turnierbeauftragten per E-Mail zugeschickt.
- 48.4 Gemäß den IISHF-Bestimmungen muss jede an einem in Deutschland stattfindenen internationalen Turnier (hier: B - Turnier, nach §§ 45.3 und 46 WKO) teilnehmende deutsche Mannschaft das Formular "*ITC*" formlos und rechtzeitig beim ISHD-Turnierbeauftragten anfordern, wenn an diesem Turnier mindestens zwei Mannschaften einer anderen Nation teilnehmen. Der Geschäftsstelle des Vereins wird das Formblatt "*ITC*" dann per E-Mail zugeschickt. Bei internationalen Turnieren (hier: B - Turnier, nach §§ 45.3 und 46 WKO) mit nur einer ausländischen Mannschaft, entfällt die Beantragung des Formblatt "*ITC*".
- 48.5 Eine an einem internationalen Titelwettkampf (Europapokal) teilnehmende deutsche Mannschaft erhält das Formular "*ITC*" automatisch rechtzeitig vor Turnierbeginn (spätestens jedoch 6 Wochen vor Turnierbeginn) vom ISHD-Turnierbeauftragten per E-Mail an die Vereinsgeschäftsstelle zugeschickt.
- 48.6 Jede an einem internationalen Turnier nach § 46 WKO (Inlandsturnier) und § 47 WKO (Auslandsturnier) bzw. an einem internationalen Titelwettkampf (Europapokal) teilnehmende Mannschaft muss bis spätestens drei Wochen vor Turnierbeginn das komplett und vollständig ausgefüllte "*ITC*" dem ISHD-Turnierbeauftragten per E-Mail vorlegen.
- 48.7 Für "*ITC*"-Formulare, bzw. Änderungen an bereits eingereichten "*ITC*"-Formularen, die gemäß § 48.6 WKO fristgerecht zur Genehmigung eingereicht werden, fallen keine Gebühren an. Für "*ITC*"-Formulare, bzw. Änderungen an bereits eingereichten "*ITC*"-Formularen, die bis 10 Tage vor der Veranstaltung zur Genehmigung eingereicht werden, werden dem Verein die IISHF-Gebühren in Höhe von € 100,- in Rechnung gestellt. Für "*ITC*"-Formulare, bzw. Änderungen an bereits eingereichten "*ITC*"-Formularen, die bis 5 Tage vor der Veranstaltung zur Genehmigung eingereicht werden, werden dem Verein die IISHF-Gebühren in Höhe von € 200,- in Rechnung gestellt. Nach Ablauf der 5-Tage-Frist kann ein "*ITC*"-Formulare, bzw. können Änderungen an bereits eingereichten "*ITC*"-Formularen nicht mehr eingereicht werden. Für Mannschaften, die ohne gültiges "*ITC*"-Formular, bzw. mit Spielern, die nicht auf dem letzten genehmigten "*ITC*"-Formular aufgeführt sind, anreisen, gelten die Bestimmungen der IISHF.
- 48.8 Änderungen an bereits eingereichten "*ITC*"-Formularen sind nur dann möglich, wenn dem ISHD-Turnierbeauftragten eine aktualisierte Version des kompletten "*ITC*"-Formulars per E-Mail zugeschickt wird. Es gelten die Bestimmungen von § 48.2 WKO.

§ 49 WERBUNG

- 49.1 Bei Spielstättenwerbung sowie Werbung am Spieler (Trikot, Helm, Hose,...) darf nicht gegen die allgemeinen Vorstellungen von Moral, Sitte und Ethik verstoßen werden. Der ISHD-Vorstand kann bei Verstößen ein sofortiges Entfernen der Werbung verlangen.
- 49.2 Wird die entsprechende Werbung trotz Aufforderung des ISHD-Vorstandes nicht sofort entfernt, können vom ISHD-Disziplinarausschuss Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO beschlossen werden.
- 49.3 Werbung auf der Ausrüstung der Schiedsrichter ist alleine der ISHD überlassen.

§ 50 DOPING

- 50.1 Der Deutsche Rollsport- und Inline-Verband (DRIV) hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der NADA und der WADA, der FIRS sowie die Verpflichtungen gegenüber dem DOSB und dem Bundesministerium des Inneren (BMI) an. Bestandteil der Wettkampfordnung Inline-Skaterhockey ist die Anti-Doping-Ordnung (ADO) des DRIV einschließlich aller hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, Kommentare und Standards in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vereine sind verpflichtet, ihre Vereinsmitglieder und insbesondere alle Spieler (bei Minderjährigen auch deren Erziehungsberechtigten) darauf hinzuweisen.

§ 51 BUNDESLIGA – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 51.1 Für alle Bundesligen haben die Wettkampfordnung und sonstige Bestimmungen der ISHD Gültigkeit.
- 51.2 Die Bestimmungen der § 52 – 53 WKO gelten zusätzlich nur für Bundesligen und ergänzen die entsprechenden Punkte der in § 51.1 WKO aufgeführten Rechtsgrundlagen.
- 51.3 Der ISHD-Vorstand (bzw. der Bundesliga-Ausschuss für Herrenbundesligen) kann – insbesondere bei neu eingeführten Bundesligen – für eine festgelegte Zeit Ausnahmeregelungen von den Bestimmungen der § 52 – § 53 WKO erlassen.
- 51.4 Der ISHD-Vorstand kann in besonderen Ausnahmefällen für eine begrenzte Zeit einem Verein Ausnahmen von den Bestimmungen gemäß § 52 – § 53 WKO genehmigen.
- 51.5 Die Belange und Interessen der Vereine der Herrenbundesligen (1. und 2. Herrenbundesliga) werden von einem Bundesliga-Ausschuss vertreten. Der Bundesliga-Ausschuss ist bevollmächtigt, folgende Entscheidungen für die Herrenbundesligen zu treffen:
- Gründung, Änderung, Zuordnung und Einteilung
 - Festlegung der Auf- und Abstiegs-, Relegations- und Meisterschaftsbestimmungen
 - Festsetzung von eventuellen Durchführungsbestimmungen (inkl. Abänderung von WKO-Bestimmungen)
 - Festsetzung der Bundesligazulassungsbedingungen, Prüfung und deren Einhaltung
 - Vergabe der Bundesliga-Schiedsrichter-Lizenzen (siehe § 61.4 WKO)
 - Festsetzung des Spielplanes und der Spieltermine
 - Schiedsrichtereinteilung
 - Genehmigung von Spielterminänderungen (im Hinblick auf einheitlichen Spielplan)
- Der Bundesliga-Ausschuss besteht aus 5 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:
- ISHD-Vorsitzender
 - Stellv. ISHD-Vorsitzender
 - ISHD-Spielleiter
 - Zwei Vereinsvertreter, die von den Vereinen der Herrenbundesligen gewählt werden

Die beiden Vereinsvertreter der Herrenbundesligen werden auf der jährlichen Bundesliga-Arbeitstagung von den anwesenden Vereinen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jeder auf der Bundesliga-Tagung anwesende Verein, der im laufenden Kalenderjahr mit einer Mannschaft in einer Herrenbundesliga vertreten ist, hat eine Stimme bei der Wahl des Bundesliga-Ausschusses. Voraussetzung für die Stimmberechtigung ist, dass die stimmabgebende Person ein der ISHD gemeldeter Vereinsoffizieller ist oder vor Beginn der Bundesliga-Tagung dem Vorsitzenden des Bundesliga-Ausschusses eine schriftliche Vertretungsvollmacht vorgelegt wird, die von einem Vorstandsmitglied (oder Abteilungsleiter bei Bestehen als Inline-Skaterhockey-Abteilung in einem Mehrspartenverein) des betreffenden Vereines persönlich unterschrieben sein muss. Eine Person kann nur für einen Verein stimmberechtigt sein.

Der ISHD-Vorsitzende ist zugleich Vorsitzender des Bundesliga-Ausschusses; der stellv. ISHD-Vorsitzende ist zugleich stellv. Vorsitzender des Bundesliga-Ausschusses. Jedes der fünf Bundesliga-Ausschussmitglieder hat bei Abstimmungen eine Stimme. Der Bundesligaausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende (bzw. bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende) des Bundesliga-Ausschusses.

Der Bundesliga-Ausschuss kann zur besseren Durchsetzung der Aufgaben und Ziele jederzeit Arbeitsgruppen einsetzen und auflösen. Jede Arbeitsgruppe wird von einem Mitglied des Bundesliga-Ausschusses geleitet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden bis auf Widerruf vom Bundesliga-Ausschuss ernannt und eingesetzt. Die Arbeitsgruppen stehend beratend zur Verfügung; alle Entscheidungen werden vom Bundesliga-Ausschuss getroffen.

Der Bundesliga-Ausschuss kann für die Vereine der Herrenbundesligen Fristen zur Erledigung von Aufgaben und Pflichten setzen; bei Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung wird eine Ordnungsstrafe von € 100,- für jede angefangene Woche Verzug erhoben.

§ 52 BUNDESLIGAZULASSUNG

- 52.1 Der ISHD-Vorstand (bzw. Bundesligaausschuss für Herrenbundesligen) legt für jede Saison die Zulassungsbedingungen für die Bundesligateilnahme (Bundesliga-Zulassungsbedingungen) fest und veröffentlicht diese bis zum 1. November der Vorsaison.
- 52.2 Mit der Anmeldung zum Bundesliga-Spielbetrieb (Vereinsmeldebogen) muss der entsprechende Verein bis zum 31. Dezember (bzw. 15. November für Herrenbundesligen) auf dem Formblatt "Antrag auf Erteilung einer Bundesliga-Lizenz" die vollständige Einhaltung der Bundesliga-Zulassungsbedingungen zum 31. Dezember für alle seine Bundesligamannschaften in der neuen Saison bestätigen.
- 52.3 Die Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung der Bundesliga-Zulassungsbedingungen vor Saisonbeginn kann zu einer Nichtzulassung zur Bundesliga und automatischer Rückstufung in die unterste Liga der entsprechenden Spielklasse führen. Der ISHD-Vorstand (bzw. Bundesliga-Ausschuss für Herrenbundesligen) entscheidet über die Bundesligazulassung und die Einhaltung bzw. Nichteinhaltung von Bundesliga-Zulassungsbedingungen. Eine Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung der Bundesliga-Zulassungsbedingungen während der Bundesligasaison wird vom ISHD-Disziplinarausschuss mit Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO geahndet.

§ 53 BUNDESLIGA – VORSCHRIFTEN FÜR EINE MANNSCHAFT

- 53.1 Bei jedem Bundesligaspiel (BL-Spiel) der 1. und 2. Herrenbundesliga müssen alle Spieler einer Mannschaft Folgendes tragen:
- Helme in gleicher Farbe (Ausnahme Torhütermaske)
 - einheitlich gleiche Hosen in gleicher Farbe
 - einheitlich gleiche Spielertrikots (nur für die 1. Herrenbundesliga zusätzlich mit Angabe des vollständigen Nachnamens)
 - einheitlich gleiche Stutzen
- 53.2 In Bezug auf § 53.1 c) WKO gilt, dass bei der Namensangabe keine Abkürzungen und keine Spitznamen zulässig sind. Das Aufbringen kann entweder direkt auf dem Trikot oder als Aufnäher

erfolgen. Diese Regelung gilt für alle benutzten bzw. verfügbaren Trikotsätze. Sollte im Ausnahmefall mit dem Ersatztrikot der gegnerischen Mannschaft gespielt werden, entfällt die Namenspflicht. Für Hochspieler (gemäß § 42.2 f) WKO) sowie für Spieler mit neuer Spielberechtigung (hier jedoch maximal bis zu 14 Tage nach Spielerpassausstellung) kann auf die Namenspflicht verzichtet werden, wenn das Nichtvorhandensein des Namens dem zuständigen Staffelleiter vor Spielbeginn per E-Mail angezeigt wird. Erfolgt keine form- oder fristgerechte Mitteilung an den zuständigen Staffelleiter, gilt ein fehlender Name als Verstoß gemäß § 53.1 c) WKO und wird gemäß § 53.3 WKO entsprechend geahndet.

53.3 Für jedes nicht dem § 53.1 a) – d) entsprechende Ausrüstungsteil wird pro Spieler ein Ordnungsgeld in Höhe von € 30,- erhoben (maximal € 150,- pro Mannschaft pro Spieltag).

53.4 Eine Mannschaft muss zu einem BL-Spiel zum offiziellen Spielbeginn mit mindestens sieben Feldspielern und einem Torhüter antreten; alle Spieler müssen vollständig (gemäß Spielregeln) umgezogen und spielfähig sein (Ordnungsgeld € 50,- pro fehlendem Spieler).

(Anmerkung: Ab dem 01.01.2012 gilt die Mindestantrittsstärke in der 1. Herrenbundesliga auf zehn Feldspieler und zwei Torhüter erhöht).

53.5 Gemäß § 40.11 WKO darf eine Mannschaft in der 1. Herrenbundesliga bei nationalen Pflichtspielen (Meisterschaft, Pokal) maximal drei ausländische Spieler pro Spiel einsetzen. Ein Spieler gilt als ausländischer Spieler, der nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder der kein "Deutscher" im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen von § 40.11 WKO finden die Bestimmungen von § 40.4 WKO entsprechend Anwendung.

53.6 Jede Mannschaft einer Herrenbundesliga muss auf allen Spielertrikots das ISHD-Logo tragen, welches nach Aufforderung jedem Verein als Datei zur Verfügung gestellt wird. Das ISHD-Logo muss auf der Vorderseite des Spielertrikots in der Größe 10 x 10 cm in Brusthöhe vorhanden sein. Ein Spielertrikot von Vereinen der Herrenbundesligen ist nur zugelassen, wenn es vorher von der ISHD genehmigt wurde. Eine Nichterfüllung bzw. Nichteinhaltung wird vom ISHD-Disziplinarausschuss mit Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO geahndet.

§ 54 TRAINERPFLICHT

54.1 Jeder Verein, der eine Mannschaft zur Teilnahme an der 1. Herrenbundesliga anmeldet, muss zu Saisonbeginn einen Trainer mit einer gültigen DOSB-Lizenz der Trainer C- oder B-Ausbildung Leistungssport Inline-Skaterhockey des DRIV vorweisen können (Ordnungsgeld € 3.000,-); dieser Trainer darf aber keine Spielberechtigung für die betreffende Bundesligamannschaft haben.

54.2 Für die Einführung einer generellen Trainerpflicht für alle Altersklassen gilt nachfolgend aufgeführter Zeitplan:

- a) Ab der Saison 2009 muss jede Bambinimannschaft bei jedem Pflichtspiel (Meisterschaft und Pokal) über einen Trainer mit einer gültigen Trainerlizenz an der Bande verfügen.
- b) Ab der Saison 2010 muss jede Schülermannschaft bei jedem Pflichtspiel (Meisterschaft und Pokal) über einen Trainer mit einer gültigen Trainerlizenz an der Bande verfügen.
- c) Ab der Saison 2011 muss jede Jugendmannschaft bei jedem Pflichtspiel (Meisterschaft und Pokal) über einen Trainer mit einer gültigen Trainerlizenz an der Bande verfügen.
- d) Ab der Saison 2012 muss jede Juniorenmannschaft bei jedem Pflichtspiel (Meisterschaft und Pokal) über einen Trainer mit einer gültigen Trainerlizenz an der Bande verfügen.
- e) Ab der Saison 2012 muss jede Mannschaft der 1. Herrenbundesliga bei jedem Pflichtspiel (Meisterschaft und Pokal) über einen in diesem Spiel nicht-spielenden Trainer mit einer gültigen Lizenz „Trainer-C-Leistungssport Inline-Skaterhockey“ oder einer höherwertigen Leistungssport-Lizenz im Inline-Skaterhockey an der Bande verfügen.
- f) Ab der Saison 2012 muss jede Auswahlmannschaft eines Landesverbandes bei einem Länderpokalturnier bei jedem Spiel über einen in dem Spiel nicht-spielenden Trainer mit einer gültigen Lizenz „Trainer-C- Leistungssport Inline-Skaterhockey“ oder einer höherwertigen Leistungssport-Lizenz im Inline-Skaterhockey an der Bande verfügen.

Neu gemeldete Mannschaften (d.h. Mannschaften, die erstmals am Spielbetrieb der ISHD oder eines DRIV-Landesverbandes teilnehmen) erhalten eine Übergangsfrist von 12 Monaten.

- 54.3 Sofern nichts anderes angegeben ist, liegt eine für die vorstehende Trainerpflicht erforderliche Trainerlizenz vor, wenn die Ausbildung 40 sportartspezifische Unterrichtseinheiten (Inline-Skaterhockey) enthält, die den Vorgaben der DRIV- Ausbildungsrichtlinien für Inline-Skaterhockey entsprechen. Dies schließt alle DRIV-Inline-Skaterhockey-Trainerlizenzen der 1., 2. und 3. Lizenzstufe (Trainer-C, Trainer-B, Trainer-C-Breitensport, Trainer-C-Leistungssport, Trainer-B-Breitensport, Trainer-B-Leistungssport und Trainer-A-Leistungssport), sog. Fachübungsleiterausbildungen Inline-Skaterhockey, die ISHD-interne Ausbildung zum Trainer-D sowie die Ausbildung zur Vorstufenqualifikation „Instruktor“ Inline-Skaterhockey ein.
- Ausbildungen zum Trainer-C und Trainer-B, die nach der alten DRIV-Ausbildungsordnung vor Einführung der Unterscheidung zwischen Breitensport- und Leistungssport-Lizenzen durchgeführt wurden, sind den neuen Trainer-C-Leistungssport-, bzw. Trainer-B-Leistungssport-Lizenzen gleichgestellt.
- 54.4 In Wettbewerben mit Trainerpflicht nach § 54.2 WKO muss der anwesende Trainer, der die Mannschaft an der Bande betreut, mit Lizenznummer auf dem Formblatt *“Mannschaftsaufstellung“* eingetragen und seine Original-Trainerlizenz zusammen mit den Spielerpässen den Schiedsrichtern zur Kontrolle vorgelegt werden. Die Schiedsrichter erfassen die Überprüfung der Personalien des Trainers auf dem Formblatt *“Zusatzblatt zum Spielbericht“*. Liegt kein Nachweis der Original-Trainerlizenz für den anwesenden Trainer am Spieltag vor (Ordnungsgeld € 30,-), so muss sich der Trainer anderweitig mit einem gültigen Lichtbildausweis ausweisen.
- 54.5 Der Trainer unterschreibt vor dem Spiel die übertragene Mannschaftsaufstellung auf dem Spielberichtsbogen und muss während des gesamten Spiels auf der Spielerbank anwesend sein. Nach dem Spiel unterschreibt der Trainer an Stelle des Kapitäns (sofern dieser nicht volljährig ist) die Kontrolle des Spielberichts bogens im dafür vorgesehenen Feld des Spielberichts bogens.
- 54.6 Ist während eines Spiels in einem Wettbewerb mit Trainerpflicht nach § 54.2 a) - d) WKO oder § 54.2 f) WKO kein nicht-spielender Trainer anwesend, der die Anforderungen nach §§ 54.3 und 54.4 WKO erfüllt, oder kann sich der anwesende Trainer nicht mit einem gültigen Lichtbildausweis oder seinem Original-Lizenznachweis ausweisen, so wird ein Ordnungsgeld von € 75,- je Spiel verhängt.
- 54.7 Ist während eines 1. Bundesliga-Spiels mit Trainerpflicht nach § 54.2 e) WKO kein nicht-spielender Trainer anwesend, der die Anforderungen nach §§ 54.3 und 54.4 WKO erfüllt, oder kann sich der anwesende Trainer nicht mit einem gültigen Lichtbildausweis oder seinem Original-Lizenznachweis ausweisen, so wird ein Ordnungsgeld von € 150,- je Spiel verhängt.
- 54.8 Bei Verstößen gemäß § 54.6 WKO oder § 54.7 WKO erfolgt bei maximal 5 Pflichtspielen pro Kalenderjahr keine Erhebung eines Ordnungsgeldes, wenn bis 24 Stunden vor offiziellem Spielbeginn per E-Mail an den zuständigen Staffelleiter das Fehlen eines Trainers schriftlich mitgeteilt wird. Eine nicht form- oder fristgerechte Absage wird nicht berücksichtigt.
- 54.9 Bei Verstößen gemäß § 54.6 WKO oder § 54.7 WKO kann – unabhängig von den Bestimmungen gemäß § 54.8 WKO - in begründeten Fällen ein Antrag auf höhere Gewalt gemäß § 17 WKO beim zuständigen Staffelleiter gestellt werden. Bei Anerkennung von Höherer Gewalt wird diese anerkannte Absage dann nicht bei der 5 mal möglichen Absage gemäß § 54.8 WKO berücksichtigt.

IV SCHIEDSRICHTERWESEN

§ 55 ZUSTÄNDIGKEITEN

- 55.1 Zur Durchführung des Spielverkehrs im Bereich der ISHD ist es erforderlich, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen zur Verfügung stehen. In diesem Rahmen werden für die Schiedsrichter Ausbildung, Prüfung, Fort- und Weiterbildung von der ISHD durchgeführt.
- 55.2 Der ISHD-Schiedsrichterobmann ist – mit Ausnahme der Herrenbundesligen (siehe § 51.5 WKO) - für alle Belange des Schiedsrichterwesens zuständig.
- 55.3 In Ergänzung zu den Ausführungen der Spielregeln erstreckt sich die Zuständigkeit der Schiedsrichter an einem Spieltag spätestens bis zum Verlassen der Spielstätte oder bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Tätigkeiten in der Funktion als Schiedsrichter abgeschlossen wurden. Insbesondere erlöschen die Rechte als Schiedsrichter, wenn der betreffende Schiedsrichter nach seinem Schiedsrichtereinsatz eine andere Tätigkeit (Spieler, Offizieller, Zuschauer) wahrnimmt.

§ 56 MITGLIEDSCHAFT

- 56.1 Schiedsrichter müssen Einzelmitglieder der ISHD sein.

§ 57 MELDUNG

- 57.1 Jeder Verein hat jeweils bis zum 15. Januar die Schiedsrichtermeldung für den Verein für die neue Saison bei dem angegebenen ISHD-Offiziellen einzureichen (siehe § 81.1 c) WKO). Die Bestimmungen von § 59 WKO sind bei der Schiedsrichtermeldung zu beachten.

§ 58 SCHIEDSRICHTEREINTEILUNG

- 58.1 Die Einteilung der Schiedsrichter für alle Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen (auch Turniere) in Deutschland wird durch den ISHD-Schiedsrichterobmann vorgenommen. Änderungen der Schiedsrichtereinteilung dürfen von den Schiedsrichtern nicht ohne Zustimmung des ISHD-Schiedsrichterobmanns vorgenommen werden; dies gilt auch für namentliche Einteilungen. Bestehende Schiedsrichtereinteilungen bleiben trotz Rückzug eines Vereines oder Schiedsrichterabmeldung(en) unverändert bestehen. Der ISHD-Schiedsrichterobmann kann jederzeit eine Änderung der Schiedsrichtereinteilung vornehmen.
- Schiedsrichtereinteilungen und deren Änderungen werden vom Schiedsrichterobmann per E-Mail an die Geschäftsstelle der Vereine gesandt. Die Vereine sind verpflichtet, diese Informationen an ihre Schiedsrichterobleute unverzüglich weiterzuleiten. Die Schiedsrichtereinteilung auf der ISHD-Homepage ist immer die verbindliche Einteilung.
- 58.2 Für Freundschaftsspiele können Schiedsrichter beim ISHD-Schiedsrichterobmann (mindestens vier Wochen vorher) schriftlich angefordert werden. Schiedsrichter, die sich auf der ISHD-Homepage zu einem Spieltag als verfügbar gemeldet haben, können bis 48 Stunden vorher zu einem Schiedsrichtereinsatz rechtsverbindlich eingeteilt werden. Die Bestimmungen des § 69 und des § 71.3 WKO gelten auch für die Schiedsrichtereinteilung nach einer Verfügbarkeitsmeldung.
- 58.3 Nicht-namentliche Schiedsrichtereinteilungen können unabhängig von der Verfügbarkeit der Schiedsrichter des betreffenden Vereines immer vorgenommen werden. Die Bestimmungen des § 69 und des § 71.3 WKO gelten auch für die Schiedsrichtereinteilung nach einer Verfügbarkeitsmeldung.

- 58.4 Schiedsrichter, die für eine Rufbereitschaft eingeteilt wurden, müssen am Tag der Rufbereitschaft bis 12.00 Uhr (mittags) bereit sein, an diesem Tag einen oder mehrere Schiedsrichtereinsätze zu übernehmen. Erfolgt bis 12.00 Uhr keine (schriftliche oder fernmündliche) Mitteilung von der ISHD, ist an diesem Tag kein Schiedsrichtereinsatz mehr zu übernehmen.
Die Einteilung für eine Rufbereitschaft gilt als rechtsverbindliche Schiedsrichtereinteilung. Die Bestimmungen des § 69 und des § 71.3 WKO gelten auch für die Rufbereitschaft.
- 58.5 Wenn ein Schiedsrichter zu einem Spiel eingeteilt ist, an dem bei einer der beiden Mannschaften
- ein Familienangehöriger des Schiedsrichters als Spieler oder Trainer teilnimmt
 - bei aktiver ISHD-Spielberechtigung des Schiedsrichters ein Mannschaftskollege des Schiedsrichters als Spieler oder Trainer teilnimmt
 - ein Familienangehöriger des Schiedsrichters passives oder aktives Vereinsmitglied ist
- ist der Schiedsrichter verpflichtet, dies nach Kenntnisnahme unverzüglich dem ISHD-Schiedsrichterobmann schriftlich anzuzeigen. Verstöße können mit Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO geahndet werden. Der ISHD-Schiedsrichterobmann kann in den vorgenannten Fällen jederzeit eine Änderung der Schiedsrichtereinteilung vornehmen.

§ 59 SCHIEDSRICHTERSOLL

- 59.1 Jeder Verein, der am ISHD-Meisterschaftsspielbetrieb teilnimmt, hat für die gesamte Saison Schiedsrichter zu stellen :
- a) Für einen Verein
- | | | |
|--|------------|------------------|
| mit einer ISHD-Herrenmannschaft | Mindestens | 3 Schiedsrichter |
| mit zwei oder mehr ISHD-Herrenmannschaften | Mindestens | 4 Schiedsrichter |
- b) Für jede Damen-, Junioren-, Jugend-, Schüler-, Bambinimannschaft eines Vereines
Keine Schiedsrichter
- 59.2 Bei der Stellung des Schiedsrichtersolls gemäß § 59.1 WKO können Schiedsrichteranwälter mit gültiger Anmeldung zum nächsten ISHD-Schiedsrichterlehrgang bereits als Schiedsrichter berücksichtigt werden. Bei einer Nichtteilnahme oder bei Nichtbestehen des Schiedsrichterlehrganges ist eine Berücksichtigung des Schiedsrichteranwärters beim Schiedsrichtersoll rückwirkend ungültig.
- 59.3 Bei der Meldung von Jugendschiedsrichtern für eine Herrenmannschaft muss mindestens die gleiche Anzahl an (volljährigen) Schiedsrichtern für diese Mannschaft gemeldet werden.
- 59.4 Vereine, die erstmalig am offiziellen ISHD-Spielbetrieb teilnehmen, müssen in der für sie ersten Saison für Herrenmannschaften nur mindestens zwei Schiedsrichter stellen. Mit Beginn der für sie zweiten Saison gelten dann die Vorschriften gemäß § 59.1 WKO.
- 59.5 Ein Schiedsrichter kann nur für einen Verein gemeldet werden, wenn der Wohnort des Schiedsrichters maximal 100 km vom Vereinsort entfernt ist. Entfernungen von mehr als 100 km sind nur zulässig, wenn der Schiedsrichter sich dem seinen gemeldeten Wohnort nächstgelegenen Verein als Schiedsrichter anschließt.
- 59.6 Wenn ein Verein zum Stichtag 15. Januar oder während der laufenden Saison (spätestens bis zum 31. Oktober) das Schiedsrichtersoll gemäß § 59.1 WKO nicht erfüllt, wird ein festgesetztes Ordnungsgeld gemäß § 71.2 a) WKO erhoben. Eventuelle Neuansmeldungen zum nächsten Schiedsrichterlehrgang oder Abmeldungen von Schiedsrichtern oder Vereinswechsel von Schiedsrichtern nach dem 15. Januar werden für die Stellung des Schiedsrichtersolls in der laufenden Saison nicht anerkannt.
- 59.7 Ausnahmen von den Bestimmungen von §§ 59.1 – 59.6 WKO können vom ISHD-Schiedsrichterobmann in Absprache mit dem ISHD-Vorstand nur in begründeten Sonderfällen bei Vorliegen eines schriftlichen Antrages genehmigt werden.

§ 60 MINDESTALTER

- 60.1 Für die Anerkennung als Schiedsrichter ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.
- 60.2 Für noch nicht volljährige Personen, die die Schiedsrichtertätigkeit ausüben wollen, gelten die Bestimmungen von § 61.3 WKO (Jugendschiedsrichter).

§ 61 STUFEN

- 61.1 Die Schiedsrichterlizenz der ISHD ist in vier Stufen unterteilt. Die Stufe 1 ist hierbei die höchste und die Stufe 4 die niedrigste Stufe. Die Vergabe bzw. das Erlangen der Schiedsrichterstufen ist in vom ISHD-Schiedsrichterobmann veröffentlichten Richtlinien festgelegt. Die Schiedsrichterstufe ist im Schiedsrichterpass eingetragen.
- 61.2 Die Schiedsrichterlizenz berechtigt den Schiedsrichter zu freiem Eintritt bei allen nationalen Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen (Ausnahme: Play-Off- sowie Pokalendspiele) sowie internationalen Turnieren (Ausnahme: Europapokal und Europameisterschaft) bei Vorlage des gültigen Schiedsrichterausweises.
- 61.3 Die ISHD hat die Pflicht, für die Werbung und Heranbilden des Schiedsrichternachwuchses (Jugendschiedsrichter) zu sorgen. Jugendschiedsrichter müssen das 15. Lebensjahr vollendet und dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Sie können nur die Stufe 4 erwerben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird der Jugendschiedsrichter automatisch Schiedsrichter der Stufe 4. Jugendschiedsrichter dürfen - außer bei namentlicher Einteilung - nur zusammen mit einem Schiedsrichter ein Spiel in Nachwuchsligen leiten. Eine Nichtbeachtung gilt als Änderung der Schiedsrichtereinteilung ohne Genehmigung des Schiedsrichterobmanns. Ansonsten gelten für Jugendschiedsrichter die gleichen Rechte und Pflichten wie für Schiedsrichter.
- 61.4 Für die Leitung von Spielen der 1. Herrenbundesliga benötigt ein Schiedsrichter eine Schiedsrichter-Bundesliga-Lizenz, die vom Bundesliga-Ausschuss (siehe § 51.5 WKO) erteilt wird und immer bis zum Ende eines Kalenderjahres Gültigkeit hat. Bis zum 01.03. e.j.J. entscheidet der Bundesliga-Ausschuss, ob eine Schiedsrichter-Bundesliga-Lizenz für das laufende Kalenderjahr verlängert wird. Der Bundesliga-Ausschuss kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen eine Schiedsrichter-Bundesliga-Lizenz entziehen oder neu erteilen.
- 61.5 In begründeten Fällen kann der Schiedsrichterobmann zusammen mit dem ISHD-Vorstand einer Person die Möglichkeit zum Erlangen einer Schiedsrichterlizenz untersagen.

§ 62 SCHIEDSRICHTERAUS- UND FORTBILDUNG

- 62.1 Die ISHD führt regelmäßig Schiedsrichterausbildungslehrgänge in den verschiedenen Stufen durch und veröffentlicht rechtzeitig die entsprechenden Termine.
- Die Vereine melden interessierte Personen für den Lehrgang zur Stufe 4. In begründeten Fällen kann der Schiedsrichterobmann zusammen mit dem ISHD-Vorstand einer Person die Möglichkeit zum Erlangen der Schiedsrichterlizenz (Stufe 4) untersagen.
- Das Erlangen der Stufen 1 – 3 ist von verschiedenen Kriterien abhängig (Leistung, Auftreten, Verhalten, Einstellung, Einsatz,...) und erfolgt nach den vom ISHD-Schiedsrichterobmann veröffentlichten Richtlinien.
- 62.2 Nach der bestandenen Prüfung beim Lehrgang der Stufe 4 wird der Schiedsrichteranwärter als Schiedsrichter anerkannt. Die Anerkennung wird durch die Aushändigung des Schiedsrichterausweises (Voraussetzung: Einreichung von 2 aktuellen Passbildern) gültig und ausgesprochen. Der Schiedsrichterausweis ist Eigentum der ISHD und ist nach der Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit an die ISHD zurückzugeben; bei Verlust eines Schiedsrichterausweises (sowie auch bei Neuausstellung wegen Änderung) ist eine Gebühr von € 30,- zu entrichten (Haftung Verein). Ein Verlust eines Schiedsrichterausweises ist unverzüglich (innerhalb von 48 Stunden) dem ISHD-Schiedsrichterobmann schriftlich anzuzeigen (Ordnungsgeld € 30,-).

- 62.3 Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, an den regelmäßig stattfindenden Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die ISHD gibt die Termine für die Schiedsrichterweiterbildung rechtzeitig bekannt.
- 62.4 Schiedsrichter mit einer Schiedsrichter-Bundesliga-Lizenz müssen jedes Jahr an einem eintägigen Bundesliga-Lehrgang inkl. Leistungstest teilnehmen. Unabhängig davon erfolgt regelmäßig eine Überprüfung und ggf. Schulung der Schiedsrichter mit Schiedsrichter-Bundesliga-Lizenz.

§ 63 ÄNDERUNG BZW. VERLUST DER SCHIEDSRICHTERLIZENZ

- 63.1 Jeder Schiedsrichter erhält für die von ihm geleitete Spiele Schiedsrichterpunkte gemäß folgendem Schlüssel:
- | | |
|---|----------|
| Pflicht- und Turnierspiele mit einer Länge von mindestens 60 Minuten regulärer Spielzeit | 4 Punkte |
| Pflicht- und Turnierspiele mit einer Länge von mindestens 45 Minuten regulärer Spielzeit | 3 Punkte |
| Pflicht- und Turnierspiele mit einer Länge von mindestens 30 Minuten regulärer Spielzeit | 2 Punkte |
| Pflicht- und Turnierspiele mit einer Länge von weniger als 30 Minuten regulärer Spielzeit | 1 Punkt |
- Eventuelle Verlängerungen und/oder Penalty-Schiessen bleiben unberücksichtigt.
Freundschaftsspiele bleiben unberücksichtigt.
- 63.2 Jeder Schiedsrichter erhält für die von ihm als offiziell eingeteilter Schiedsrichterbeobachter beobachteten Spiele (inkl. eventueller Verlängerung und/oder Penalty-Schiessen) 3 Schiedsrichter-Punkte.
- 63.3 Ein Schiedsrichter verliert sofort seine Lizenz
- durch schriftliche Abmeldung beim ISHD-Schiedsrichterobmann
 - wenn er von keinem Verein (Mitglied) mehr offiziell gemeldet wird
 - wenn er innerhalb einer Saison weniger als 15 Schiedsrichterpunkte erhält
 - wenn er unentschuldig bzw. zweimal entschuldig bei einer Weiterbildungsveranstaltung fernbleibt oder den entsprechenden Test bei dieser Weiterbildungsveranstaltung nicht besteht
- Der Schiedsrichterobmann kann in Absprache mit dem ISHD-Vorstand in schriftlich begründeten Sonderfällen Ausnahmen zulassen (z. B. Höhere Gewalt).
- 63.4 Eine Schiedsrichterlizenz kann durch einen Vereins- oder Mannschaftswechsel nicht entzogen werden.
- 63.5 Ein Schiedsrichter der Stufe 1 – 3 verliert sofort seine Stufe, wenn er
- bei Stufe 3 weniger als 30 Schiedsrichterpunkte pro Saison erhält
 - bei Stufe 2 weniger als 40 Schiedsrichterpunkte pro Saison erhält oder weniger als drei Spiele der 1. oder 2. Herrenbundesliga während einer Saison leitet
 - bei Stufe 1 weniger als 60 Schiedsrichterpunkte pro Saison erhält oder weniger als fünf Spiele der 1. oder 2. Herrenbundesliga während einer Saison leitet
- Es erfolgt zum Ende einer Saison die automatische Aberkennung der bisherigen Stufe und Herunterstufung in die nächst niedrigere Stufe.

§ 64 SCHIEDSRICHTERAUSRÜSTUNG

- 64.1 Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel das offizielle Schiedsrichtertrikot (gemäß veröffentlichten Richtlinien) inkl. eventuell vorgeschriebener Werbeträger und inkl. entsprechendem Schiedsrichteremblem der ISHD tragen. Das Trikot muss jederzeit in allgemein üblicher Weise und ordnungsgemäß (Reißverschluss bis oben geschlossen) getragen werden. Ferner ist auf dem Schiedsrichtertrikot an dem dafür vorgesehenen Platz das offizielle weiße ISHD Logo zu tragen
- Für alle Schiedsrichter muss jeder Verein über ausreichend Schiedsrichtertrikots verfügen.
- Jeder Schiedsrichter kann ein eigenes Schiedsrichtertrikot mit seinem oben auf dem Rücken in weißer Farbe aufgenähten Namenszug besitzen und bei seinen Schiedsrichtereinsätzen benutzen. Die ISHD empfiehlt jedoch Schiedsrichtertrikots ohne Namenszug zu benutzen.

- 64.2 Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel die offizielle Schiedsrichterhose (gemäß veröffentlichten Richtlinien) inkl. eventuell vorgeschriebener Werbeträger der ISHD tragen. Die Hose muss jederzeit in allgemein üblicher Weise und ordnungsgemäß (z. B. nicht hochgekrempt) getragen werden.
- 64.3 Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel funktionstüchtige Inline-Skates (bzw. Rollschuhe) tragen.
- 64.4 Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel einen offiziellen Kartensatz der ISHD, bestehend aus gelber und roter Karte, mit sich führen.
- 64.5 Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel seinen Schiedsrichterausweis vorlegen.
- 64.6 Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel eine laut und deutlich zu hörende Schiedsrichterpfeife mit Fingergriff (gemäß veröffentlichten Richtlinien) benutzen.
- 64.7 Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel einen schwarzen (lizenzierten) Eishockeyhelm tragen, der frei von Aufklebern sein muss. Jugendschiedsrichter und Brillenträger müssen zusätzlich noch ein Halbvisier tragen.

§ 65 ALLGEMEINE SCHIEDSRICHTERPFLICHTEN

- 65.1 Die Schiedsrichter müssen bei jedem Spiel mindestens 30 Minuten vor festgesetztem Spielbeginn auf der Spielstätte anwesend sein. Jeder Schiedsrichter muss im Besitz einer gültigen Schiedsrichter-Lizenz der ISHD sein. Der jeweilige Verein, für den der Schiedsrichter gemeldet ist, ist verpflichtet, den Schiedsrichter vor Beginn ihrer Schiedsrichtertätigkeit auf folgende Bestimmungen hinzuweisen:
- Schiedsrichter müssen ihren Aufgaben von Persönlichkeit und Auftreten gewachsen sein und müssen ihre Aufgaben zuverlässig und gewissenhaft erfüllen. Sie sollen alle entsprechenden Voraussetzungen für eine Schiedsrichtertätigkeit mitbringen.
 - Ein Schiedsrichter muss spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn, während des gesamten Spieles (Ausnahme: Pause) und bis zu dem Zeitpunkt nach Spielende, an dem die offizielle Schiedsrichtertätigkeit abgeschlossen ist, auf dem Spielfeld anwesend sein (Ordnungsgeld siehe § 71.3 WKO).
 - Jeder Schiedsrichter muss bei jedem Spiel seinen Schiedsrichterausweis unaufgefordert den Zeitnehmern vorlegen (Ordnungsgeld €20,- je Person).

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen sind gegen den Verein des Schiedsrichters bzw. gegen den betreffenden Schiedsrichter - unabhängig von einem bereits festgesetzten Ordnungsgeld – weitere Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO möglich.

Die Einzelaufgaben der Schiedsrichter umfassen

- die Mithilfe bei den in §§ 31, 32.4 und 35 WKO aufgeführten Pflichten zur ordnungsgemäßen Durchführung des Spielbetriebs
- die Einhaltung der in den §§ 55 – 70 WKO aufgeführten Pflichten zur ordnungsgemäßen Durchführung des Spielbetriebes sowie zur Unterstützung des Schiedsrichterwesens
- die ordnungsgemäße Ausübungen ihrer Aufgaben (Schiedsrichtertätigkeit) gemäß den Spielregeln
- den Anordnungen der Verbandsaufsicht (sofern eingesetzt) sofort Folge zu leisten

Bei Nichterfüllung dieser Einzelaufgaben oder bei offensichtlich falschen und nicht neutral getroffenen Entscheidungen sind Strafmaßnahmen gegen den betreffenden Schiedsrichter gemäß § 16 WKO durch den ISHD-Disziplinarausschuss möglich.

- 65.2 Der Schiedsrichter hat vor dem Spiel zu prüfen
- die Bespielbarkeit des Platzes
 - den Aufbau des Spielfeldes gemäß Nutzungserlaubnis
 - die Spielfeldausrüstung
 - die Spielerpässe
 - die Eintragungen (und Gegenzeichnung) im Spielberichtsbogen und den Zusatzblättern
 - die Ausrüstung der Spieler

- 65.3 Der Schiedsrichter hat nach dem Spiel die Aufgaben :
- den Spielberichtsbogen zu kontrollieren, die korrekte Ausfüllung durch Unterschrift zu bestätigen, die Höhe der Schiedsrichterbezahlung einzutragen und den Erhalt der Schiedsrichterbezahlung durch Unterschrift zu bestätigen
 - das *“Zusatzblatt zum Spielbericht“* auszufüllen und zu unterschreiben bzw. gegenzuzeichnen
 - bei besonderen Vorkommnissen je Vorfall ein *“Zusatzblatt für besondere Vorkommnisse“* auszufüllen und zu unterschreiben
 - den Spielberichtsbogen und die Zusatzblätter an die entsprechende Stelle der ISHD zu schicken
- 65.4 Jeder Schiedsrichter muss sich jederzeit sportlich, fair und neutral verhalten und stets das Ansehen der Schiedsrichter und der ISHD wahren.

§ 66 SCHIEDSRICHTERBEZAHLUNG – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 66.1 Von dem Heimverein sind unmittelbar nach Spielende die Fahrtkosten und die Spielgebühren an die Schiedsrichter zu zahlen. Sollte der Heimverein diese nicht unmittelbar nach Spielende bezahlen, so ist dies vom Schiedsrichter auf dem *“Zusatzblatt zum Spielbericht“* zu vermerken; die ausstehenden Beträge können dann beim ISHD-Schiedsrichteroobmann unter genauer Auflistung des fälligen Betrages angefordert werden und müssen vom Heimverein an die ISHD nachgezahlt werden (zuzüglich Erhebung Ordnungsgeld gemäß § 71.2 b) WKO).
- 66.2 Bei jeglichen Unstimmigkeiten oder Beschwerden über die Schiedsrichterbezahlung ist der ISHD-Schiedsrichteroobmann schriftlich sofort zu unterrichten.
- 66.3 Alle Mannschaften einer von der ISHD verwalteten Liga zahlen in einer Saison für diese Liga die gleichen Schiedsrichterkosten für den Ligabetrieb (Meisterschaft), wobei nur die gewerteten Spiele der Vor- bzw. Hauptrunde (d.h. ohne Play-Down-, Play-Off-, Endrunden- und Relegationsspiele) berücksichtigt werden. Sind in einer Altersklasse/Liga mehrere Gruppen gebildet worden, so werden zuerst alle Gruppenspiele in einer Gesamtkostenermittlung berücksichtigt. Aus diesem Gesamtkostenbetrag wird der Durchschnittswert aller Spiele ermittelt, so dass für die Errechnung der Schiedsrichterausgleichszahlung alle Gruppenspiele Berücksichtigung finden. Bei einem festgesetzten Wiederholungsspiel werden sowohl die Schiedsrichterkosten des Wiederholungsspieles als auch des ursprünglichen Spieles (sofern dort Kosten angefallen sind) berücksichtigt. Bei Play-Off Spielen findet innerhalb einer jeden Spielrunde (Viertel-/Halb-oder Finale) eine separate Schiedsrichterausgleichszahlung statt, wobei für die Ermittlung dieser Play-Off-Schiedsrichterausgleichszahlung nur die beiden ersten Spiele aller an dieser Play-Off-Spielrunde teilnehmenden Mannschaften einer jeweiligen Runden als Berechnungsgrundlage genommen werden – bei einem möglichen 3. Spiel einer Play-Off-Spielrunde werden die Schiedsrichterkosten nicht berücksichtigt.

Der Abgleich erfolgt über eine von der ISHD durchgeführte Schiedsrichterausgleichszahlung der Mannschaften untereinander. Die entsprechende Auswertung der Schiedsrichterausgleichszahlung erfolgt spätestens bis zum 15. November bzw. für Play-Off-Spiele bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres auf Grundlage der Eintragungen auf dem *“Zusatzblatt zum Spielbericht“*. Die Auswertung der Schiedsrichterausgleichszahlung erfolgt getrennt nach jeder Liga. Sofern möglich, werden mehrere Ligen in einem Abrechnungsblock zusammengefasst. Sich ergebende Rückerstattungen werden mit dem Startgeld für die neue Saison und/oder eventuellen Forderungen verrechnet; endgültige Guthaben werden bis zum 31. Januar erstattet.

Bei fehlenden Eintragungen bzw. fehlenden Zusatzblättern werden bei nicht unverzüglich vorgelegten Nachweisen die entsprechenden Kosten gemäß der offiziellen Schiedsrichtereinteilung von der ISHD geschätzt. Es erfolgt grundsätzlich keine Herausgabe von Spielberichtsbögen und/oder Zusatzblättern. Auf Wunsch kann bei dem zuständigen Staffelleiter vor Ort Einsicht in das *“Zusatzblatt zum Spielbericht“* genommen werden.

- 66.4 Schiedsrichter müssen gemäß Einkommenssteuergesetz beim Überschreiten gesetzlich vorgegebener Einkommensgrenzen die Schiedsrichtergebühren versteuern. Die Vereine sind verpflichtet, ihre Schiedsrichter darauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Einnahmen können ggf. gemindert werden durch Ausgaben für Schiedsrichtertrikot, -hose, -helm, Embleme und Aus- bzw. Weiterbildungskosten.

§ 67 FAHRTKOSTEN SCHIEDSRICHTER

- 67.1 Den Schiedsrichtern sind als Reisekosten für jeden gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückweg) Fahrtkosten in Höhe von € 0,30 zu zahlen (mindestens zusammen € 20,- für beide Schiedsrichter). Als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Fahrtkosten gilt die kürzeste, fahrbare Entfernung zwischen dem gemeldeten Wohnort des Schiedsrichters (oder dem Vereinsort des Schiedsrichters - maßgebend ist die Geschäftsstelle) und der Spielstätte. Die Berechnung erfolgt mit Hilfe des offiziellen Schiedsrichter-Kostenrechners auf der ISHD-Homepage. Liegt der Vereinsort des Schiedsrichters mehr als 50 km vom Wohnort des Schiedsrichters entfernt, wird bei der Fahrtkostenberechnung die jeweils kürzere Entfernung zwischen Wohnort oder Vereinsort des Schiedsrichters zur Spielstätte zugrunde gelegt. Bei Unklarheiten ist der ISHD-Schiedsrichterobmann vorab zu unterrichten.
Sofern vom Schiedsrichterobmann für Schiedsrichtereinsätze bzw. -einteilungen nicht etwas Anderes festgelegt wird, dürfen Schiedsrichter von einem Verein bei Anreise mit Kraftfahrzeug insgesamt nur einmal Fahrtkosten abrechnen, während eingeteilte Schiedsrichter von verschiedenen Vereinen bei nicht gemeinsamer Anreise jeder einzeln seine Fahrtkosten abrechnen kann.
- 67.2 Übersteigen bei der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Reisekosten die Fahrtkosten gemäß § 67.1 WKO, so besteht für die Schiedsrichter bei Vorlage der entsprechenden Fahrtkostenbelege Anspruch auf vollständige Kostenerstattung (bei Zugbenutzung Erstattung jedoch nur 2. Klasse).
- 67.3 Bei Anreise der Schiedsrichter trotz kurzfristigem Spielausfall müssen den Schiedsrichtern die Fahrtkosten vollständig ersetzt werden.
- 67.4 Sind an einer Spielstätte mehr als zwei Spiele von einem Schiedsrichtergespann zu leiten, kann der Verein ein zweites Schiedsrichtergespann entsenden. Falls dieses Schiedsrichtergespann getrennt vom ersten Schiedsrichtergespann anreist, hat es Anspruch auf die kompletten Fahrtkosten.
Bei vier Spielen an einer Spielstätte ist der Schiedsrichter stellende Verein verpflichtet, zwei Gespanne zu entsenden. Verstöße werden gemäß § 71.3 f) WKO geahndet.
- 67.5 Sollten an einer Spielstätte Heimspiele verschiedener Vereine stattfinden, wobei aber ein Schiedsrichter-gespann alle Spiele leitet, so werden die Fahrtkosten anteilig von jedem Heimverein bezahlt.
- 67.6 Befindet sich ein Schiedsrichter bereits vor dem Schiedsrichtereinsatz an der Spielstätte (z. B. als aktiver Spieler in einem vorangegangenen Spiel), steht dem Schiedsrichter ein Fahrtgeld von pauschal € 10,- zu. Befinden sich zwei Schiedsrichter eines Vereines bereits vor dem Schiedsrichtereinsatz an der Spielstätte (z. B. als aktiver Spieler in einem vorangegangenen Spiel), steht den Schiedsrichtern zusammen ein Fahrtgeld von pauschal € 10,- zu.
- 67.7 Werden von einem Schiedsrichtergespann mehrere Spiele an einer Spielstätte geleitet, so sind die Fahrtkosten anteilmäßig im jeweiligen *“Zusatzblatt zum Spielbericht“* zu notieren.
- 67.8 Bei internationalen Titelwettkämpfen der IISHF erhalten die deutschen Schiedsrichter die Fahrtkosten gemäß IISHF-Bestimmungen ersetzt.

§ 68 SPIELGEBÜHREN SCHIEDSRICHTER

68.1 Jedem Schiedsrichter ist für jedes von ihm geleitete Spiel eine Spielgebühr nach folgender Tabelle zu zahlen. Zusätzlich wird bei größerer Anreise eine Aufwandsentschädigung gemäß § 68.2 WKO gezahlt.

	Stufe 4	Stufe 3	Stufe 2	Stufe 1
1. Herrenbundesliga (mit BL-Lizenz)	40,--€	50,--€	55,--€	60,--€
2. Herrenbundesliga	30,--€	37,--€	41,--€	45,--€
bis zu 60 Minuten Spielzeit	28,--€	33,-- €	36,--€	39,--€
bis zu 45 Minuten Spielzeit	21,--€	25,--€	27,--€	29,--€

bis zu 36 Minuten Spielzeit	18,--€	20,-- €	22,--€	24,--€
bis zu 30 Minuten Spielzeit	14,--€	16,-- €	18,--€	20,-- €
bis zu 20 Minuten Spielzeit	9,--€	11,-- €	12,--€	13,--€
Verlängerung (nicht bei Turnieren)	Pauschal 10,-- €			

Ein eventuelles Penalty-Schiessen wird abrechnungsmäßig einer Verlängerung zugerechnet, d.h. es erfolgt für ein Penalty-Schiessen keine zusätzliche Bezahlung.

Pokalspiele werden nach dem Tabellenwert zu der Liga (bzw. Spielzeit) abgerechnet, wo die Mannschaft der tieferen Liga zugerechnet wird.

- 68.2 Für Spiele mit Anstoßzeiten (Spielbeginn gemäß offiziellem Spielplan) nach 20:00 Uhr oder vor 10:00 Uhr (außerhalb der "WKO-Zeit") gibt es einen Zuschlag von 50 %. Verspätungen führen zu keinem Zuschlag. Bei größerer Anreise ist jedem Schiedsrichter neben den Fahrtkosten und Spielgebühren noch folgende Aufwandsentschädigung vom Heimverein zu zahlen:
- | | | |
|------------------------|------------------------------------|--------------------------|
| über 150 km bis 300 km | einfache Fahrtstrecke (Entfernung) | € 10,- je Schiedsrichter |
| über 300 km bis 450 km | einfache Fahrtstrecke (Entfernung) | € 20,- je Schiedsrichter |
| über 450 km bis | einfache Fahrtstrecke (Entfernung) | € 30,- je Schiedsrichter |
- Ab 450 km einfache Fahrtstrecke (Entfernung) steht den Schiedsrichtern zusätzlich eine Übernachtung in einem Hotel zu (Kostenerstattung gemäß Original-Hotelrechnung, jedoch maximal 60,-- € für Übernachtung mit Frühstück).
- 68.3 Bei Anreise und kurzfristigem Spielausfall steht den Schiedsrichtern die Hälfte der Spielgebühren gemäß § 68.1 WKO und die vollen Beträge gemäß § 68.2 WKO zu.
- 68.4 Bei einem Spielabbruch stehen den Schiedsrichtern die vollen Spielgebühren (inkl. eventueller Aufwandsentschädigung) zu.
- 68.5 Bei einem gesundheitsbedingten Ausfall eines Schiedsrichters während eines Spiels sowie bei Schiedsrichterersatzstellung (gemäß § 70 WKO) stehen dem Schiedsrichter anteilmäßig (für jeden angefangenen Spielabschnitt) die vollständigen Spielgebühren gemäß § 68.1 WKO zu.

§ 69 ABSAGE VON SCHIEDSRICHTEREINSÄTZEN UND NICHTANTRETEN VON SCHIEDSRICHTERN

- 69.1 Die Absage von Schiedsrichtereinsätzen seitens der Vereine oder der Schiedsrichter muss an den ISHD-Schiedsrichterobmann erfolgen.
- 69.2 Eine Absage ist nur gültig, wenn diese vor dem angesetzten Spieltermin bzw. Schiedsrichtereinsatz schriftlich (in besonderen Ausnahmefällen auch vorab telefonisch) beim ISHD-Schiedsrichterobmann vorliegt und ausführlich begründet und mit eindeutigen Nachweisen versehen ist.
- 69.3 Eine gültige Absage, die bis mindestens 7 Tage vor dem angesetzten Spieltermin bzw. Schiedsrichtereinsatz beim ISHD-Schiedsrichterobmann vorliegt, ist kostenfrei. Eine gültige Absage, die in dem Zeitraum zwischen 7 Tage und bis zu 24 Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn beim ISHD-Schiedsrichterobmann vorliegt, wird mit einem Ordnungsgeld gemäß § 71.3 WKO geahndet.
- 69.4 Treten die Schiedsrichter ohne gültige Absage zu einem Schiedsrichtereinsatz nicht an, gilt dies als Nichtantreten der Schiedsrichter (Ordnungsgeld siehe § 71.3 WKO).
- 69.5 Durch die Anmeldung am ISHD-Spielbetrieb erkennen alle Vereine automatisch an, bei einem Spielausfall bzw. -verzögerung wegen Nichtantreten von Schiedsrichtern auf die Geltendmachung von eventuellen (zivilrechtlichen) Schadenersatzansprüchen zu verzichten.

§ 70 SCHIEDSRICHTERERSATZSTELLUNG

- 70.1 Tritt an einem Spieltag nur einer der beiden eingeteilten Schiedsrichter an, so muss dieser die Schiedsrichteraufgaben alleine übernehmen und erfüllen. Sollte aber ein Schiedsrichter eines unbeteiligten Vereines anwesend sein, so muss dieser für den Fehlenden einspringen (Ersatzschiedsrichter).
Sollten an einem Spieltag beide Schiedsrichter nicht antreten oder ein Schiedsrichter während eines Spieles aus gesundheitlichen Gründen ausfallen, so ist analog zu verfahren.
- 70.2 Eine Person, die nicht im Besitz einer Schiedsrichterlizenz der ISHD angehörigen Verein ist, darf kein Inline-Skaterhockey-Spiel leiten.

§ 71 FESTGELEGTE ORDNUNGSGELDER

- 71.1 Verstöße gegen die Bestimmungen des Schiedsrichterwesens (WKO Teil IV) werden mit den in § 71.2 WKO und § 71.3 WKO aufgeführten Ordnungsgeldern geahndet.
- 71.2 Für den Verein:
- a) Nichterreichen des Schiedsrichtersolls gemäß § 59.1 WKO, pro fehlendem Schiedsrichter pro Kalenderjahr € 500,-
 - b) Nichtbezahlung der vollständigen Schiedsrichterkosten € 50,-
- 71.3 Für den Verein pro individuellem Schiedsrichter:
- a) Nichterscheinen oder zu spätes Erscheinen (Erscheinen später als 15 Minuten nach offiziellem Spielbeginn, sofern der Schiedsrichter das Spiel nicht mehr leitet, oder später als 60 Minuten nach offiziellem Spielbeginn, oder wenn das Spiel durch das späte Erscheinen ausfällt) ohne gültige Absage mindestens 24 Stunden vor offiziellem Spielbeginn
 - für jedes eingeteilte Spiel (außer bei Turnieren) € 150,-
 - für jedes eingeteilte Turnierspiel, € 50,-
 - jedoch maximal pro Turniertag € 150,-
 - b) Nichterscheinen mit gültiger Absage, wobei die Absage in dem Zeitraum von 7 Tagen bis spätestens 24 Stunden vor offiziellem Spielbeginn erfolgte
 - für jedes eingeteilte Spiel (außer bei Turnieren) € 100,-
 - für jedes eingeteilte Turnierspiel, € 30,-
 - jedoch maximal pro Turniertag € 100,-
 - c) Zu spätes Erscheinen (später als 15 Minuten und höchstens 60 Minuten nach offiziellem Spielbeginn), sofern der Schiedsrichter das Spiel noch leitet
 - für jedes eingeteilte Spiel (außer bei Turnieren) € 75,-
 - für jedes eingeteilte Turnierspiel € 25,-
 - d) Zu spätes Erscheinen (bis 15 Minuten nach offiziellem Spielbeginn) € 50,-
 - e) Zu spätes Erscheinen (später als 15 Minuten vor Spielbeginn, jedoch noch vor offiziellem Spielbeginn) € 25,-
 - f) Änderung der Schiedsrichtereinteilung (auch namentliche Einteilung) ohne Genehmigung des Schiedsrichterobmannes € 50,-
 - g) Nicht sofortige Zurücksendung einer Schiedsrichter- oder Zeitnehmerlizenz nach Lizenzentzug oder nach Beendigung der Schiedsrichter- bzw. Zeitnehmertätigkeit € 30,-
 - h) Fehlendes oder falsches Schiedsrichtertrikot oder nicht ordnungsgemäßes Tragen gemäß § 64.1 WKO (mit Ausnahme Werbeträger und Emblem) € 30,-
 - i) Fehlender Werbeträger und/oder fehlendes Emblem auf dem Schiedsrichtertrikot gemäß § 64.1 WKO € 30,-
 - j) Fehlende oder falsche Schiedsrichterhose oder nicht ordnungsgemäßes Tragen gemäß § 64.2 WKO € 30,-

- k) Fehlende Schiedsrichterausrüstung gemäß § 64.3, § 64.4 und § 64.6 WKO € 30,-
- l) Fehlender Schiedsrichterausweis gemäß § 64.5 WKO € 20,-
- m) Fehlender schwarzer Schiedsrichterhelm gemäß § 64.7 WKO € 30,-
- n) Fehlendes Halbvisier (nur bei Pflicht gemäß § 64.7 WKO) € 30,-

Bei Spielausfall wegen schuldhaftem Nichtantreten der Schiedsrichter (Ausnahme: Anerkannte Höhere Gewalt) erhalten beide Mannschaften von der ISHD nach entsprechender Anforderung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 50,-. Diese Anforderung ist spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Spielausfall schriftlich bei der ISHD-Geschäftsstelle zu stellen.

- 71.4 Ein Einspruch gemäß § 18 WKO gegen die Erhebung eines der vorgenannten Ordnungsgelder (als auch anderer Entscheidungen gemäß § 55 – § 71 WKO) ist, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, möglich.
- 71.5 Alle festgelegten Ordnungsgelder werden bei nachgewiesener und anerkannter Höherer Gewalt nicht erhoben; ein entsprechender Antrag gemäß § 17 WKO ist an den ISHD-Schiedsrichterobmann zu stellen.

V GESCHÄFTSORDNUNG

§ 72 SCHRIFTVERKEHR

- 72.1 Der gesamte Schriftverkehr seitens der Vereine, insbesondere Anträge an die ISHD, muss über die Geschäftsstelle der ISHD laufen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist. Des Weiteren ist der gesamte Schriftverkehr seitens der Vereine an die ISHD nur von eingetragenen Vorstandsmitgliedern des Vereins oder von gemeldeten Vereinsoffiziellen (gemäß § 81.1 b) WKO) zulässig und rechtswirksam.
- 72.2 Der gesamte Schriftverkehr seitens der ISHD wird über die gemeldete Geschäftsstelle der Vereine (bzw. gültige Kontaktperson bei Nicht-ISHD-Vereinen) geführt. Neben Postzustellung ist auch eine Faxzustellung oder E-Mail-Zustellung jederzeit zulässig und rechtsverbindlich. Mit dem Tag des Posteinganges, Faxeinganges oder E-Mail-Zustellung gilt die Mitteilung dem Verein als zugestellt und zugegangen.
- 72.3 Alle Mitteilungen an Einzelmitglieder und Einzelpersonen werden von den ISHD an den entsprechenden Verein gesandt; der Verein muss diese sofort an den Betroffenen weiterleiten. Die Folgen einer verspäteten oder einer Nichtweiterleitung hat der Verein zu tragen.
- 72.4 Alle Mitteilungen und Schreiben der ISHD auf dem Postweg, per Telefax oder per E-Mail sind – mit Ausnahme von § 15.1 c) WKO – auch ohne Unterschrift gültig.
- 72.5 Alle Mitteilungen bzw. Veröffentlichungen auf der ISHD-Homepage gelten ohne Gewähr. Als rechtsverbindlich gelten alle schriftlichen Mitteilungen der ISHD per Brief und/oder Telefax sowie per E-Mail.

Wenn ein Verein ein Faxgerät oder E-Mail-System (z. B. überfüllte Mailbox) nicht ordnungsgemäß in Betrieb hat, gelten alle Mitteilungen, die versucht wurden dorthin zu leiten, am Tag der versuchten Versendung als rechtsverbindlich beim Verein zugegangen. Der Verein erhält die unzustellbare Mitteilung dann auf dem normalen Postweg zugestellt.

§ 73 E-MAIL

- 73.1 Jeder Verein ist verpflichtet, eine gültige E-Mail-Adresse anzugeben, an die von der ISHD jederzeit rechtsverbindliche Mitteilungen verschickt werden können (Ordnungsgeld € 300,-). Die E-Mail-Adresse ist alle 24 Stunden auf Posteingang zu prüfen.

§ 74 FAXGERÄT

- 74.1 Jeder Verein muss über einen Telefax-Anschluss im Ortsnetz (d.h. keine kostenpflichtige Service-Nummer oder Mailbox) in ständiger Empfangsbereitschaft verfügen (Ordnungsgeld € 300,-). Bei eventuell vorhandenen Computerfaxen muss der Computer ganztägig in Betrieb sein.

§ 75 TEILNAHMEGEBÜHREN

- 75.1 Die Mitglieder haben (nach erfolgter Anmeldung zur Teilnahme am Spielbetrieb) jährlich bis spätestens zum 15. Januar jeden Jahres – abhängig von der Ligazugehörigkeit – Teilnahmegebühren (Startgeld) für die Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb zu zahlen. Dieser Beitrag wird vom Vorstand der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey festgelegt. Die Teilnahme an einem Relegationsturnier oder an einem Endrundenturnier um die Deutsche Meisterschaft bedarf der Zahlung einer (zusätzlichen) separaten und ebenfalls vom Vorstand der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey festgelegten Teilnahmegebühr (Startgeld) für alle teilnehmenden Mannschaften.

- 75.2 Für die Erhebung von zusätzlichen Teilnahmegebühren für die Nichterfüllung von Auflagen (z. B. keine Meldung einer erforderlichen Nachwuchs- oder Damenmannschaft für Mannschaften der 1. Bundesliga) gelten die Vorschriften des § 75 WKO sinngemäß. Sollte ein Verein während der Saison eine Auflage nicht mehr vollständig erfüllen (z. B. Rückzug der Mannschaft) werden die zusätzlichen Teilnahmegebühren sofort in voller Höhe fällig.
- 75.3 Die vom DRIV, den Landesrollsportverbänden, den Landessportbünden, der Sporthilfe sowie von Städten, Kommunen oder anderen Institutionen und Verbänden erhobenen Beiträge und Abgaben bleiben von der Zahlung der Teilnahmegebühren an die ISHD unberührt.
- 75.4 Gezahlte Teilnahmegebühren werden in keinem Fall zurückerstattet.
- 75.5 Bei besonderen Umständen kann der ISHD-Vorstand eine Umlagenzahlung (Zahlungsfrist vier Wochen) für alle Mitglieder festlegen, die ausführlich begründet und vorher von der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey genehmigt werden muss. Die Erhebung der Teilnahmegebühren bleibt hiervon unberührt.
- 75.6 Mitglieder, welche mit der fristgerechten Zahlung der Teilnahmegebühren (Startgeld) bzw. der Umlagenzahlung im Rückstand sind, verlieren bis zu der vollständigen Zahlung alle Rechte (z. B. Stellung eines Antrages, Protestes, Einspruches, Anmeldung,...). Gleichzeitig ist dem Verein nach Ablauf der Zahlungsfrist ohne vollständige Zahlung mit sofortiger Wirkung die Spielberechtigung entzogen und Verbandsverbot für alle Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen erteilt. Wenn eine Mannschaft wegen Entzug der Spielberechtigung nicht antreten darf, finden die Bestimmungen der § 32 und § 33 WKO Anwendung. Die Spielsperre (bzw. das Verbandsverbot) endet mit der Einzahlung des fälligen Gesamtbetrages; es gilt das Datum des Einzahlungsbeleges.
- 75.7 In besonderen Ausnahmefällen (z. B. Finanzschwäche eines neu gegründeten Vereines,...) kann der ISHD-Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages (mit Begründung) Sonderregelungen (z. B. Ratenzahlung) vereinbaren.

§ 76 ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

- 76.1 Sämtliche Zahlungen an die ISHD müssen auf das angegebene ISHD-Bankkonto der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey für die ISHD erfolgen.
- 76.2 Alle Ordnungsgelder und sonstigen finanziellen Forderungen sind – sofern ausdrücklich nicht etwas angegeben wurde – innerhalb von vierzehn Tagen (Poststempel) zu begleichen; bei einem gültigen Einspruch gemäß § 18 WKO ruht die Pflicht zur Zahlung vom Tag des Einganges des Einspruches bis zum Zugang der Entscheidung.
Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, müssen alle Bearbeitungs-, Verhandlungs-, Anmelde-, Teilnahme- oder sonstigen Gebühren als Voraussetzung für die entsprechende Bearbeitung bzw. die Gültigkeit der Anmeldung oder Antrages vorher in Bar der ISHD-Geschäftsstelle übergeben oder auf das ISHD-Bankkonto überwiesen werden; bei einer Überweisung muss als Nachweis eine Kopie des Überweisungsträgers (Einzahlungsbeleges) dem Antrag bzw. der Anmeldung beigelegt werden. Bei nicht fristgerechter Zahlung von Lehrgangsgebühren (z. B. für Schiedsrichter- oder Trainerausbildung) erfolgt keine Zulassung zum Lehrgang. Für die Zahlung von Bearbeitungs-/Verhandlungsgebühren bei einem Protest oder Antrag auf Höhere Gewalt oder Einspruch gelten gemäß § 79.3 WKO besondere Zahlungsbestimmungen.
- 76.3 Für jede Zahlung kann auf besonderen Antrag eine Ratenzahlung vereinbart werden, die von der ISHD genehmigt werden muss. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Ratenzahlungsvereinbarungen wird zum Zeitpunkt der fälligen (nicht gezahlten) Rate sofort der offene Gesamtbetrag der Forderung zuzüglich einer Mahngebühr von € 10,- fällig. Des Weiteren treten mit sofortiger Wirkung die Rechtsfolgen für Zahlungsverzug gemäß § 77.2 WKO ein; in der Genehmigung der Ratenzahlung muss auf diese Rechtsfolgen hingewiesen werden. Wenn eine Mannschaft wegen Entzug der Spielberechtigung nicht antreten darf, finden die Bestimmungen der § 32 und § 33 WKO Anwendung. Die Spielsperre und die Rechtsfolgen für Zahlungsverzug gemäß § 77.2 WKO enden mit der Einzahlung des fälligen Gesamtbetrages inkl. Mahngebühr; es gilt das Datum des Einzahlungsbeleges.

§ 77 VERZUG / MAHNUNG

- 77.1 Erfolgt keine fristgerechte Zahlung (Zahlungseingang nach 14 Tagen), wird die 1. Mahnung mit Angabe einer weiteren Zahlungsfrist von vierzehn Tagen (Poststempel) mit Erhebung einer Mahngebühr von € 5,- versandt.
- 77.2 Erfolgt nach der 1. Mahnung keine fristgerechte Zahlung der offenen Gesamtforderung, wird die 2. Mahnung mit Angabe einer weiteren Zahlungsfrist von vierzehn Tagen (Poststempel) mit Erhebung einer Mahngebühr von € 10,- versandt. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist ohne vollständige Zahlung ist dem Verein mit sofortiger Wirkung die Spielberechtigung entzogen und Veranstaltungsverbot für alle Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen erteilt; des Weiteren verliert der Verein mit sofortiger Wirkung bis zur vollständigen Zahlung alle Rechte (z. B. Stellung eines Antrages, Protestes, Einspruches, Anmeldung sowie Teilnahme an Lehrgängen bzw. Aus- und/oder Weiterbildungen,...). In der 2. Mahnung muss auf diese Rechtsfolgen hingewiesen werden. Wenn eine Mannschaft wegen Entzug der Spielberechtigung nicht antreten darf, finden die Bestimmungen der § 32 und § 33 WKO Anwendung. Die Spielsperre (bzw. das Veranstaltungsverbot) und Verlust aller Rechte endet mit der Einzahlung des offenen Gesamtbetrages; es gilt das Datum des Einzahlungsbeleges.
- Bei Nichtzahlung innerhalb der Zahlungsfrist fallen zusätzlich für die Zeit vom Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Eingang der Zahlung die gesetzlich festgelegten Verzugszinsen an.
- 77.3 Eine erhobene Mahngebühr muss vollständig gezahlt werden, sobald die ursprüngliche Forderung nicht innerhalb der vorgegebenen 14-Tage-Zahlungsfrist gezahlt wurde. Eine nicht gezahlte Mahngebühr stellt eine neue Forderung dar, und die Bestimmungen von § 77 WKO finden auch für die Nichtzahlung von Mahngebühren entsprechend Anwendung.
- 77.4 Wenn ein Einzelmitglied oder eine Einzelperson gegenüber der ISHD Zahlungsforderungen nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäß § 77.2 WKO nicht beglichen hat oder der ISHD gehörende Sachen nicht unversehrt und fristgerecht zurückgibt, gilt dieses Einzelmitglied bzw. Einzelperson mit sofortiger Wirkung (bei finanziellen Forderungen nach Ablauf der Mahnung gemäß § 77.2 WKO) für alle Tätigkeiten (Spieler, Teamoffizieller, Offizieller,...) innerhalb der ISHD solange gesperrt und Spielstättenverbot für den gesamten ISHD-Spielbetrieb erteilt, bis die Verbindlichkeiten vollständig beglichen wurden bzw. bis das Eigentum vollständig und unversehrt der ISHD-Geschäftsstelle zurückgegeben bzw. ersetzt wurde.
- 77.5 Wenn ein Verein wegen Nichtzahlung von Forderungen gegenüber der ISHD für den ISHD-Spielbetrieb gesperrt ist, kann eine Anmeldung zur Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb für die neue Saison nur dann erfolgen, sofern der offene Gesamtbetrag bis zum Stichtag 31. Dezember vollständig bezahlt wurde.
- Des Weiteren ist jeder Verein, der wegen Nichtzahlung von Forderungen gegenüber der ISHD für den ISHD-Spielbetrieb gesperrt ist, für die vollständige Dauer der Sperre mit seinen Mannschaften auch für den gesamten Spielbetrieb in den DRIV-Landesverbänden (z. B. Landesliga) sowie in der International Inline Skater Hockey Federation (IISHF) gesperrt.
- Wenn ein Verein Forderungen gegenüber der IISHF nicht fristgerecht bezahlt, gilt dieser Verein bei Zahlungsverzug gemäß IISHF-Bestimmungen bis zur vollständigen Zahlung für den gesamten Spielbetrieb in der ISHD sowie in den DRIV-Landesverbänden (z. B. Landesliga) gesperrt.
- 77.6 Wenn gegen einen DRIV-Landesverband wegen Nichtzahlung von Forderungen gegenüber der ISHD oder der DRIV-Sportkommission Inline-Skaterhockey gemäß § 77.2 WKO eine Spielsperre bzw. Veranstaltungsverbot in Kraft tritt, gelten ab diesem Zeitpunkt alle Auswahlmannschaften des betreffenden Landesverbandes für alle Inline-Skaterhockey-Veranstaltungen in Deutschland gesperrt.

§ 78 ORDNUNGSGELDER

- 78.1 Festgelegte Ordnungsgelder für Verstöße gegen die Bestimmungen der WKO sind jeweils aufgeführt bzw. in Klammern ausgewiesen.
- 78.2 Alle festgelegten Ordnungsgelder werden bei nachgewiesener und anerkannter Höherer Gewalt nicht erhoben; ein entsprechender Antrag gemäß § 17 WKO ist an die Geschäftsstelle der ISHD zu stellen.

§ 79 GEBÜHREN

- 79.1 Folgende Bearbeitungs- / Verhandlungsgebühren sind in der WKO festgelegt :
- | | |
|---|---------------------|
| a) Neuausstellung eines Spielerpasses (sowie Leihpass) | € 10,- |
| b) Ausstellung eines Zweitpasses | € 10,- |
| c) Ersatzausstellung eines Spielerpasses bzw. Schiedsrichter-/Zeitnehmerausweises | € 30,- |
| d) Gastspieler-Erlaubnis | € 30,- |
| e) Antrag auf Teamgemeinschaft | € 50,- bzw. € 100,- |
| f) Auslandsturnier | € 100,- |
| g) Inlandsturnier | € 50,- bis € 200,- |
| h) Vereinswechsel | € 30,- bzw. € 80,- |
| i) Spielterminänderung | € 30,- bis € 200,- |
| j) Protest | € 150,- |
| k) Antrag auf Höhere Gewalt | € 50,- bzw. € 100,- |
| l) Einspruch | € 300,- |
- 79.2 Alle in § 79.1 a) – i) WKO aufgeführten Bearbeitungsgebühren müssen als Voraussetzung für die entsprechende Bearbeitung bzw. Gültigkeit des Antrages vorher in Bar der ISHD-Geschäftsstelle übergeben oder auf das ISHD-Bankkonto überwiesen werden; bei einer Überweisung muss als Nachweis eine Kopie des Überweisungsträgers (Einzahlungsbeleges) dem entsprechenden Antrag beigefügt werden.
- 79.3 Alle in § 79.1 j) – l) WKO aufgeführten Bearbeitungs-/Verhandlungsgebühren müssen als Voraussetzung für die entsprechende Bearbeitung bzw. Gültigkeit des Antrages innerhalb der jeweils festgesetzten Rechtsbehelfsfrist auf dem ISHD-Bankkonto eingegangen und gebucht sein. Eine Zahlung durch Übergabe eines Schecks ist nicht zulässig. Fehlt die Zahlung der Bearbeitungs-/Verhandlungsgebühren, kann sie nur innerhalb der festgesetzten Rechtsbehelfsfrist gezahlt werden. Antragschriften und Einsprüche, die ohne fristgerechte Zahlung eingereicht werden, sind unzulässig.

§ 80 ANMELDUNG ZUM ISHD-SPIELBETRIEB (STICHTAG 15. NOVEMBER UND 31. DEZEMBER)

- 80.1 Zur Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb der Herrenbundesligen (1. und 2. Herrenbundesliga) ist bis spätestens zum 15. November auf dem ISHD-Formblatt "Vereinsmeldebogen Herrenbundesliga" die rechtsverbindliche Anmeldung für die neue Saison in der 1. bzw. 2. Herrenbundesliga abzugeben. Des Weiteren ist eine Meldung zur Teilnahme an der 1. bzw. 2. Herrenbundesliga nur zulässig, wenn – zusätzlich zur Abgabe des Vereinsmeldebogens Herrenbundesliga – die Einhaltung der gültigen Bundesliga-Zulassungsbedingungen bis 15. November auf dem Formblatt "Antrag auf Erteilung einer Lizenz für Herrenbundesliga" mit Unterschrift bestätigt wird
- 80.2 Zur Teilnahme am ISHD-Spielbetrieb (außer 1. und 2. Herrenbundesliga) ist bis spätestens zum 31. Dezember auf dem ISHD-Formblatt "Vereinsmeldebogen" die rechtsverbindliche Anmeldung für die neue Saison abzugeben.
- 80.3 Die Anmeldung gemäß § 80.1 WKO bzw. § 80.2 WKO ist nur gültig, wenn der "Vereinsmeldebogen" vollständig ausgefüllt und ordnungsgemäß unterschrieben per Telefax an die ISHD-Geschäftsstelle gesandt wird. Das entsprechende ISHD-Formblatt "Vereinsmeldebogen" (bzw. "Vereinsmeldebogen Herrenbundesliga") wird bis zum 1. November an alle Mitglieder versandt; alle anderen Vereine können das Formular bei der ISHD-Geschäftsstelle jederzeit anfordern. Eine Anmeldung eines Vereines, der wegen Nichtzahlung von Forderungen an die ISHD gesperrt ist, ist unzulässig und wird nicht berücksichtigt, sofern der offene Gesamtbetrag bis zum Stichtag 15. November (für Meldung gemäß § 80.1 WKO) bzw. 31. Dezember (für Meldung gemäß § 80.2 WKO) nicht vollständig bezahlt wurde.

- 80.4 Neue Vereine müssen bei der erstmaligen Anmeldung zum ISHD-Spielbetrieb dem Vereinsmeldebogen folgende Unterlagen bis spätestens zum 31.12. der ISHD-Geschäftsstelle zusenden:
- a) Aktueller Vereinsregisterauszug
 - b) Aktuelle Vereinssatzung
 - c) Bestätigung über die Mitgliedschaft im zuständigen Landesrollsportverband (und Landessportbund)
 - d) Bestätigung über die Nutzungsmöglichkeit einer zugelassenen Spielstätte bzw. einer Spielstätte, die den Anforderungen der Spielregeln vollständig entspricht
 - e) Heimspieltermine gemäß § 80.8 WKO

Nach vorheriger Abstimmung mit der ISHD kann der Termin für die Vorlage der vorgenannten Unterlagen auch verlängert werden. Werden die vorgenannten Unterlagen bzw. Nachweise nicht fristgerecht bis zum 31.12. der ISHD vorgelegt, erfolgt keine Zulassung zum ISHD-Spielbetrieb.

- 80.5 Eine Meldung zur Teilnahme an einer Herrenbundesliga im ISHD-Spielbetrieb ist nur zulässig, wenn – zusätzlich zur Abgabe des Vereinsmeldebogens – die Einhaltung der gültigen Bundesliga-Zulassungsbedingungen bis 31. Dezember auf dem Formblatt “Antrag auf Erteilung einer Lizenz“ bis zum 15. November mit Unterschrift bestätigt wird.
- 80.6 Der Vereinsmeldebogen gilt als rechtsverbindliche Meldung zur Teilnahme (der Mannschaften) am Spielbetrieb für die neue Saison und gleichzeitig als Grundlage zur Berechnung der Teilnahmegebühren (Startgeld) an die ISHD.
- 80.7 Erfolgt keine form- oder fristgerechte Meldung gemäß §§ 80.1 – 80.5 WKO, ist unter der Voraussetzung der Zahlung einer Nachmeldegebühr von € 100,- (bzw. € 50,- bei Nachwuchsmannschaften) je anzumeldender Mannschaft eine Nachmeldung zur Teilnahme am Meisterschaftsspielbetrieb bis zum 5. Dezember bei 1. und 2. Herrenbundesliga bzw. bis zum 5. Januar bei allen anderen Ligen möglich. Erfolgt in der 1. oder 2. Herrenbundesliga keine form- oder fristgerechte Meldung bis zum 5. Dezember (24.00 Uhr), kann die betreffende Mannschaft nicht für den ISHD-Spielbetrieb der 1. oder 2. Herrenbundesliga in der neuen Saison berücksichtigt werden. Erfolgt keine form- oder fristgerechte Meldung bis zum 5. Januar (24.00 Uhr) bei allen anderen Ligen, können die betreffenden Mannschaften nicht für den ISHD-Spielbetrieb in der neuen Saison berücksichtigt werden.
- 80.8 Jeder Verein muss für seine Mannschaften die gewünschten Heimspieltermine der kommenden Saison bis 1. Dezember für die 1. und 2. Herrenbundesliga bzw. bis 31. Dezember für alle andere Ligen für alle anderen Mannschaften dem zuständigen ISHD-Offiziellen mit der dafür vorgesehenen Excel-Tabelle (gemäß ISHD-Rundschreiben) melden – die Bestimmungen von § 29.3 WKO finden Anwendung. Erfolgt keine form- oder fristgerechte Meldung der Heimspieltermine ist unter der Voraussetzung der Zahlung einer Nachmeldegebühr von € 50,- je anzumeldender Mannschaft eine Nachmeldung bis zum 5. Dezember bei 1. und 2. Herrenbundesliga bzw. bis 10. Januar für alle anderen Ligen möglich. Erfolgt keine form- oder fristgerechte Nachmeldung der Heimspieltermine bis zum 5. Dezember (24.00 Uhr) bei 1. und 2. Herrenbundesliga bzw. 10. Januar (24.00 Uhr) bei allen anderen Ligen, werden die Heimspieltermine des betreffenden Vereins von der ISHD rechtsverbindlich festgesetzt; eine eventuelle Spielterminänderung ist danach nur noch mit Einverständnis der anderen Mannschaft möglich sowie mit Kosten gemäß § 30 WKO verbunden.
- 80.9 Voraussetzung für die Meldung einer Mannschaft für eine höhere (d.h. nicht die tiefste) Liga ist, dass von dem gleichen Verein nur eine Mannschaft in dieser höheren Liga spielt. Zweite, dritte, vierte,... Mannschaften (in der gleichen Altersklasse) können nicht in eine Bundesliga aufsteigen. Zur Meldung der Teilnahme an einer Bundesliga müssen die Bundesliga-Zulassungsbedingungen (siehe § 52 WKO) vollständig erfüllt werden.
- 80.10 Meldet ein Verein eine Mannschaft in der neuen Saison nicht für die Liga an, für die sich diese Mannschaft sportlich qualifiziert hat, muss diese Mannschaft bei einer Anmeldung in der untersten Liga der entsprechenden Altersklasse spielen.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn der betreffende Verein die ISHD darüber bis spätestens zum 15. November der alten Saison schriftlich per Fax oder E-Mail unterrichtet, und der Eingang von der ISHD schriftlich bestätigt wird. Im Fall der vorgenannten form- und fristgerechten Mitteilung entscheidet der ISHD-Vorstand über die Ligenzugehörigkeit in der neuen Saison.

- 80.11 Jeder Verein muss mit dem Formular "Spielstättenmeldung" seine primäre und (sofern vorhanden) sekundäre Spielstätte für die kommende Saison bis zum 31. Dezember der ISHD-Geschäftsstelle melden (Ordnungsgeld € 50,-). Bei nicht form- oder fristgerechter Meldung bleibt eine nachträgliche, unverzügliche Erledigung Pflicht; bei Nichtbeachtung sind Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO möglich.

§ 81 SONSTIGE MELDEBESTIMMUNGEN (STICHTAG 15. JANUAR)

- 81.1 Jedes Mitglied muss bis spätestens zum 15. Januar eines jeden Jahres folgende Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die jeweils (in Klammern) angegebene, offizielle Stelle der ISHD senden (die entsprechenden Formblätter werden bis zum 1. Dezember automatisch an die Mitglieder versandt; alle anderen Vereine können die Formulare bei der ISHD-Geschäftsstelle jederzeit anfordern):
- a) Bestandserhebungsbogen (an ISHD-Geschäftsstelle)

Jedes Mitglied meldet die zum 1. Januar gültige Anzahl seiner aktiven und passiven Vereinsmitglieder; diese Meldung muss mit den gemeldeten Zahlen an den zuständigen Landesrollsportverband und Landessportbund absolut übereinstimmen. Die gemeldete Anzahl der Vereinsmitglieder auf dem Bestandserhebungsbogen muss mindestens die Zahl der aktiven Spieler (mit ausgestellten ISHD-Spielerpässen) per 1. Januar umfassen.
 - b) Adressenverzeichnis des Vereines und seiner Mannschaften (Online-Eingabe auf ISHD-Homepage)

Die mitgeteilten Kontaktadressen gelten als rechtsverbindlich für den entsprechenden Schriftverkehr, solange eine Personen-, Namens- oder Adressänderung nicht der ISHD-Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt wurde. Für jede gemeldete Kontaktperson muss eine aktuelle Postanschrift angegeben werden. Solange ein Verein die Online-Eingabe für die neue Saison nicht vorgenommen hat, haben die letzt gemeldeten Adressendaten des Vereines aus der Vorsaison Gültigkeit.
 - c) Schiedsrichtermeldung (an den angegebenen ISHD-Offiziellen)

Jeder Verein erhält zu Saisonende mittels einer Excel-Datei eine genaue Aufstellung über die bisher erzielten Punkte sowie Daten aller ihrer Schiedsrichter der abgelaufenen Saison. Diese Excel-Datei enthält des Weiteren eine Aufstellung aller gemeldeten Schiedsrichter des jeweiligen Vereines. Diese Datei muss dann geprüft und ggf. mit Korrekturen an den ISHD-Schiedsrichterobmann zurück geschickt werden. Bei der Abgabe der Schiedsrichtermeldung sind die Bestimmungen von § 57 WKO und § 59 WKO zu beachten.
 - d) Zeitnehmermeldung (an den angegebenen ISHD-Offiziellen)

Jeder Verein erhält zu Saisonende mittels einer Excel-Datei eine genaue Aufstellung über die bisher erzielten Punkte sowie Daten aller ihrer Zeitnehmer der abgelaufenen Saison. Diese Excel-Datei enthält des Weiteren eine Aufstellung aller gemeldeten Zeitnehmer des jeweiligen Vereines. Diese Datei muss dann geprüft und ggf. mit Korrekturen an den ISHD-Schiedsrichterobmann zurück geschickt werden.
 - e) Meldebogen zur Überprüfung der Spielerpässe (an ISHD-Geschäftsstelle)

Auf dem Formular "Überprüfung Spielerpässe" müssen für alle Mannschaften des Vereines Abweichungen zu der von der ISHD zur Verfügung gestellten EDV-Liste "Spielerpässe" angegeben werden.
- 81.2 Verstöße gegen die Bestimmungen des § 81.1 a) – e) WKO werden mit einem Ordnungsgeld in Höhe von € 50,- je Verstoß geahndet. Trotz nicht form- oder fristgerechter Erledigung bleibt eine nachträgliche, unverzügliche Erledigung Pflicht; bei Nichtbeachtung sind Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO möglich.

§ 82 SATZUNG UND VEREINSREGISTERAUZUG

- 82.1 Jedes Mitglied muss der ISHD die gültige Vereinssatzung (inkl. Jugendordnung) sowie seinen gültigen Vereinsregisterauszug zur Verfügung stellen. Diese Unterlagen werden von der ISHD nicht an Dritte weitergegeben.
- 82.2 Eine Änderung der Vorstandsmitglieder oder der Vereinssatzung oder des Inhaltes des gültigen Vereinsregisterauszuges sind der ISHD unverzüglich schriftlich bekannt zu geben; nach entsprechender Änderung der Satzung bzw. des Vereinsregisterauszuges sind die Austauschseiten (Änderungen) unverzüglich der ISHD einzureichen.
- 82.3 Verstöße gegen § 82.1 und § 82.2 WKO werden mit einem Ordnungsgeld von jeweils € 50,- geahndet. Trotz nicht fristgerechter Erledigung bleibt eine nachträgliche, unverzügliche Erledigung Pflicht, bei Nichtbeachtung dieser nachträglichen Erledigung sind Strafmaßnahmen gemäß § 16 WKO möglich.

VI ANHANG

§ 83 FORMBLÄTTER

83.1 Folgende Formblätter haben in der jeweils gültigen, aktuellen Version Gültigkeit und stehen mit Ausnahme des Spielberichts bogens (§ 83.1 f) WKO) auch auf der ISHD-Homepage jederzeit zum Download zur Verfügung:

- a) Antrag Spielerpass
- b) Antrag auf Spielterminänderung
- c) Einverständniserklärung (für Spielterminänderung)
- d) Antrag Durchführung Inlandsturnier
- e) Antrag Auslandsturnier
- f) Spielberichtsbogen (nur als Muster) *
- g) Strafzeiten-Codes (Anlage zum Ausfüllen des Spielberichts bogens)
- h) Mannschaftsaufstellung
- i) Zusatzblatt zum Spielbericht
- j) Zusatzblatt für besondere Vorkommnisse

* (Originale über ISHD-Geschäftsstelle zu erwerben)

